Z657
H53

Digitized by Google

1562. J. N.

Dar Województwa Poznańskiego.

Digitized by Google

Digitized by Google

1562. J. M.

Dar Województwa Poznańskiego.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Censur-Gesetz

nebst

Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen.

Systematisch geordnete Sammlung

der bis zum Jahre 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften.

Ein unentbehrliches Handbuch

für

Buchhändler, Leih-Bibliothekare, Antiquare, Lithographen, Kunsthändler und Buchdrucker.

Von

von der Heyde.
Königl. Hofrath.

BIBLIOTHEK DER KÖNIGL. REGIERUNG * POSEN. *

Magdeburg:
Wilhelm Heinrichshofen.

1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Censur-Angelegenheiten.

Tit. I.

Im Allgemeinen.

Seite

Cap. 1. Die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes 1
Nr. 1. 2.

Tit. II.

Insbesondere.

Cap. 1. Sämmtliche im Preußischen Staate herausgegebenen Schriften sind der Censur unterworfen 5
Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Cap. 2. Gegenstände der Censur 13
Nr. 10. 11. 12.

Cap. 3. Die Königl. Ober-Präsidien als Censur-Behörde . . 15
Nr. 13.

Cap. 4. Censur der Zeitungen, periodischer Blätter, Gelegenheitsgedichte und anderer einzelnen Blätter 16
Nr. 14. 15.

Cap. 5. Censur katholischer Religionsschriften 19

*

Digitized by Google

Seite

Cap. 6. Ober-Censur-Collegium 20

Cap. 7. Aufhebung der Censur durch die Akademien der Wissenschaften und der Universitäten 20

Cap. 8. Censur der im Auslande gedruckten Schriften . . . 21
Nr. 16.

Cap. 9. Druckschriften sollen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers versehen seyn 21
Nr. 17.

Cap. 10. Pflichten der Buchdrucker in Betreff der Censur der Schriften 23
Nr. 18. 19. 20. 21.

Cap. 11. Außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften sollen nur mit Erlaubniß der Ober-Censurbehörde verkauft werden dürfen 25
Nr. 22 bis mit Nr. 34.

Cap. 12. Wegen Verkaufs der in Deutschland gedruckten Schriften 35
Nr. 35. 36.

Cap. 13. Verantwortlichkeit des Buchdruckers und Verlegers . 36
Nr. 37. 38.

Cap. 14. Wegen der Censur neuer Auflagen 37
Nr. 39. 40. 41.

Cap. 15. Censurgebühren und Freiexemplare 39
Nr. 42 bis mit Nr. 53.

Cap. 16. Strafbestimmungen 48
Nr. 54 bis mit Nr. 65.

Cap. 17. Wenn Zeitungen und andere periodische Schriften Gegenstände der Religion, der Politik oder der Staatsverwaltung aufnehmen 54
Nr. 66 bis mit Nr. 70.

Cap. 18. In Betreff der Censur der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften 57

Cap. 19. Ueber die Censur aller militairischen Druckschriften . . 58

Cap. 20. Censur der Pläne von Festungen und ihrer Umgegend 60

Cap. 21. Censur der statistischen Bücher und Landkarten . . . 64

Cap. 22. Ueber die Censur der Inschriften auf öffentlichen Denkmälern 66

Cap. 23. Ueber die Censur der öffentlichen Anschläge 66

Digitized by Google

Seite

Cap. 24. Daß die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden der Censur nicht unterliegen 67

Tit. III.

Ueber die Herausgabe von Zeitschriften.

Cap. 1. Die Ertheilung von Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften 67
Nr. 1. 2. 3. 4. 5.

Cap. 2. Was unter Zeitschriften zu verstehen sey 69
Nr. 6.

Cap. 3. Die Herausgabe von Zeitschriften auf Subscriptionen und durch Selbstverlag, so wie die Wiederentziehung der dazu ertheilten Concessionen 70
Nr. 7.

Cap. 4. Uebertragung der Redaction genehmigter Zeitschriften an Andere 72
Nr. 8. 9. 10.

Cap. 5. Ueber die Formatveränderungen der Zeitungen . . . 74
Nr. 11.

Cap. 6. Ueber Beaufsichtigung des Stempel-Interesses bei Ertheilung der Concession zur Herausgabe politischer Zeitschriften 74
Nr. 12.

Cap. 7. Ueber Zeitungsartikel und Aufnahme von Aufsätzen, Bekanntmachungen und Ankündigungen in die periodischen Blätter 76
Nr. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Cap. 8. Ueber das Recht der Zeitungs-Redactionen zur Zurückweisung von Aufsätzen 84
Nr. 21. 22.

Tit. IV.

Ueber das Kalenderwesen.

Cap. 1. Ueber die Herausgabe und den Debit der Kalender unter öffentlicher Autorität 85
Nr. 1.

**

Digitized by Google

Seite

Cap. 2. Ueber die bei Privatverlegern herauskommenden Kalender 86
Nr. 2.

Cap. 3. Ueber die Herausgabe der Kalender durch Buchhändler 88
Nr. 3. 4. 5.

Cap. 4. Censur der im Privatverlage erscheinenden Kalender . 90
Nr. 6. 7. 8. 9.

Cap. 5. Ueber die Beschaffung der Kalender-Inhalts-Gegenstände 92
Nr. 10. 11. 12. 13.

Tit. V.

Ueber den Nachdruck.

Cap. 1. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung 96
Nr. 1. 2. 3. 4. 5.

Cap. 2. Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 16. Seite 634. über den Büchernachdruck 113
Nr. 6.

Cap. 3. In Beziehung auf das zu Nachdrücken ertheilte Imprimatur 113
Nr. 7.

Cap. 4. Die verbotene Einführung von Bücher-Nachdrücken . 114
Nr. 8.

Cap. 5. Verbreitung von Nachdrücken durch Bücher-Auctionen 114
Nr. 9.

Cap. 6. Nachdrücke dürfen in Leihbibliotheken nicht geduldet werden 115
Nr. 10. 11.

Cap. 7. Verfahren in Beziehung auf den Bücher-Nachdruck wegen Schadloshaltung, sowie der Bestrafung desselben . 118
Nr. 12.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Tit. I.

Ueber den Buchhandel.

Seite

Cap. 1. Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels 123
Nr. 1 bis Nr. 3.

Cap. 2. Ueber die gesetzlichen Erfordernisse zum Betriebe des Buchhandels 124
Nr. 4 bis Nr. 8.

Cap. 3. Ueber die Lehr- und Dienstjahre der Buchhändler . . 127
Nr. 9 bis Nr. 12.

Cap. 4. Befugniß der Buchhändler zur Anlegung von Commanditen 128
Nr. 13 bis Nr. 16.

Cap. 5. Die Beschlagnahme verbotener und anstößiger Schriften 130
Nr. 17 bis Nr. 31.

Cap. 6. Den Buchhändlern zustehende Erlaubniß, die Bücherpreise in den Katalogen neben den Silbergroschen auch noch nach älterer Einrichtung, den Thaler zu 24 guten Groschen, anzusetzen, und die Anzeigen ausländischer Buchhandlungen nach dem Münzfuße des Verlagsortes geschehen zu lassen 138
Nr. 32 bis Nr. 34.

Cap. 7. Ueber das Verlagsrecht der Buchhändler 139
Nr. 35 bis Nr. 38.

Cap. 8. Verkauf der Druckschriften durch Selbstverlag . . . 144
Nr. 39 bis Nr. 41.

Cap. 9. Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften . 146
Nr. 42 bis Nr. 45.

Cap. 10. In Betreff des Handels mit Büchern und Schriften 149
Nr. 46 bis Nr. 54.

Digitized by Google

Seite

Cap. 11. Hausirhandel mit Steindruckſachen 153
Nr. 55. 56.

Cap 12. Hausirhandel mit Liedern 154
Nr. 57. 58.

Tit. II.

Leih-Bibliotheken.

Cap. 1. Qualification zur Anlegung von Leihbibliotheken . . 155
Nr. 1.

Cap. 2. Die polizeiliche Genehmigung zu dem Betriebe des Gewerbes als Leih-Bibliothekar 155
Nr. 2.

Cap. 3. Grundſätze bei der polizeilichen Beaufſichtigung der Leihbibliotheken 157
Nr. 3 bis 6.

Cap. 4. Daß die Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern nicht ſtattfinden dürfe 163
Nr. 7.

Cap. 5. Bekanntmachung der an ausländiſche Bibliothekare für das Inland ertheilten Conceſſionen 163
Nr. 8. 9.

Cap. 6. Genehmigung zu den in die Leihbibliotheken aufzunehmenden Büchern 166
Nr. 10.

Cap. 7. Confiscation der in den Leihbibliotheken als anſtößig weggenommenen Schriften 166
Nr. 11. 12.

Cap. 8. Rückgabe unleſerlicher Bücher-Verzeichniſſe der Leih-Bibliotheken 167
Nr. 13.

Cap. 9. Die Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und

Digitized by Google

Seite

Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher 167

Nr. 14.

Tit. III.

Gewerbsbetrieb der Antiquare.

Cap. 1. Berechtigung dazu 168

Nr. 1.

Cap. 2. Bei Antiquaren ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich 169

Nr. 2, 3.

Cap. 3. Grenzen des Gewerbebetriebs der Bücher-Antiquare . 170

Nr. 4, 5.

Tit. IV.

Ueber lithographische Anstalten.

Cap. 1. Die polizeilichen Concessionen zu lithographischen Anstalten 171

Nr. 1 bis mit Nr. 3.

Cap. 2. Nachweis der Qualification zur Anlegung von lithographischen Anstalten 172

Nr. 4.

Tit. V.

In Betreff des Gewerbsbetriebs der Buchdrucker.

Cap. 1. Gewerbeberechtigung 173

Nr. 1.

Cap. 2. Für Buchdrucker ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich 173

Nr. 2.

Digitized by Google

Tit. VI.

Betrieb des Kunst- und Musikalien-Handels.

Seite

Cap. 1. Berechtigung dazu 174

Nr. 1. 2.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Censur-Angelegenheiten.

Tit. 1.

Im Allgemeinen.

Cap. 1. Die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes.

№ 1. Wir, Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Durch das in der deutschen Bundes-Versammlung vom 20. Septbr. v. J. auf 5 Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landes-Behörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wann dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den

Digitized by Google

Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im §. 1. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die

Digitized by Google

zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder eine Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei; und die im §. 6. erwähnten Ansprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und dem-

Digitized by Google

nächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug, und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Censur-Edict vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehenden, oder dasselbe erklärenden Erläuterungen und Rescripte, so wie in den neuen oder wieder erworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten 5 Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Gesetz v. 18. Octbr. 1819. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

№ 2. Fernere Gültigkeit des Censur-Gesetzes vom 20. October 1819.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preß-Gesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestag-Beschluß, verordne ich hierdurch, daß das Censur-Edikt vom 18. October 1819 und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verfügungen erlassen werde.

Allerh. Kab.-Order v. 18. Septbr. 1824. Gesetzs. S. 164. pro 1824.

Digitized by Google

Tit. II.
Insbesondere.

Cap. 1. Sämmtliche im Preußischen Staate herausgegebenen Schriften sind der Censur unterworfen.

№ 3. Alle in Unserm Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniss weder gedruckt noch verkauft werden.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. I. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 1. Die Censur der Kupferdruck- und lithographirten Schriften.

Der erste Artikel der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 bestimmt wörtlich:

alle in unserm Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden,

und nach einer erläuternden Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, folgt hieraus, daß die Vorschriften der gedachten Censur-Verordnung auch auf diejenigen Schriften angewendet werden müssen, welche in Kupfer gestochen oder lithographirt werden.

Publ. d. Kön. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg v. 9. Febr. 1827. A. v. K. H. 2. Nr. 84. pro 1827.

Nr. 2. Ueber denselben Gegenstand.

Der Artikel I. der Verordnungen vom 18. October 1819, welcher alle Bücher und Schriften der Censur unterwirft, darf nicht auf Schriften im engern Sinne beschränkt, sondern muß, dem Zwecke des Gesetzes gemäß, auf Alles, was gedruckt wird, angewendet werden, wie sich insonderheit aus dem Art. III. ergiebt, welcher unter den, der ortspolizeilichen Censur überwiesenen Gegenständen auch einzelne Blätter nennt, weshalb denn auch Buchhändler- und ähnliche Ankündigungen ꝛc. der Censur unterworfen sind. Ob übrigens Schriften, zu denen die Anlagen jedenfalls, mögen sie nun für Formulare gelten können oder nicht, gerechnet werden müssen, vollständig und

Digitized by Google

insbesondere mit der erforderlichen Namensunterschrift ꝛc. versehen sind, ist völlig unerheblich, da eine solche Unterscheidung im Gesetz nicht begründet ist.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 8 Juni 1838. A. v. K. Seite 149. pro 1838.

Nr. 3. Censur der Kupferstiche, lithographirten und andern bildlichen Darstellungen.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45. Sitzung, unterm 29. November v. J., den Beschluß gefaßt:

sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 15. Jan. 1823. A. v. K. Seite 145. pro 1823.

Nr. 4. Ueber denselben Gegenstand.

Wenn das ꝛc. bemerkt, daß der §. 1. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 seiner amtlichen Wirksamkeit in Ansehung unsittlicher Kupferstiche entgegen stehe, so ist dieses keinesweges der Fall, indem das gedachte Censurgesetz überhaupt, und der angeführte Paragraph desselben insonderheit, nur die Censur der Druckschriften zum Gegenstande haben, der Censur der Kupferstiche aber gar nicht erwähnen. Es versteht sich daher von selbst, daß in Ansehung der letztern nicht allein die, der Polizei überhaupt deshalb obliegenden Pflichten überall nicht aufgehoben, sondern auch die deshalb früherhin bestandenen Vorschriften eben so wenig abgeändert worden, als die im Jahre 1816 angeordnete Censur der Landkarten aufgehoben oder dem statistischen Büreau entzogen sind.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher mit der Censur der Kupferstiche in der vor Publication des Censur-Edicts vom 18. October 1819 stattgehabten Art um so mehr fortzufahren, als ein bedeutender Theil jener Nachtheile, welchen durch dieses Censur-Gesetz vorgebeugt werden soll, eben sowohl durch freche und unsittliche Producte des Grabstichels als der Druckpresse bewirkt werden kann, und insonderheit der in dem Censur-Edict vom 19. December 1788 sehr richtig bemerkte Zweck der Censur:

„das Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, hämisches Verspotten

Digitized by Google

und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfassungen, die Befriedigung der Verläumdung, des Neides, der Rachgier und anderer niedriger Leidenschaften, wodurch die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestört und ihre Achtung vor dem Publicum gekränkt wird, zu verhüten,"

durch die Censur der Schriften nicht anders als mit gleichzeitiger Censur der Kupferstiche, die alle diese verwerflichen Zwecke gleich sicher und gleich boshaft erreichen, erfüllt werden kann. Uebrigens ist diese Befugniß der Polizei auch ausdrücklich im Thl. II. Tit. 20. §. 155. des A. L. R. begründet.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hierdurch beauftragt, dieserhalb in der früher bestandenen Art fernerhin mit allem Nachdruck zu verfahren und die dazu erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Es versteht sich hierbei übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen eben sowohl die hiesige Verfertigung solcher Kupferstiche, als den hiesigen Debit der außerhalb erschienenen, betreffen, und zur Ausführung gebracht werden müssen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 21. Jan. 1823. A. v. K. S. 104. pro 1823.

N. 5. Ueber denselben Gegenstand.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Lieder zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabacksdosen ꝛc. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfache Verbote ergangen sind.

In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Ordre, wonach die Behörden auf die so nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, veranlasse ich das Königl. Ober-Präsidium, sowohl den Regierungen, als den Kreis- und Orts-Polizeibehörden, eine geschärftere Aufmerksamkeit auf die in Rede stehenden Lieder und bildlichen Darstellungen zur besondern Pflicht zu machen.

Da die dieserhalb ergangenen frühern Bestimmungen theils nicht zur Kenntniß aller Polizeibehörden gelangt, theils aber auch anscheinlich in Vergessenheit gerathen sind, so finde

Digitized by Google

ich mich veranlaßt, unter Zusammenstellung derselben, nachstehende Anordnung zu treffen.

Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere, vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Druckſachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt seyn, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zum Verkaufe gestellt worden, versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein seyn, den Preuß. Adler mit der Umschrift: „Censur der Polizeibehörde in N.“ enthalten, und mit Druckerschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizeibehörde jedes Ortes, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa besonders bestellten Censor zu dem angeführten Zwecke anzuvertrauen.

Alle Druckſachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen, oder sonst feilgehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu confisciren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Confiscat jedoch nur gegen Erlegung seines Werthes als Strafe zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen. Diejenigen aber, welche ungestempelte Druckſachen der in Rede stehenden Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feilbieten, nach Bewandtniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften polizeilich zu bestrafen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt ꝛc. betrifft, welche, wenngleich das nur auf Druckſachen sich beziehende Censurgesetz vom 18. October 1819 ihrer nicht erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der Censur sind, so ist die Censur der bildlichen Darstellungen an sich lediglich Sache der Polizeibehörden.

Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Ertheilung der Druckerlaubniß für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die

Digitized by Google

Erlaubniß zum Abdrucken der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von der Polizeibehörde abhänge.

So wie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf, so ist dieselbe auch dann mit polizeilichen Maßregeln einzuschreiten so befugt als verpflichtet, wenn nach ertheilter Verkaufs-Erlaubniß in einem schon censirten Bilde später eine pasquillantische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte.

Außerdem hat die Polizei mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß überhaupt Gegenstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgend einer Hinsicht anstößige Abbildungen oder Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabacksdosen, Schnupftücher ꝛc. weder in Kaufläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Straf-Androhungen und Vollstreckungen Folge zu schaffen.

Da es, um der Verbreitung anstößiger Lieder und Bilder ꝛc. möglichst vorzubeugen und in dieser Beziehung dem gedachten Allerhöchsten Befehle zu entsprechen, nur der sorgfältigen Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bedarf, zumal durch den Erlaß vom 22. Januar d. J. für eine ordnungsmäßige Handhabung der Local-Censur gesorgt worden, so empfehle ich den Königl. Oberpräsidien, diese Bestimmungen durch die Regierungen den Kreis- und Orts- und Polizeibehörden zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen zu lassen, und den ersten eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung zur Pflicht zu machen.

Außerdem finde ich es angemessen, daß in den großen, besonders verkehrreichen Städten, wie Berlin, Königsberg, Breslau, Danzig, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Cöln, Aachen und Coblenz, ein dazu geeigneter Polizeibeamte mit der Beaufsichtigung der zum Verkaufe gestellten Lieder und Bilder, insonderheit mit der Kontrolle derselben in Beziehung auf Stempelung und Verkaufs-Erlaubniß, so wie mit Beachtung der öffentlich ausgestellten, mit Bildern und Inschriften versehenen andern Verkehrs-Gegenständen, besonders beauftragt werde. Indem ich dem Königl. Ober-Präsidium dieserhalb die etwa erforderliche weitere Veranlassung anheimstelle, ersuche ich Dasselbe schließlich, Sich von allen innerhalb Seines Bezirks zum Verkaufe zugelassenen Liedern ꝛc. und Bildern jedesmal ein Exemplar für das Ober-Censur-Collegium einreichen

Digitized by Google

zu lassen, und solches demnächst dem letzten mit den Verzeichnissen der censirten Schriften mitzutheilen.

Circ. Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. und d. Polizei vom 8. Mai 1837. A. v. K. S. 138. pro 1837.

Nr. 6. Ueber denselben Gegenstand.

Zur Beseitigung der hinsichtlich der Ausführung meines Erlasses vom 8. v. M., in Betreff des Verkehrs mit Liedern, Bildern ꝛc. geäußerten Bedenken, erwiedere ich Ew. ꝛc., daß es, jenem Erlasse und den ihm zum Grunde liegenden frühern Bestimmungen zufolge, nur der einmaligen Stempelung der betreffenden Lieder, anderer Drucksachen und Bilder ꝛc. bedarf, welche hinsichtlich der im Inlande erscheinenden Stücke von der Polizeibehörde des Ortes erfolgt, wo diese verlegt oder gedruckt werden.

Aus diesem Grunde sollen bestimmungsmäßig auch nur die Polizeibehörden derjenigen Orte mit dem erforderlichen Censurstempel versehen seyn, in welchen sich eine Buchhandlung oder eine Buchdruckerei befindet, und nur diejenige Polizeibehörde, welche die Stempelung bewirkt, hat ein Exemplar dem Königl. Ober-Präsidium zu überreichen.

Was die im Auslande erschienenen Lieder und Bilder ꝛc. betrifft, so ist es Sache der inländischen Buchhandlungen, denen dergleichen zum Verkaufe zugesandt worden, die von ihnen angenommenen Exemplare der Orts-Polizeibehörde zur Prüfung und etwaigen Stempelung vorzulegen. Wenn nun auch dabei der Fall eintreten kann, daß von solchen, im Auslande erschienenen Liedern und Bildern ꝛc. aus mehreren Orten Exemplare derselben Art dem Königl. Ober-Präsidium überreicht werden, so bedarf es doch Seitens des letztern nur der Einsendung eines Exemplars von jedem zum Verkaufe zugelassenen Stücke an das Ober-Censur-Collegium.

Mit dem Bemerken, daß unbedenklich dergleichen Exemplare gleich den Censur-Exemplaren unentgeldlich verabfolgt werden müssen, übrigens aber die in Rede stehende Bestimmung überall nur auf die vorzugsweise für den gemeinen Mann berechneten Lieder, Gedichte und sonstigen Drucksachen, so wie dergleichen bildliche Darstellungen, jedoch nicht auf Kunstsachen anzuwenden ist, ersuche ich Ew. ꝛc. nunmehr Behufs der Ausführung des Erlasses vom 8. v. M. das Erforderliche an die Regierung gefälligst zu verfügen.

Circ. Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. und d. Polizei vom 19. Juni 1837. A. v. K. S. 141. pro 1837.

Digitized by Google

Nr. 7. Ueber denselben Gegenstand.

Wenn durch den Erlaß vom 8. Mai 1837 bestimmt worden, daß alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, bei Vermeidung polizeilicher Rüge, nur dann ausgeboten, herumgetragen und überhaupt verbreitet werden dürfen, wenn sie mit dem unentgeldlich zu ertheilenden Stempel der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zum Verkauf gestellt worden, versehen sind, so geht daraus genügend hervor, auf welche Gegenstände diese Stempelung, sowie die Einsendung von Exemplaren an das Ober-Censur-Collegium, sich beschränkt, und daß diese Maßregeln namentlich auf Kunstsachen gar keine Anwendung findet, sowie, daß etwaige Contraventionen nicht nach den Strafbestimmungen der nur auf die Censur der Druckschaften sich beziehenden Verordnung vom 18. October 1819, sondern bloß polizeilich zu ahnden sind.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Pol. an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin vom 26. Juni 1837. A. v. K. Heft 1. Nr. 139. pro 1837.

Nr. 8. Ueber denselben Gegenstand.

Was demnächst die durch die Polizeibehörde bewirkte Stempelung der gedachten, für den gemeinen Mann bestimmten Lieder betrifft, so ist die Voraussetzung der betreffenden Beamten,

daß einer mit der Druck-Erlaubniß des Censors versehenen Schrift der Polizeistempel überhaupt nicht zu versagen sey, ganz unrichtig. Die Polizeibehörde hat sich, wie Ew. ꝛc. richtig bemerken, keineswegs auf die mechanische Verrichtung des Abstempelns zu beschränken, sondern sich einer Prüfung der censirten Schrift, von ihrem Standpunkte aus, zu unterziehen und selbst zu beurtheilen,

ob dieselbe sich zur Verbreitung unter die niedere Volksklasse eigene?

Denn es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß eine solche Verbreitung unzulässig ist, wenn gleich die Druckerlaubniß ertheilt werden konnte.

Von einer besondern Rüge des Verfahrens der Polizeibehörde in dem vorliegenden Falle mag zwar für diesesmal abgestanden werden; Ew. ꝛc. ersuche ich jedoch, die letzte über ihre Verpflichtung zur besondern materiellen Prüfung jeder für die Verbreitung unter die niedere Volksklasse bestimmten Schrift

Digitized by Google

vor Ertheilung des Polizeistempels gefälligst durch die Regierung belehren zu lassen.

Reſcr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 29. Juli 1837. A. v. K. S. 142. pro 1837.

Nr. 9. Ueber denſelben Gegenſtand.

Bei der größern Strenge, welche in der neuern Zeit bei der Censur der Druckschriften nothwendig geworden ist, hat sich die Bosheit und der Muthwille verschiedentlich durch Bilder, Karrikaturen ꝛc., geltend zu machen gesucht, und es ist dies um so mehr gelungen, als abweichende Ansichten darüber zum Vorscheine gekommen sind, ob die Censur der Bilder, Kupferstiche ꝛc., Sache der eigentlichen Censurbehörden oder der Polizei sey.

Damit in dieser Beziehung künftighin gleichförmig verfahren werde, wird hiermit festgesetzt, daß die Censur der Kupferstiche, lithographirten und andern bildlichen Darstellungen lediglich Sache der Polizeibehörden ist. Die Mitwirkung der eigentlichen Censoren tritt nur in dem Falle ein, wenn sich auf den Bildern ꝛc. eine Schrift befindet, und dann auch nur für letztere, was bei Ertheilung des Imprimatur ausdrücklich und mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Genehmigung der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift den Polizeibehörden gebühre.

Indem ich hiernach dem Königl. Ober-Präsidium überlasse, die Censoren, sowie die Königl. Regierungen zur Instruirung der Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, empfehle ich bei der Censur der Bilder ꝛc. die größte Aufmerksamkeit mit dem Bemerken, daß, wenn späterhin bei einem von dem Censor gebilligten Bilde eine pasquillantische oder schädliche Bedeutung zum Vorschein kommen sollte, Maßregeln gegen ein solches Bild um so mehr zulässig sind, als die Bestimmung des Gesetzes vom 28. December 1824 (Gesetzsammlung S. 2. pro 1824) wegen der dem Censor eventuell obliegenden Entschädigung, auf Bilder ꝛc. nicht anwendbar ist, indem es sich in dieser Anordnung nur um Schriften handelt, und dies ergänzende Gesetz eben so wenig, als das Hauptgesetz über die Censur vom 18. October 1819, der Bilder ꝛc. erwähnt.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich noch eine strenge Aufsicht auf die aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten kommenden Bilder in Erinnerung, indem der Verkauf unsitt-

Digitized by Google

licher oder in anderer Hinsicht, namentlich auch in politischer Beziehung, anstößiger Bilder ꝛc. nicht zu gestatten ist.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 7. Febr. 1832. A. v. K. H. 1. Nr. 63. pro 1832.

Cap. 2. Gegenstände der Censur.

§ 4. Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Secten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preuss. Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preuss. Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierung und der sie constituirenden Personen, ferner Alles, was dahin zielt, im Preuss. Staate oder den deutschen Bundesstaaten Missvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verfassungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und ausserhalb desselben Parteien oder ungesetzmässige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Censur-Edict v. 18. Octbr. 1819. Art. II. Gesetzs. S. 164. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 10. Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer

Digitized by Google

als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 11. Die in dem Reglement vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen und dadurch zugleich alle Religiösität in den Grundfesten erschüttern, soll als in dem II. Artikel der Verordnung vom 18. October 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen, und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden verketzernden Angriffe auf andere Glaubens-Parteien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 12. Eben so wenig sollen Schriften, welche zur Kränkung persönlicher Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Censurgesetz vom 19. December 1788 §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Artikel II. der Verordnung vom 18. October 1819 einverleibt, angenommen werden.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Anmerkung. Der §. 2. des Censur-Edicts vom 19. December 1788 lautet: Die Absicht der Censur aber ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher

Digitized by Google

Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Cap. 3. Die Königl. Ober-Präsidien als Censur-Behörde.

№ **5.** Die Aufsicht über die Censur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschliesslich dem Ober-Präsidium, sowohl in Berlin, als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur grösstmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Collegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, und unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. III. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterung.

Nr. 13. Die Instruction für die Censoren öffentlicher Blätter.

Bei der Ausführlichkeit der, in den älteren Provinzen des Staats geltenden Censurgesetze ist für die Censoren der öffentlichen Blätter um so weniger eine eigene Instruction vorhanden, als die bei der Censur zu befolgenden Grundsätze füglich nicht allgemein vorgeschrieben, sondern nur der Beurtheilung und dem richtigen Takt der Censoren überlassen werden können. Bei dem, das Königl. Staats-Ministerium gegenwärtig beschäftigenden Entwurf eines Censur-Edicts für alle Königl. Provinzen wird indessen hierauf möglichst Rücksicht genommen werden.

Das Censur-Edict vom 19. December 1788 und die übrigen Censur-Gesetze enthalten über die Pflichten der Censoren im Allgemeinen so angemessene Grundsätze, daß letztere

Digitized by Google

auch in denjenigen Provinzen, in welchen jene Gesetze noch nicht publicirt sind, mit Nutzen hierbei zum Grunde gelegt und angewendet werden können. Neben der, der Religion und Moral schuldigen Rücksicht liegt dem Censor eines öffentlichen Blattes ob, in demselben keine Aeußerungen zu gestatten, welche den Pflichten der Unterthanen gegen den Staat und dessen Regenten und insonderheit der dem letztern schuldigen Ehrfurcht und Treue entgegen sind, Maßregeln der Regierung unehrerbietig tadeln und Mißtrauen gegen dieselbe und Unzufriedenheit mit ihren Verfügungen erregen können; eben so wenig sind Aeußerungen zu gestatten, welche die fremden Regenten und Regierungen und höheren Staatsbeamten gebührende Achtung verletzen, oder endlich diejenigen, welche Beleidigungen gegen Privatpersonen enthalten.

Wenn ein Censor diese allgemeinen Grundsätze mit Aufmerksamkeit und Umsicht befolgt, so werden weder über ungebührliche Beschränkungen der Presse, noch über Ausgelassenheiten der öffentlichen Blätter gegründete Klagen entstehen.

Der Königl. Regierung wird es nicht entgehen, daß hierbei sehr viel auf die Umsicht und den Takt des Censors, und daher auf die angemessene Wahl desselben ankommt, und wie nothwendig es mithin ist, wenn diese Eigenschaften demjenigen, zu dessen Amte die Censur der öffentlichen Blätter eigentlich gehören würde, abgehen, dies Geschäft einem andern, dazu geeigneteren Individuum zu übertragen.

Rescr. d. hoh. Minist. der Polizei vom 28. April 1819. A. v. K. H. 2. pro 1819. Nr. 98. pro 1819.

Cap. 6. Censur der Zeitungen, periodischer Blätter, Gelegenheitsgedichte und andern einzelnen Blätter.

№ 6. Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und grösseren Werke, welche sich ausschliesslich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur stehen unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schul-Programmen und andern einzelnen Blättern dieser Art ausser den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Controlle des Ober-Präsidiums, überlassen.

Censur-Edict v. 18. Octbr. 1819. Art. IV. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 14. Censur der Wochenblätter örtlichen Interesses, bildlicher Darstellungen mit erklärenden Texten, Lieder ꝛc.

Aus einem Vortrage, welchen das Ober-Censur-Collegium aus Veranlassung des demselben in Abschrift zugefertigten Erlasses vom 30. v. Mts. wegen mehrerer bei G. N. in N. erschienener höchst anstößiger bildlicher Darstellungen erlassen hat, habe ich, so wie aus den damit vorgelegten Schreiben Ew. ꝛc. vom 8. und 31. v. M. ersehen, in welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden der Provinz Brandenburg die Censur ausüben, und daß ihnen namentlich die Censur bildlicher Darstellungen, so wie des dabei befindlichen erklärenden Textes, auch besonders abgedruckter Lieder, und selbst der nur örtlichen Interessen dienenden Wochenblätter ganz überlassen ist. Ein solches Mißverhältniß kann jedoch, abgesehen von den ohne Zweifel daraus entsprungenen Ordnungswidrigkeiten, welche den Gegenstand des oben gedachten Erlasses ausmachen, schon um deswillen nicht gebilligt werden, weil es der ausdrücklichen Vorschrift des Censur-Gesetzes vom 18ten October 1819. Art. IV. keinesweges entspricht. Wenn auch die Local-Censur in denjenigen Städten, wo besondere Königl. Polizeibehörden sich befinden, oder die Ortsbehörden ein größeres Vertrauen einflößen, noch ferner in dem bisherigen Umfange ausgeübt werden kann, was jedoch immer nur als Ausnahme nachzulassen ist, so ersuche ich doch Ew. ꝛc., in Gemäßheit jener gesetzlichen Vorschrift, strenge darauf zu halten, daß die Censur der Orts-Polizeibehörden in der Regel auf die im Gesetz ihnen ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränkt bleibe, dagegen Alles, was als zu ihrer Competenz gehörig im Gesetz nicht besonders aufgeführt ist, den betreffenden Censoren vorgelegt werde. Um Zeitaufwand zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß in geeigneten Fällen die Landräthe diese

Digitized by Google

Censur, namentlich die der Wochenblätter, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, ausüben können.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Jan. 1837. A. v. K. S. 136. pro 1837.

Nr. 15a. Ueber denselben Gegenstand.

Indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß es, nachdem in den dortigen Provinzen die Censur der gedachten Blätter den Orts-Polizeibehörden, wo solche dazu geeignet sind, sonst aber den Landräthen besonders übertragen worden, bei diesem Verfahren belassen werde, so lange nicht specielle Umstände eine anderweite Einrichtung nöthig machen, finde ich auch keine Veranlassung, die hinsichtlich der Censur der bildlichen Darstellungen dort bestehende Einrichtung abzuändern. Es mag vielmehr auch bei dieser verbleiben. Ew. ꝛc. ersuche ich jedoch ganz ergebenst, in dieser Beziehung den Orts-Polizeibehörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit mit der Aufforderung zur Pflicht zu machen, allen Bildern, welche in sittlicher, religiöser oder anderer Hinsicht anstößig erscheinen möchten, die Druck- und Verkaufs-Erlaubniß zu versagen und ihrer Verbreitung ohne dieselbe möglichst entgegen zu wirken.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 23. Febr. 1837. A. v. K. S. 137. pro 1837.

Nr. 15b. Ueber denselben Gegenstand.

Da nach Ew. ꝛc. Bericht in Betreff der von den Orts-Polizeibehörden wahrzunehmenden Censur die in der dortigen Provinz bestehende Einrichtung, wonach in der Regel die Bürgermeister mit Ew. ꝛc. Zustimmung von den Regierungen mit der Censur der nur örtlichen Zwecken gewidmeten Wochenblätter beauftragt werden, bisher noch keinen Nachtheil für das Censurwesen ergeben hat, so bin ich unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen damit einverstanden, daß es bei dieser Einrichtung hinsichtlich der Censur der Local-Wochenblätter verbleibe, wogegen es aber jeden Falls gerathen scheint, die Censur der bildlichen Darstellungen und ihrer Texte, so wie der besonders abgedruckten Lieder, deren Druck nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, den Landräthen zu übertragen. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 10. März 1837. A. v. K. S. 138. pro 1837.

Digitized by Google

Nr. 15 c. Ueber die Censur der Gelegenheits-Gedichte, so wie der Druck-Formulare durch die Local-Polizeibehörden.

Wenn das Censur-Edict vom 18. October 1819 bestimmt, daß die Censur der Gelegenheits-Gedichte ꝛc. außerhalb der Sitze der Königl. Ober-Präsidien den Orts-Polizeibehörden zustehe, so ist dies deshalb geschehen, damit die Königl. Ober-Präsidien über diese Censur an ihrem Sitze freie Hand behalten, um zu bestimmen, ob sie solche in ihrem Büreau verwalten, oder einem andern Censor übertragen wollen, welches ich Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 19. v. M., die Censur der Druck-Formulare öffentlicher Behörden ꝛc. betreffend, erwiedere.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Polizeibehörde in den Ober-Präsidial-Städten zur Uebernahme dieser Censur verbunden ist, wenn dieselbe ihr von den Königl. Ober-Präsidien übertragen worden.

Die Druck-Formulare der landesherrlichen Behörden sind allerdings von der Censurpflichtigkeit anderer Behörden befreit, da die Behörde, welche sie besorgt, selbst dafür zu haften hat, wogegen nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die bischöflichen Ausschreiben, Hirtenbriefe und dergleichen, in sofern sie des landesherrlichen Placets nicht bedürfen, dem gewöhnlichen Censor zur Prüfung überlassen werden sollen, wobei jedoch festgesetzt ist, daß der Censor, falls die Schrift von einer katholischen geistlichen Behörde herrührt, kein Geistlicher evangelischer Confession seyn darf.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 7. Febr. 1824. A. v. K. S. 216. pro 1824.

Cap. 5. Censur katholischer Religionsschriften.

№ 7. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, dass sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. V. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Digitized by Google

Cap. 6. Ober-Censur-Collegium.

§. 8. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. 3. und 4. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair bestehendes Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll seyn:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniss zum Drucke zu untersuchen und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit dem Ober-Präsidium und den Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder ausserhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. VI. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Cap. 7. Aufhebung der Censur durch die Akademien der Wissenschaften und der Universitäten.

§. 9. Die der Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit wird auf 5 Jahre hiermit suspendirt.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. VII. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Cap. 8. Censur der im Auslande gedruckten Schriften.

№ 10. Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos für's Ausland bestimmt ist.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. VIII. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterung.

Nr. 16. Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. October 1819 und des §. 6. Meiner Ordre vom 28. December 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden seyn, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

Allerh. Cab. Ordre v. 6. August 1837. Gesetzs. S. 141. pro 1837.

Cap. 9. Druckschriften sollen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers versehen seyn.

№ 11. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preuss. Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen seyn.

Die Ober-Censur-Behörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, dass der angegebene Redacteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzuflössen, in welchem Falle der Unternehmer

Digitized by Google

verpflichtet ist, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder, wenn er den Ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unserm oben erwähnten Staats-Ministerium auf den Vorschlag gedachter Ober-Censur-Behörde zu bestimmende Caution zu leisten.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. IX. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterung.

Nr. 17. Ueber die Zulässigkeit der Bezeichnung: „In Commission" bei Schriften, welche mit diesseitiger Censur erscheinen.

Dem Königl. Ober-Censur-Collegium wird auf die Anfrage des hiesigen Buchhändlers N.,

ob solche mit diesseitiger Censur gedruckte Schriften, welche den Namen einer Verlagshandlung nicht führen, sondern nur als Commissions-Artikel einer Buchhandlung angezeigt sind, zu den verbotenen Schriften gehören, oder ohne Weiteres angekündigt und ausgegeben werden dürfen,

hierdurch eröffnet, daß es rücksichtlich dieser Frage der von dem Königl. Ober-Censur-Collegium in Antrag gebrachten Declaration des Gesetzes vom 18. October 1819 nicht bedarf. Denn da aus dem Geiste des letztern, so wie aus dem des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 unzweifelhaft folgt, daß die gesetzlichen Verpflichtungen, welche Verleger oder Verlagshandlungen übernehmen und die Verantwortlichkeit, der sie unterworfen sind, durch die Bezeichnung: „In Commission" keineswegs verringert, noch viel weniger aufgehoben werden, dieser Zusatz vielmehr nur sagen will, daß in finanzieller Hinsicht der Verlag nicht für eigene, sondern für Rechnung und Gefahr eines Dritten unternommen worden sey, so ist auch kein Grund vorhanden, der Ankündigung und Verbreitung von dergleichen Schriften ein Hinderniß in den Weg zu stellen.

Das oben Gesagte findet aber auch in Beziehung auf die in andern Staaten des deutschen Bundes erscheinenden, mit der Bezeichnung: „In Commission bei der N. N. Buchhandlung zu . . ." versehenen Schriften Anwendung, weshalb auch in dieser Beziehung eine Declaration des obengedachten Gesetzes nicht erforderlich ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 18 Febr. 1838. A. v. K. S. 152. pro 1838.

Digitized by Google

Cap. 10. Pflichten der Buchdrucker in Betreff der Censur der Schriften.

§. 12. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde.

Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muss das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedruckt seyn. Die Erlaubniss zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muss eine neue Erlaubniss nachgesucht werden.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. X. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 18. Ueber die Ertheilung des Imprimatur für den Abdruck mehrerer Correctur-Bogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen.

Wir wollen den Abdruck mehrerer Correctur-Bogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen vor Ertheilung des Imprimatur unter der Bedingung gestatten, daß der Buchdrucker keine Schrift dem Besteller ausantworte, bevor er nicht demnächst das Imprimatur erhalten hat, und daß er sich verpflichtet, auch die Correctur-Bogen von dem Verfasser und Corrector zurückzunehmen, sobald das Imprimatur versagt wird. Bei einer Contravention gegen dieselbe, soll diese Erleichterung des Geschäftsverkehrs der Buchdrucker wegfallen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Geistlichen, so wie d. Innern u. d. Polizei v. 30. Septbr. 1830. A. v. K. H. 3. Nr. 49. pro 1830.

Nr. 19. Ueber das Verfahren mit den zur Censur vorgelegten Manuscripten und Probedruckbogen.

Um theils rücksichtlich der Befolgung der Censur-Veränderungen eine bessere Controlle des Druckers, als die vor-

Digitized by Google

geschriebene Ablieferung eines vollständigen Exemplars an den Censor gewährt, theils eine genaue Uebersicht der Wirksamkeit des Censors zu gewinnen, ist es angemessen, daß die zum Theil schon hier und in einigen Provinzen stattfindende Einrichtung, wonach die nicht im Manuscripte zur Censur gebrachten Schriften, namentlich periodische und Zeitschriften, in doppelten Probeabdrücken, von denen der eine nach geschehener Durchsicht zurückgegeben wird, der andere aber mit den nämlichen Abänderungen versehen, immer bei dem Censor bleibt, zur Censur vorgelegt werden, allgemein in Gebrauch komme.

Was nun andere Schriften, bei welchen dieses Verfahren, da sie oft im Manuscripte vorgelegt werden, nicht anwendbar ist, betrifft, so erscheint es für den in Rede stehenden Zweck genügend, wenn den Verlegern ꝛc. zur Pflicht gemacht wird, das zur Censur überreichte Manuscript, oder die sämmtlichen einzeln mit dem Censur-Vermerke versehenen Bogen oder Blätter, gleichviel ob im Probedruck oder Manuscripte vorgelegt, nach Vollendung des Druckes dem Censor noch einmal, zugleich mit seinem Freiexemplare, zuzustellen, damit dieser sich nöthigenfalls von der Befolgung seiner Vermerke überzeugen kann, und, nachdem der Censor das mit den Censur-Vermerken versehene Heft auf der durchgezogenen Heftschnur besiegelt und zurückgegeben hat, in dieser Form aufzubewahren.

Auf den Antrag des Ober-Censur-Collegiums ersuchen wir das Königl. Ober-Präsidium, Behufs der allgemeinen Einführung dieses Verfahrens für die gewöhnlich im Manuscripte vorgelegten Schriften, so wie der Vorlegung doppelter Probedruckbogen für die Zeitblätter und periodischen Schriften, das Erforderliche anzuordnen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 31. Aug. 1835. A. v. K. S. 782. pro 1835.

Nr. 20. Ueber denselben Gegenstand.

Da der wegen Sicherstellung der Befolgung der Censur-Veränderungen gemachte Vorschlag, wodurch für die rechtzeitige Wiedervorlegung der censirten Manuscripte und Probeabdrücke gesorgt werden soll, und welchem zufolge die Censoren der von ihnen ertheilten Druckerlaubniß an einem passenden Orte des Manuscripts oder des zur Censur vorgelegten Probdabdruckes die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen haben:

„daß die Druckerei nach Beendigung des Druckes die Auflage nicht eher an den Buchhändler, Verfasser oder sonst Jemand abliefern, auch die öffentliche Ankündigung nicht eher

Digitized by Google

erfolgen dürfe, als bis das censirte Manuscript oder Censur-Druck-Exemplar nochmals dem Censor mit einem Reindruck-Exemplar zugestellt worden,"

allerdings zweckmäßig ist, so nehmen wir, nach darüber vernommenem Gutachten des Ober-Censur-Collegiums, keinen Anstand, Ew. ꝛc. um die Anweisung der Censoren in Gemäßheit desselben zu ersuchen, zumal diese Anordnung weder eine erhebliche Verzögerung verursachen dürfte, noch mit einer nicht im Censur-Gesetz begründeten Beschränkung verbunden ist, indem diesem zufolge durch das Imprimatur des Censors außer der Erlaubniß zum Druck auch die zur Verbreitung der Schrift ertheilt wird, und unbedenklich bei Ertheilung der ersteren die zweite noch von der Befolgung einer Censur-Vorschrift abhängig gemacht werden kann.

Rescr. d. h. Min. d. Inn. u. d. Pol. so wie d. geistl. Angelegenheiten v. 23. Sept. 1837. A. v. K. S. 130. 133. 1837.

Nr. 21. Die Buchdrucker sollen die gedruckten Bogen nicht vor Ertheilung des Imprimatur ausantworten.

Die hohen Ministerien haben den Abdruck mehrerer Correcturbogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen vor Ertheilung des Imprimatur unter der Bedingung gestattet, daß der Buchdrucker keine Schrift dem Besteller ausantworte, bevor er nicht demnächst das Imprimatur erhalten hat, und daß er sich verpflichtet, auch die Correcturbogen von dem Verfasser und Corrector zurückzunehmen, sobald das Imprimatur versagt wird; den Buchdruckern wollen Ew. ꝛc. aber in Bezug auf diese Festsetzung zugleich bemerklich machen, daß bei einer Contravention gegen dieselbe diese Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs für sie wegfallen müsse.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Dec. 1830. A. v. K. Seite 372. pro 1830.

Cap. 11. Außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften sollen nur mit Erlaubniß der Ober-Censurbehörde verkauft werden dürfen.

§ 13. Keine ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift

Digitized by Google

kann in den Königl. Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniss der Ober-Censurbehörde.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XI. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr 22. Durch das an sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker ergangene Circulair v. 18. November 1811. Gesetzsammlung p. 1812. S. 197. ist verordnet, daß keine im Auslande oder ohne Angabe des Druckortes erschienene Schrift debitirt, und eben so wenig der Debit angekündigt werden soll, wenn nicht zuvor die Genehmigung der Censurbehörde dazu ertheilt worden ist.

Aus der Allerh. Cab. Ordre v. 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 23. **Censur der auswärtigen Verlagsartikel.**

Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Aus der Allerh. Cab. Ordre v. 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 24. **Ueber denselben Gegenstand.**

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat sich gezeigt, daß von mehreren Buchhandlungen Schriften, welche in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes und der Preußischen Monarchie gedruckt und erschienen sind, ausgeboten und ausgegeben werden, ohne vorher die dazu nöthige ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde eingeholt zu haben. Da es nothwendig ist, diesem ungesetzlichen Verfahren entgegen zu treten, so wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, sämmtliche Buchhändler des dortigen Bezirks auf die Bestimmung der Verordnung vom 18. October 1819. ad XI. von Neuem aufmerksam zu machen und denselben eröffnen zu lassen, daß gegen diejenigen, welche eine Verletzung dieser Bestimmung sich künftighin möchten zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe der Anordnungen, welche gegen den Verkauf

Digitized by Google

oder das sonstige Ausgeben verbotener Schriften bestehen, werde verfahren werden.

Circ. Rescr. des hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 29. Aug. 1832. A. v. K. H. 2. Nr. 69. pro 1832.

Nr. 25. Ueber denselben Gegenstand.

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art XI. des Censurgesetzes vom 18. Octbr. 1819 geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, ist bestimmt worden, daß jede außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Commissions-Handlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Artikels XI. des Censurgesetzes vom 18. October v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Censurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keineswegs ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Der abschriftlichen Einsendung der diesfälligen Bekanntmachung sehe ich demnächst entgegen.

Circ. Rescr. des hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 23. März 1830. A. v. K. H. 1. Nr. 31. pro 1830.

Nr. 26. Ueber denselben Gegenstand.

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die, mittelst Allerh. Patents von 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J., und insbesondere durch die daselbst ad Nr. 1. festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sey, und die Vorschrift der Allerh. Verordnung vom 18. October 1819 ad Nr. XI. für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königl. Ober-Censur-Collegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publication vom 25. September v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen, hat sich ergeben, daß die obgedachte Ansicht keineswegs gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publications-Patents vom 25. September v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Digitized by Google

Obwohl durch den Bundesbeschluß vom 20sten September 1819 veranlaßt, und denselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. October 1819 keineswegs eine nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesammte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edict vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Erläuterungen und Rescripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. October 1819 ist aber bei dem Publications-Patent vom 25. September v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt, noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgesprochenen über die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hinausgehenden Grundsatze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königl. Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

Keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Digitized by Google

Indem nun die deutsche Bundes-Versammlung diese letztere Bestimmung unter Mitwirkung des diesseitigen Königl. Bundestags-Gesandten in ihren Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819 in der Preuß. Monarchie gesetzlich feststehet, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang seiner bundesvertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßigen Ansprüche an die übrigen deutschen Bundesregierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819 keine diesfällige Vorschrift enthält, gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben ebenso, wie es in der Preuß. Monarchie bisher schon der Fall war, keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne vorgängige Genehmhaltung der betheiligten Regierung zugelassen oder ausgegeben werde. Was bisher nun für die gesammte Preuß. Monarchie landesgesetzliche Norm war, ist also eine für sämmtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm geworden, und soll hinführo auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum deutschen Bunde gehörigen Preuß. Provinzen gelten.

Dieses nicht sowohl vor den Königl. Behörden und Unterthanen in den oben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutschland, in gesetzlicher Form auszusprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchsten Patents vom 25. Septbr. v. J., wie auch am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:

> Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unseren Staaten überall fremd geblieben sind, so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundes-Versammlung als gesetzliche, Unsere sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende Verfassungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß des Königs Majestät bei Publication des Patents vom 25. September v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben,

Digitized by Google

dadurch irgend eine Bestimmung der Verordnung vom 18. October 1819 abzuändern, oder aufzuheben, insonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchstdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu gestatten, daß man hinführo wider die Vorschrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften, wenn sie nur über 20 Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde zulasse und debitire, während der Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nach wie vor verboten bleiben soll.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkührlichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen und der nicht dazu gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. October 1819 gar kein Unterschied gemacht worden ist, — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die derselben im Auslande zu Theil werdende Begünstigung, bewogen fand, gegen die Zulassung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelte.

Daß dessenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publications-Patent vom 25. September v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besondern Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preuß. Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königl. Staatsministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Antrag brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt, und deshalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 in Vorschlag

Digitized by Google

zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserl. Oesterreichische Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Rescr. d. hoh. Justizm. an d. Kön. Ober-Procurator in Trier v. 10 Oct. 1833. A. v. K. H. 3. Nr. 84. pro 1833.

Nr. 27. Ueber denselben Gegenstand.

Es ist bemerkt worden, daß die inländischen Buchhandlungen die von ihnen verlegten Bücher, welche sie im Auslande drucken lassen, der Bestimmung des §. 8. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 entgegen, nicht den inländischen Censoren zur Censur vorlegen.

Ein Königl. Hochlöbl. Ober-Präsidium ersuchen wir daher ganz ergebenst, den gedachten Paragraph des Censurgesetzes den Buchhandlungen wohldessen Verwaltungsbezirks in Erinnerung bringen und sie zur Beobachtung der Vorschriften desselben gefälligst anhalten zu wollen.

Circular-Schreiben des Königl. Ober-Censur-Collegiums v. 27. Febr. 1835. A. v. K. H. 1. Nr. 109. pro 1835.

Nr. 28. Ueber denselben Gegenstand.

Ich bin mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Censurgesetzes v. 18. Oct. 1819 unterworfen und daß namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt worden, nach Art. XI. des Censurgesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Local-Censurbehörde vorzulegen sind.

Allerh. Cabinets-Ordre v. 29. Aug. 1835. Gesetzs. S. 212. pro 1835.

Nr. 29. Ueber denselben Gegenstand.

Da das Ober-Censur-Collegium verschiedentlich die Erfahrung gemacht hat, daß Schriften, zu deren Verkaufe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, auch ohne dieselbe ausgegeben worden sind, so wird das Königl. Ober-Präsidium auf

Digitized by Google

den diesfälligen Antrag des Ober-Censur-Collegiums, unter Hinweisung auf die Censur-Verordnung vom 29. Aug. 1832 (Art. XVI. 453.), ersucht, den Buchhandlungen bei Androhung der gesetzlichen Strafen wiederholt ausdrücklich zu untersagen, Schriften der gedachten Kathegorie, also namentlich auch alle Erzeugnisse der Schriftsteller des jungen Deutschlands, eher auszugeben, oder zum Verkaufe auszulegen, als bis die besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Dabei ist es aber auch nothwendig, die Polizeibehörden zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf die strenge Befolgung dieser Anordnung wiederholt anzuweisen.

Indem ich dem Königl. Ober-Präsidium überlasse, hiernach das Weitere zu verfügen, bemerke ich zugleich, daß es die Erreichung des Zweckes sichern dürfte, wenn Seitens der diesseitigen Buchhandlungen die Verleger deutscher Schriften in den zum deutschen Bunde oder zur Preuß. Monarchie mit gehörigen Ländern, so wie die Verleger von Schriften der zum jungen Deutschland gehörenden Schriftsteller, ersucht würden, ihnen dergleichen einer besondern Verkaufs-Erlaubniß bedürfende Schriften erst dann zuzusenden, wenn diese Erlaubniß wirklich ertheilt worden. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 20. Aug. 1836. A. v. K. S. 666. pro 1836.

Nr. 30. Die Erlaubniß des Debits der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Zeitschriften erstreckt sich auch auf deren Fortsetzungen.

Nach Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 darf keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Genehmigung der Ober-Censurbehörde in den Königl. Preuß. Staaten verkauft werden.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat indessen genehmigt, daß sich die zu einer in deutscher Sprache außerhalb der Bundesstaaten gedruckte Zeitschrift ertheilte Erlaubniß des Debits auch auf den Verfolg einer solchen Schrift erstrecken soll, in sofern sich nicht etwa bei der Fortsetzung etwas Verwerfliches, das Verbot derselben Begründendes zeigen möchte.

Rescr. d. Königl. Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg v. 23. März 1828. A. v. K. S. 402. pro 1828.

Digitized by Google

Nr. 31. Schriften in polnischer Sprache.

Die im §. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie die in Meiner Ordre vom 19. Februar 1834 erwähnten, außerhalb der Preuß. Staaten in polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in meiner Ordre vom 29. August 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Octbr. 1819 festgesetzte Strafe.

Aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Aug. 1827. Gesetzs. S. 141. pro 1837.

Nr. 32. Ueber denselben Gegenstand.

Ich will die Bestimmung des Art. XI. des Censur-Edicts vom 18. October 1819 dahin erweitern, daß keine in polnischer Sprache außerhalb Meiner Staaten, es sey innerhalb oder außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, erscheinende Schrift, ohne vorherige ausdrückliche Debits-Erlaubniß des Ober-Censur-Collegiums, in irgend einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem Ober-Censur-Collegium bleibt anheimgegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs in dem Großherzogthum Posen mit dem Ober-Präsidium diejenigen Einrichtungen zu verabreden, welche von beiden Behörden angemessen gefunden werden.

Allerh. Cabinets-Ordre v. 19. Dec. 1834. Gesetzs. S. 55. pro 1834.

Nr. 33. Ueber denselben Gegenstand.

Von den auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung S. 55.) von uns zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstatteten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen Schriften haben Einem Königl. ꝛc. Ober-Präsidium wir bisher keine Kenntniß gegeben, da wegen des Debits derselben, mit wenig Ausnahmen, seither nur Anträge des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen eingegangen, auch bis vor einiger Zeit polnische Bücher in der Regel nur in den vormals polnischen

Digitized by Google

Landestheilen erschienen sind. Seitdem aber, namentlich in Leipzig, eine polnische Druckerei und Buchhandlung unter der bekannten Firma von „Breitkopf und Härtel" angelegt worden, und aus mehreren Wahrnehmungen zum Vorschein gekommen ist, daß besonders auch in Frankreich die daselbst befindlichen Polen mehrere polnische Bücher erscheinen lassen, mithin von verschiedenen Seiten polnische Bücher gegenwärtig in die diesseitigen Staaten gelangen können, so halten wir uns verpflichtet, von jetzt ab auch den Königl. ꝛc. Ober-Präsidien der anderen Provinzen die für den Debit polnischer, außerhalb der Königl. Lande erschienener Schriften ertheilten Genehmigungen mitzutheilen. Wir machen damit heute den Anfang, indem Einem Königl. ꝛc. Ober-Präsidium wir in der Anlage eine Liste ganz ergebenst übersenden, in welcher sechszehn heute von uns auf Grund der vorgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre zum Debit verstattete Schriften verzeichnet sind.

Zugleich ersuchen wir Ein Königl. ꝛc. Ober-Präsidium ganz ergebenst, die erforderlichen Verfügungen gefälligst erlassen zu wollen, damit von den, von jetzt ab außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erscheinenden Schriften keine zum Verkaufe gestellt, oder verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werde, welche nicht bereits zum Debit durch uns verstattet worden. Es wird Sache der Buchhandlungen des Inlandes seyn, ihre im Auslande befindlichen Commissionaire von der Verfügung in Kenntniß zu setzen, und wird zugleich bemerkt, daß, wenn von irgend einer Buchhandlung des In- oder Auslandes ein Antrag auf die Ertheilung der Debits-Erlaubniß für eine polnische Schrift gemacht werden sollte, solcher unmittelbar dem Ober-Censur-Collegium vorzulegen ist.

Verordn. d. Königl. Ober-Censur-Collegiums v. 7. Dec. 1838. A. v. K. H. 3. Nr. 150. pro 1838.

Nr. 34. Ueber denselben Gegenstand.

Dem Königl. Polizei-Präsidium eröffne ich, über das bisher in Ansehung der in den Provinzen Preußen und Posen in deutscher Sprache erschienenen Schriften beobachtete Verfahren, hiermit nachrichtlich, daß die bisher befolgte Ansicht,

daß die gedachten Provinzen zu dem in Art. XI. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 gedachten Auslande nicht zu rechnen seyen,

richtig ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. April 1833. A. v. K. S. 119. pro 1833.

Digitized by Google

Cap. 12. Wegen Verkaufs der in Deutschland verlegten Schriften.

№ **14.** Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche die Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XII. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 35. Nach Art. XII. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819, darf keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache verkauft werden, auf welcher nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht. Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Censur-Collegiums vom 17. d. M., findet indeß diese Vorschrift auf diejenigen Schriften keine Anwendung, welche der Verfasser selbst in Verlag genommen hat und dadurch Verleger geworden ist, und es genügt bei diesen Schriften, wenn das Titelblatt zur Erfüllung der Schlußbestimmung des Art. XVI. der Censur-Verordnung die Worte: „Im Verlage des Verfassers" enthält.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 23. Febr. 1830. A. v. K. S. 121. pro 1830.

Nr. 36. Die Aufmerksamkeit auf Bücher ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers.

Seit einiger Zeit sind im Widerspruch mit den Vorschriften der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 mehrere Schriften ohne Angabe des Druckortes und der Verlagshandlung in den Buchhandel gekommen.

Indem ich Ew. ꝛc. eine vorzügliche Wachsamkeit auf dergleichen Schriften hierdurch anempfehle, beauftrage ich Sie zugleich, in vorkommenden Fällen die im XII. und XIV. Artikel der genannten Verordnung enthaltenen Bestimmungen unfehlbar in Anwendung zu bringen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 21. Nov. 1820. A. v. K. H. 4. Nr. 58. pro 1820.

Digitized by Google

Cap. 13. Verantwortlichkeit des Buchdruckers und Verlegers.

№ 15. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesehene Fall eintreten und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmässige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, dass er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreuete strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte), oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniss zum Druck zu erschleichen gewusst habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muss der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preuss. Unterthan, so muss der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniss zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XIII. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 37. Bezahlung unterdrückter oder confiscirter Schriften.

Was die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen

Digitized by Google

und confiscirten Schriften betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Cours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit, oder, wenn derselbe den Censur-Vorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiscus nach näheren Bestimmungen der Gesetzgebung zugelassen werden kann.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Dezbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 38. Ueber denselben Gegenstand.

Da das Censur-Gesetz vom 18. October 1819 nur dem Verleger die Entschädigung für die in Beschlag genommenen Schriften in den dazu geeigneten Fällen zuspricht, so können wir uns um so weniger bewogen finden, den Betrag hierbei zurückgehender Rechnung des Buchhändlers N. N. anzuweisen, als die Buchhändler bekanntlich in gegenseitiger Abrechnung stehen, und daher der N. N. dem Verleger die confiscirten Exemplare in Abrechnung bringen kann, übrigens aber die Bezahlung der in Beschlag genommenen Schriften schon deshalb unangemessen erscheint, weil durch ihre allgemeine Einführung die Buchhändler verleitet werden würden, ganze Auflagen confiscirter Schriften in die Königl. Staaten zu senden, um des Absatzes gewiß zu seyn.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 31. Mai 1828. A. v. K. S. 451. pro 1828.

Cap. 14. Wegen der Censur neuer Auflagen.

№ 16. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniss erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, und muss der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es ausserhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XIV. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Nr. 39. Censur neuer Auflagen.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen des Artikels 14. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hat das Königliche Ober-Censur-Collegium den erwähnten Artikel unterm 21. Febr. 1823 dahin zu declariren sich veranlaßt gefunden:

1) daß kein Verleger seit dem 18. October 1819 auch nicht einen unveränderten Abdruck eines in wie vielen Auflagen auch schon früherhin erschienenen Werks machen darf, ohne vorher solches Werk von Neuem und wie ein neues Buch zur Censur vorzulegen;
2) daß, was die Bestimmung des Artikels 14. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buches Anwendung findet, welches, in der wievielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. October 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat; und folglich
3) daß die Verleger verpflichtet sind, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Censor vorzulegen und sich nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819 erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke der oben erwähnten größern Freiheit zu bedienen.

Verordn. der Königl. Reg. in Frankfurt a. O. v. 27. März 1823.

Nr. 40. Ueber denselben Gegenstand.

Es ist festgesetzt worden:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. October 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenngleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben; und
2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Art. XIV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wievielten unveränderten Auflage auch nach dem 18. October 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Digitized by Google

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819 erschienenen Buches veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819 erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt ꝛc.

Circ. Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei, sowie der geistl. Angelegenheiten vom 31. October 1824. A. v. K. S. 1123. pro 1824.

Nr. 41. Ueber denselben Gegenstand.

Wenn der Privatlehrer N. fünf einzelne, angeblich schon früher, resp. in dem Beobachter an der Spree und in dem neuen Berlinschen (Wadzeckschen) Wochenblatt abgedruckte Erzählungen — sey es zusammengenommen als ein Werk, oder jede Erzählung für sich stehend als besondere Schrift — abdrucken lassen will, so wird er in beiden Fällen die Druck-Erlaubniß bei Ew. nachsuchen müssen, weil der Begriff einer neuen Auflage (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 1011.) auf ein solches Unternehmen nicht paßt, mithin auch der Art. XIV. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 hierauf nicht angewendet werden kann, und weil stets der Grundsatz aufrecht erhalten worden ist, daß das einem Aufsatze für die eine Schrift ertheilte Imprimatur nicht die Versagung des Imprimatur für eben denselben Aufsatz ausschließt, wenn solcher für eine andere Schrift, oder als für sich bestehende Schrift von Neuem gedruckt werden soll.

Resolut. d. Königl. Ober-Censur-Collegiums v. 4. Dec. 1835. an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Cap. 15. Censurgebühren und Frei-Exemplare.

№ 17. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniss hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Censurgebühren, auch, von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschriften an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplare an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XV. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Nr. 42. Censurgebühren.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Artikels der Verordnung vom 18. October 1819, daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören, und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Nr. 43. Ueber denselben Gegenstand.

Mittelst dieser Bestimmung ist das Rescript des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. Februar, 17. März und 12. December 1823, laut welchem für die Censur der Zeitungen und Wochenblätter in der Rheinprovinz an Censurgebühren 5 Sgr. pro Bogen entrichtet werden sollten, aufgehoben worden.

Publ. d. Königl. Ober-Präsidiums in Pommern v. 18. December 1825. A. v. K. S. 1059. pro 1825.

Nr. 44. Ueber denselben Gegenstand.

Auf die Anfrage, in Betreff der Verpflichtung der Verleger und Buchdrucker zur Zahlung der Censurgebühren, sind die unterzeichneten Ministerien mit dem Königl. Ober-Censur-Collegium darüber einverstanden, daß es angemessen ist, die in dieser Angelegenheit bisher befolgten, und in der auszugsweise eingereichten Verfügung des hiesigen Ober-Präsidiums vom 17. v. M. an den Buchhändler N. N. (Anl. A.) wiederholten Ansichten nicht allein den Censoren des Berliner Ober-Präsidialbezirks überhaupt zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch sämmtlichen übrigen Ober-Präsidien zu gleichmäßiger Anweisung der Censoren mitzutheilen. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei v. 29. August 1833.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 (S. 3. der Gesetzs. 1826) bestimmt, daß die Censurgebühren, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker und zwar mit 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen, entrichtet werden sollen. Nirgend ist ausgesprochen, daß die Herren Censoren für diejenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ganz oder theilweise versagen (und deren Censur oft

Digitized by Google

und in der Regel mit größerer Mühwaltung verbunden ist, als die Censur derjenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ertheilen), keine Censurgebühren erheben dürfen, und das Königl. Ober-Censur-Collegium hat bereits unterm 17. September 1831 entschieden, daß die Censurgebühren auch für die zum Druck nicht verstatteten Schriften entrichtet werden müssen. In dem Falle der versagten Druckerlaubniß eines Manuscripts muß die muthmaßliche Zahl der Druckbogen den Maßstab abgeben, nach welchem die Remuneration des Censors abzumessen ist, und deren Zahl wird nach billiger Schätzung des Herrn Censors angenommen. Wird eine Schrift gedruckt, welcher zum Theil das Imprimatur versagt ist, und werden demnächst die Censurgebühren nur nach der Zahl der wirklich gedruckten Bogen von dem Herrn Censor berechnet, so gereicht solches allerdings zum Vortheil des Verlegers. Welches Format u. s. w. der Druckbogen bei Berechnung der Censurgebühren zum Grunde gelegt werden soll, kann nicht füglich bestimmt werden, und schon die ältere Censur-Verordnung vom 19. December 1788 setzte in dem Art. IX. ausdrücklich fest, daß die Censurgebühren von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, entrichtet werden sollen. Wenn daher der Censor die Gebühren für die Censur der N. N'schen Memoires (deren Druck sie späterhin aufgaben) nach der Bogenzahl der ihm vorgelegten Pariser Ausgabe berechnete, so war hiergegen nichts zu erinnern.

Es mag unbillig erscheinen, Censurgebühren für die nicht zum Druck verstatteten Schriften zu entrichten; eben so unbillig würde es aber auch seyn, wenn der Censor in solchen Fällen ohne alle Remuneration für seine Mühwaltung bleiben sollte.

Berlin, den 17. Juli 1833. Der Oberpräsident.

Nr. 45. Die Remuneration der Zeitungs-Censuren.

Aus dem Rescript vom 17. März 1820 werden Ew. Excellenz bereits ersehen haben, daß die Gebühren für die Zeitungs-Censur keinesweges nach dem Artikel XV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819 zu behandeln sind, und hierbei muß es um so mehr verbleiben, als, wie noch das heute an Ew. Excellenz wegen der Düsseldorfer Zeitung erlassene Rescript von Neuem beweiset, die Zeitungen eine solche Berücksichtigung nicht verdienen. Da durch das angeführte Censur-Edict die Zeitungen der Censur unterworfen worden sind, es aber

Digitized by Google

Niemand anzumuthen ist, dieses mühsame und verantwortliche Geschäft zur Beförderung des pecuniären Vortheils der Zeitungsherausgeber unentgeldlich zu übernehmen, vielmehr ein jedes Gewerbe die darauf in Folge der Staatseinrichtungen gelegten Lasten und Kosten tragen muß, so versteht es sich von selbst, daß die Zeitungsherausgeber, auch in den Rheinprovinzen, die Gebühren der Censur ihrer Zeitungen entrichten müssen, ohne daß es darüber einer gesetzlichen Bestimmung bedarf, indem dies aus der gesetzlich erfolgten Einführung der Zeitungs-Censur von selbst folgt.

Der Zweifel, ob die Gerichtshöfe darauf erkennen werden, fällt hierdurch, so weit er überhaupt zulässig ist, von selbst hinweg; derselbe kann aber auch überall nicht eintreten, weil dies gar kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung ist, weshalb ich Ew. Excellenz ersuche, die administrativen Behörden ausdrücklich dahin anzuweisen, denjenigen Zeitungsherausgebern, welche der Einrichtung dieser Gebühren sich nicht unterwerfen sollten, die Fortsetzung der Zeitung sofort via administrativa zu untersagen, weil sie sich weigern, die Bedingung der Censur, ohne welche die Herausgabe nicht stattfinden darf, zu bewirken, und darauf mit Nachdruck zu halten, auch die Beschlagnahme der dennoch erschienenen Blätter zu verfügen.

Die Gebühren der Zeitungs-Censur werden nach dem genehmigten niedrigsten Censursatz, zu vier Groschen Courant oder fünf Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, ohne Rücksicht auf Format und Inhalt, hierdurch bestimmt und versteht es sich von selbst, daß diese Gebühren von der Zeit des Eintritts der Censur ab nachzuzahlen sind.

Ew. Excellenz veranlasse ich, hiernach baldmöglichst die weitere Bekanntmachung und Anweisung ergehen zu lassen, und dabei die bestellten Censoren zu einer Aufmerksamkeit und sorgfältigen Verwaltung ihres Amtes anzuweisen und zugleich zu untersagen, daß nicht, wie hin und wieder höchst unschicklich eingerissen, die von der Censur gestrichenen Stellen in den Zeitungen leer gelassen, oder mit Strichen, Punkten oder andern Andeutungen, daß der für diese Stelle bestimmt gewesene Inhalt von der Censur gestrichen sey, bezeichnet werden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Febr. 1823.
A. v. K. H. 1. Nr. 55. pro 1833.

Digitized by Google

Nr. 46. Die Censurgebühren für Zeitungen.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die Anfragen, die Entrichtung der Censurgebühren für Zeitungen betreffend, daß

ad 1) die Herausgeber von Wochenblättern, in welchen zwar nicht in der Regel, aber doch zuweilen politische Gegenstände enthalten sind, die Censurgebühren, und zwar 5 Sgr. pro Bogen, zu entrichten allerdings verbunden sind, der Inhalt mag politischer Natur seyn oder nicht, indem es allein darauf ankommt, ob sie zur Aufnahme politischer Beiträge befugt sind.

ad 2) Die Erhebung der rückständigen Censurgebühren für die bereits wieder eingegangenen Zeitungen und Blätter ist auf demselben Wege zu bewirken, auf welchem die Beitreibung aller öffentlichen Abgaben vollzogen wird.

ad 3) Wenn die Herausgeber jetzt erscheinender Zeitungen sich weigern, die Censurgebühren für die Vergangenheit zu erlegen, so ist allerdings zur Entrichtung gedachter Gebühren Anstand zu geben.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. März 1823. A. v. K. H. 1. Nr. 56. pro 1823.

Nr. 47. Ueber die executive Beitreibung rückständiger Censurgebühren.

Es ist unbedenklich, die Verleger von Schriften auch zur Zahlung rückständiger Censurgebühren eben so im Wege administrativer Execution anzuhalten, wie dies rücksichtlich der Censur-Exemplare in der Verfügung vom 7. August 1821 bereits festgesetzt worden, nur darf freilich der Censor nicht selbst die Execution verfügen, sondern muß solche bei derjenigen Behörde, welche ihm den Auftrag ertheilt hat, nachsuchen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 25. April 1828. A. v. K. H. 2. Nr. 91. pro 1828.

Nr. 48. Ablieferung der Frei-Exemplare.

Jeder Verleger soll wiederum schuldig seyn, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor hat es sein Verbleiben.

Allerh. Cab. Ordre vom 28. Decbr. 1824. Gesetzs. S. 2. pro 1825.

Digitized by Google

Nr. 49. Ueber denſelben Gegenſtand.

Der Königl. Regierung wird die in Abſchrift beigeſchloſſene Bekanntmachung des Königl. Ober-Bibliothekars, Geheimen Regierungsraths Dr. Wilken hieſelbſt, vom 24. December v. J. (Anl. a), betreffend die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die hieſige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage communicirt, dieſelbe in ihr Amtsblatt aufnehmen zu laſſen.

Circ. Reſcr. d. hoh. Miniſt. der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Februar 1840.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. hohen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflicht-Exemplaren an die hieſige Königl. Bibliothek von ſämmtlichen in den Königl. Preuß. Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitſchriften, von hochdemſelben nachträglich erlaſſenen Beſtimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger zu bringen.

1) Die inländiſchen Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger, in ſofern ſie der ihnen nach der Beſtimmung Nr. 5. der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geſchehen, nicht von ſelbſt nachkommen, haben den von der Verwaltung der hieſigen Königl. Bibliothek an ſie ergehenden Aufforderungen zur Einſendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländiſche Buchhändler oder Selbſtverleger gedruckten Büchern und Zeitſchriften jederzeit ſofort Folge zu leiſten, und ſpäteſtens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbſtverleger, die Einſendung der verlangten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derſelben binnen der gedachten Friſt den genügenden Grund ſchriftlich anzuzeigen, weshalb die Einſendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Januar 1840 an ſind nur von denjenigen inländiſchen Zeitſchriften, deren Zuſendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, ſogleich nach deren Erſcheinung, durch die Poſt an die Königl. Bibliothek

Digitized by Google

zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Exemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w., ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise, wie von andern literarischen Publicationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung, oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflicht-Exemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. December 1829.

Nr. 50. Cessirende Einsendung des Frei-Exemplars von Zeitungen ꝛc. ꝛc. an die Geheim-Registratur des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung des Censurwesens der Hauptbewegungsgrund der unterm 11. August 1816 angeordneten Einsendung eines Frei-Exemplars aller in dem Bezirke der Königl. Regierung erscheinenden Zeitungen und andern Zeit- und Flugschriften an die Geheime Registratur des

Digitized by Google

Polizei-Ministeriums wegfällt, so kann auch, wenigstens für die Dauer der jetzigen Censur-Verfassung, diese Einsendung eingestellt werden. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, das Erforderliche ungesäumt zu verfügen, damit solche vom 1. Januar k. J. ab aufhöre, wogegen es in Ansehung der Einsendung eines Frei-Exemplars jener Schriften an das statistische Büreau bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. Dec. 1826. A. v. K. S. 1098. pro 1826.

Nr. 51. Nichtablieferung eines Frei-Exemplars der öffentlichen Blätter an das statistische Büreau.

Ew. ꝛc. eröffne ich, zur Beseitigung der darnach zwischen Ihnen und der Königl. Regierung zu Trier sich erhobenen Meinungsverschiedenheit:

ob die Herausgeber öffentlicher Blätter verpflichtet wären, außer den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 (Gesetzs. 1825. S. 3.) bestimmten Frei-Exemplaren für die Königl. Bibliothek zu Berlin und die Bibliothek der Provinz, auch noch ein solches nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 12. December 1826 an das statistische Büreau abzuliefern?

daß, wie Ew. ꝛc. richtig bemerken, die in der vorgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre ausgesprochene Verpflichtung, welche außerdem nur die Verabreichung eines Frei-Exemplars an den Censor in sich begreift, auf ein ferneres Exemplar, welches früherhin dem statistischen Büreau zuging, nicht fernerhin ausgedehnt werden kann.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 5. Juni 1835. A. v. K. S. 453. pro 1835.

Nr. 52. Ueber die Ablieferung der Frei-Exemplare von lithographischen Arbeiten.

Ew. ꝛc. erwiedern wir, daß, nach der Bestimmung in der Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 5. Mai 1823, die Ablieferung der lithographirten Verlagsartikel an die beiden Bibliotheken in Berlin und Königsberg in Preußen keinem Zweifel unterliegt.

Schreiben des Königl. Ober-Censur-Collegiums v. 3. Mai 1834. A. v. K. S. 145. pro 1834.

Digitized by Google

Beilage.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß

ad 1. während der Dauer des jetzigen Censurgesetzes und bis etwa, bei einer Revision desselben, der Art. XV. aufgehoben worden, von lithographirten Büchern und Schriften eben so wenig als von gedruckten, Frei-Exemplare gefordert werden können, weil nach der generellen Vorschrift des Art 1.

„Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen ꝛc., der Censur zur Genehmigung vorgelegt ꝛc. werden,"

die Anwendbarkeit des Censurgesetzes in allen seinen Bestimmungen auf alle Schriften und Bücher, sie mögen gedruckt, in Kupfer gestochen, lithographirt u. s. w. werden, gar kein Bedenken hat. Eben deshalb ist auch Ew. ꝛc. Gutachten

ad 2. und ad 3. vollkommen begründet, daß die Controle bei Schriften, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, ganz dieselbe seyn muß, wie sie bei andern Druckschriften nach der Censur-Verordnung stattfindet, und die Regierungen bei dem Steindruck ihrer Verfügungen u. s. w. dieselben Maßregeln zu ergreifen haben, welche bei dem gewöhnlichen Abdruck für nöthig erachtet werden.

Rescr. d. h. Min. der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, der Min. d. Inn. u. d. Polizei vom 5. Mai 1823. A. v. K. S. 145. pro 1834.

Anmerkung. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 ist die Ablieferung der Freiexemplare angeordnet worden.

Nr. 53. Ueber die executivische Einziehung der Frei-Exemplare.

Es hat kein Bedenken, den Verlegern aufzugeben, binnen acht Tagen nach der Ankündigung eines censirten Buchs das Censur-Exemplar abzuliefern, und wenn dies nicht geschehen, angetragenermaßen auf Kosten der Verleger, und zwar gegen die gewöhnlichen Executions-Gebühren, nach §. 55. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Execution vollstrecken zu lassen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 7. Aug. 1821. A. v. K. H. 3. Nr. 90. pro 1821.

Digitized by Google

Cap. 16. Strafbestimmungen.

№ 18. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländischer Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken lässt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maassgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, und ausserdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniss zu diesem Gewerbe verlustig seyn.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten ausserdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, dass bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Missvergnügen und Unzufriedenheit veranlasst worden sind, sondern eine Gefängniss- oder Festungsstrafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeusserungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Missvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierung.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbusse von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an dem Verleger bestraft werden, eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll ausser der Confiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von

Digitized by Google

Zehn bis Einhundert Reichsthaler, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, ausser der doppelten Geldbusse, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. Art. XVI. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 54. Ueber das Ressort der Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Censurgesetze.

So viel

I. die Frage betrifft, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung der Censur-Contraventionen obliege?

so kann es gar keinem Bedenken unterliegen, daß nicht die Regierungen, sondern die Ober-Präsidien diese Behörde bilden.

Die Bestimmung des Art. III. der Verordnung vom 18. October 1819 ist hierüber völlig klar und deutlich. Da dieses Gesetz die Aufsicht auf die Censur den Ober-Präsidien überträgt, so ist eben hierdurch das Ressort der Regierungen aufgehoben.

Welcher Organe sich die Ober-Präsidien, Behufs der Untersuchung der Censur-Vergehungen, bedienen wollen, muß in jedem einzelnen Falle von ihrem eigenen Ermessen abhangen. Die 2te Frage über den Instanzenzug, welche meine Verfügung an das Königl. Ober-Censurcollegium eigentlich veranlaßte, ist von demselben dahin beantwortet:

daß die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Polizeigesetze angewendet werden müssen,

und ich conformire mich dieser Meinung.

Hiernach würde die Vorschrift §. 45. der Verordnung vom 26. December 1808 und §. 243. Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung, welche durch die Verordnung vom 23. October 1817 bestätigt worden, eintreten, und von der Resolution der Ober-Präsidien gar kein Rekurs, wohl aber die Provocation auf rechtliches Gehör und Erkenntniß binnen 10 Tagen nach dem Empfang der Resolution statt finden. Hiervon ist nach §. 247. Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung nur der Fall ausgenommen, wenn die Geldbuße 5 Rthlr. nicht

Digitized by Google

überſteigt. Ein ſolcher Fall kann bei den Feſtſetzungen der Ober-Präſidien nach Art. XVI. Nr. 4. der Verordnung vom 18. October 1819 eintreten, und alsdann würde, da die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Anwendung findet, der Rekurs an das Königl. Miniſterium des Innern nachgegeben werden müſſen.

Da das Geſetz vom 18. October 1819 hierunter nichts abgeändert hat, ſo muß es dabei verbleiben. Ich würde es auch nicht angemeſſen finden, die analoge Anwendung des §. 93. Littr. c. der Verordnung vom 8. Februar 1819 zu bevorworten, nach welchem Geſetze dem Angeſchuldigten in Steuerſachen unbenommen iſt, ſtatt der Provocation auf rechtliches Gehör den Rekurs an das Miniſterium zu wählen, in welchem Falle er jedoch auf den Antrag einer gerichtlichen Unterſuchung nicht zurückgehen kann.

Der Weg einer Beſchwerde an die oberen Behörden ſteht übrigens dem Beſchuldigten in allen Fällen frei.

Reſcr. Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers v. 23. März 1820. A. v. K. H. 1. Nr. 30. pro 1820.

Nr. 55. Strafbeſtimmungen.

Außer den in der Verordnung vom 18. October 1819 zu §. XI. und den, in Meinen Erlaſſen vom 19. Februar 1834 und 29. Auguſt 1835 erwähnten, ſo wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch ſpecielle Verfügung der competenten Behörde unterſagt iſt oder künftighin unterſagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbeſtimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. October 1819 verbotenen Schriften, auch alle in Deutſchland ohne Namen des Verlegers erſcheinende Schriften und alle deutſchen Zeitungen und Zeitſchriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Allerh. Cab.-Ordre v. 6. Auguſt 1837. Geſetzſ. S. 141. pro 1837.

Nr. 56. Ueber denſelben Gegenſtand.

Nicht blos der Verkauf und das Ausgeben, ſondern auch das Ausſtellen und Anbieten verbotener Schriften iſt mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. October 1819 angedroheten Strafen zu ahnden. Dieſe Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Ausſteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört. Bei ſolchen Perſonen tritt, wenn ſie ſich dergleichen

Digitized by Google

Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

Allerh. Cab. Ordre vom 6. August 1837. Gesetzs. S. 141. pro 1837.

Nr. 57 a. Daß die Versendung verbotener Schriften nach dem Auslande als Commissionsartikel strafbar ist.

Da einzelne Buchhändler hin und wieder die Ansicht gehegt haben, daß Schriften aller Art im Sortiment in das Ausland spedirt, und mithin auch verbotene Bücher als Commissionsartikel dahin geschickt werden könnten, ohne einer Ahndung zu verfallen, so wird zur Berichtigung dieser Ansicht und zur Vermeidung etwaiger Contraventionsfälle hierdurch darauf aufmerksam gemacht: daß das Censurgesetz vom 18. October 1819 Art. XVI. ad 5. ganz allgemein von „Ausgeben und Verkaufen" der verbotenen Schriften ohne Beschränkung auf das Inland oder die deutschen Bundesstaaten spricht, und hiernach jedes Ausgeben von dergleichen Schriften, bei der in der gedachten Gesetzstelle angedroheten Strafe, verpönt worden ist.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. März 1832. A. v. K. S. 454. pro 1832.

Nr. 57 b. Verbreitung der mit diesseitiger Censur gedruckten, jedoch nur mit der Bezeichnung: „In Commission" erschienenen Schriften.

Die Buchhandlung, welche eine Schrift in Commission annimmt, und so auf dem Titel erscheint, muß auch die Verantwortlichkeit für die Schrift und die Verpflichtungen des Verlegers oder der Verlagshandlung übernehmen.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei, sowie d. auswärtigen Angelegenheiten vom 8. April 1838. A. v. K. H. 1. Nr. 139. pro 1838.

Nr. 58. Aufrührerische Schriften.

Schriften, welche durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen bezwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, dürfen nach erfolgter Beschlagnahme von inländischen Buchhandlungen nicht an den

Digitized by Google

Verleger im Auslande zurückgesandt, sondern sollen nach §. 153. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., worauf auch bereits in dem Circular-Erlaß vom 24. October v. J. hingewiesen ist, konfiszirt werden.

Rescr. d hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 25. Jan. 1840.

Anmerkung. §. 153. 1. c. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

Nr. 59. Der Debit unsittlicher Schriften.

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß die Buchhändler verpflichtet sind, Schriften, deren Titel auf einen unsittlichen Inhalt schließen läßt, entweder überall nicht zu debitiren, oder, wenn sie darüber zweifelhaft sind, zuvor deshalb anzufragen. Die wissentliche Verbreitung solcher Werke, oder die Versäumung der gehörigen Vorsicht, von der Unschädlichkeit des Inhalts eines Buches dieser Art sich zu überzeugen, ist ohne Zweifel mit demjenigen loyalen Betragen, welches nach §. 126. des Gesetzes vom 7. September 1811 Bedingung des zu verstattenden Gewerbes ist, unvereinbar, und begründet daher, als Beweis der Nicht-Qualification, wenn mehrere Fälle sie bestätigen, die in Vorschlag gebrachte Zurücknahme des Qualifications-Attestes in Gemäßheit des §. 130. des angeführten Edicts.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. April 1823. A. v. K. H. 2. Nr. 64. pro 1823.

Nr. 60. Unsittliche Kupferstiche und lithographische Abbildungen.

Das hohe Ministerium hat bestimmt, daß die Polizei über dergleichen erscheinende, ausgestellte und zum Verkauf kommende Gegenstände stets aufmerksam sey, und sobald sie etwas gegen die Gesetze oder Sittlichkeit enthalten, solche in Beschlag nehme, und die Bestrafung der Urheber und Verbreiter derselben nach Thl. II. Tit. 20. §. 151 sqq. des Allg. L. R. einleite.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. Mai 1825. A. v. K. S. 416. pro 1825.

Digitized by Google

Nr. 61. Die öffentliche Schaustellung unsittlicher, für den Verkauf bestimmter Bilder ꝛc.

Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß in der hiesigen Residenz noch immer nicht selten schlüpfrige und unsittliche Darstellungen, auch andere mit dergleichen Bildern versehene und verunzierte Gegenstände, z. B. Tabacksdosen, nicht blos feil gehalten, sondern auch öffentlich an Schaufenstern, Ladenthüren ꝛc. zum Verkaufe ausgestellt werden.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher aufgefordert, die unverzügliche Fortschaffung der anstößigen Gegenstände zu veranlassen, sowie auch überhaupt auf Befolgung der hinsichtlich der Kupferstiche, Steindruckbilder ꝛc. bestehenden Vorschriften mit besonderer Sorgfalt zu wachen, und nicht minder das Aufhängen und Aufstellen anderer anstößigen Gegenstände durch stete Aufsicht, specielle Verbote und Strafandrohungen möglichst zu verhüten.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 25. März 1834.
A. v. K. H. 1. Nr. 97. pro 1834.

Nr. 62. Der bloße Besitz verbotener Bücher ist nicht strafbar.

Wenngleich nach der wörtlichen Fassung des Art. XII. und der Schlußbestimmung des Art. XVI. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 die N. Nsche Schrift ꝛc. deshalb, weil der Name des Verlegers nicht darauf angegeben worden, allerdings als eine verbotene anzusehen gewesen ist, und in sofern auch die schon früher erfolgte Beschlagnahme derselben gerechtfertigt erscheint, so muß ich doch auf den Bericht vom 8. v. M. dem Königl. Polizei-Präsidium bemerklich machen, daß Art. XIII. zu 5. des angeführten Gesetzes nur für den Verkauf und das Ausgeben verbotener Bücher die Confiscation und eine Polizeistrafe von 10 bis 100 Thlr. festgesetzt, den bloßen Besitz verbotener Bücher aber nicht verpönt hat.

Da nun Strafgesetze keine ausgedehnte Anwendung gestatten, so kann die vom Gesetz angedrohete Confiscation und Geldstrafe, wie auch schon in vorgekommenen Fällen gerichtlich entschieden worden, gegen diejenigen Buchhändler nicht verhängt werden, die sich weder des Verkaufs, noch des Ausgebens verbotener Bücher schuldig gemacht haben.

Digitized by Google

Eine Confiscation der in Rede stehenden Schrift von N. N. ist also nicht zu begründen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 14. Septbr. 1833. A. v. K. S. 716. pro 1833.

Nr. 63. Bestrafung der Buchdrucker wegen Censurlücken.

Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordnung vom 18. October 1819 festgesetzte Strafe.

Allerh. Cab. Ordre vom 6. August 1837. Gesetzs. S. 141. pro 1837.

Nr. 64. Ueber Pasquille.

Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publicum bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen. — Pasquille, welche auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen oder verbreitet worden, sollen als der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser bestraft werden.

Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 612.

Nr. 65. Ueber denselben Gegenstand.

Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werden, sind als Pasquille anzusehen, und der Besteller wie der Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher und Maler aber, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu bestrafen.

Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 627.

Cap. 17. Wenn Zeitungen und andere periodische Schriften Gegenstände der Religion, der Politik oder der Staatsverwaltung aufnehmen.

№ 19. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von

Digitized by Google

denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

Gesetz vom 18. Octbr. 1819. Art. XVII. Gesetzs. S. 224. pro 1819.

Erläuterungen.

Nr. 66. Herausgabe periodischer Schriften.

Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller andern periodischen Schriften ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

Aus d. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Aug. 1837. Gesetzs. S. 141. pro 1837.

Nr. 67. Die Herausgabe von Zeitschriften, welche nicht Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen.

Zwar enthält das Censurgesetz vom 18. October 1819 über solche Zeitschriften, welche nicht wissenschaftlichen Inhalts sind, sondern blos zur Unterhaltung dienen, keine ausdrückliche Vorschrift, jedoch erfordern dergleichen Schriften, welche auch von den weniger gebildeten Volksklassen gelesen werden, eine besondere obrigkeitliche Aufsicht, mithin es allerdings der Sache angemessen und auch fast in allen Provinzen hergebracht ist, zu Herausgabe einer jeden Zeitschrift die Erlaubniß des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz auszuwirken, damit derselbe entweder in dem Falle, der im XVII. Artikel des gedachten Censurgesetzes bemerkt ist, die Genehmigung der hohen Ministerien einhole, oder, wenn es deren nicht bedarf, den Censor zur besondern Aufmerksamkeit auffordere, auch wenn hierbei in Ansehung des ordentlichen Censors am Druckorte ein Bedenken obwaltet, eine andere tüchtigere Person zur Censur vorschlage, insbesondere aber verhüte, daß nicht in eine zur bloßen Unterhaltung bestimmte und von den hohen Ministerien nicht genehmigte Zeitschrift, die in erwähntem XVII. Artikel des Censurgesetzes bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden.

Rescr. d. hoh. Minist. der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, Minist. d. Inn. u. d. Polizei, Minist. d. auswärtigen Angelegenheiten v. 3. Nov. 1827. A. v. K. H. 4. Nr. 57. pro 1827.

Digitized by Google

Nr. 68. Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königl. Preuß. Staat, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich, hiermit Folgendes zu verordnen:

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen, als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey denn, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Maj. nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Inlande eingebracht werden, so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle in eine Geldstrafe von Zehn Thalern für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt, und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die Preuß. Staaten werden mit der Confiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern, so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind.

Allerh. Cab. Ordre vom 30. Juli 1819. Gesetzs. S. 8. pro 1819.

Digitized by Google

Nr. 69. Ueber denselben Gegenstand.

Da des Königs Majestät durch die im ersten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 576. abgedruckte Cabinets-Ordre zu befehlen geruht haben, daß in den Königl. Staaten weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen zu gestatten und zuzulassen sey, und daß diesem Verbot zugleich sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande erscheinende Zeitungen unterworfen seyn sollen, im Fall nicht eine Ausnahme davon nachgesucht und bewilligt würde, so wird die Königl. Regierung hiermit beauftragt, auf die genaueste Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls streng zu halten, und mir die sich etwa ergebenden Uebertretungen desselben anzuzeigen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 5. Jan. 1820. A. v. K. H. 1. Nr. 32. pro 1820.

Nr. 70. Zeitungen für den gemeinen Bürger und Landmann.

Ich genehmige, daß von den Zeitungen für den geringern Bürger und Landmann, welche im Lande herauskommen, nur einmal wöchentlich herausgegeben werden, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, statt des nach dem Stempelgesetz im Allgemeinen feststehenden Stempels von Einem Thaler jährlich für jedes Exemplar, nur dreizehn Silbergroschen jährlich, also von jeder Nummer drei Pfennige, entrichtet werden. Davon müssen jedoch dergleichen Blätter, welche einen schlechten Geist verbreiten, ausgeschlossen bleiben.

Allerh. Cab. Ordre v. 6. Dec. 1822. A. v. K. S. 454. pro 1822.

Cap. 18. In Betreff der Censur der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften.

№ 20. Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den, in Ansehung der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften gemachten Vorschlag, daß der von Ew. ꝛc. angenommene Unterschied zwischen jenen und den zum Verkaufe bestimmten Druckschriften weder durch das Censurgesetz vom 18. October 1819, noch durch eine spätere Vorschrift gemacht wird, daß mithin alle Druckschriften, sie mögen für den Buchhandel und zum Verkaufe

Digitized by Google

oder zu irgend einem andern Zwecke bestimmt seyn, der Censur unterworfen sind. Auch steht gesetzlich fest, wie es zu halten, wenn eine Schrift im Auslande gedruckt worden. Sollte eine solche Druckschrift nicht schon an sich als verboten anzusehen seyn, so wird nöthigenfalls der Verbreitung durch ein besonderes Verbot und sofortige Beschlagnahme vorgebeugt werden können.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 8. März 1834. A. v. K. S. 139. pro 1834.

Cap. 19. Ueber die Censur aller militairischen Druckschriften.

№. 21. Da bisher noch keine eigentliche Censur der militairischen Schriften stattgefunden hat, so finde Ich Mich bewogen, um die in den neueren Zeiten vorgekommenen Mißbräuche abzustellen, hierdurch zu bestimmen:

1) Daß künftig nicht allein alle militairischen Werke und militairischen Journale, sondern auch alle, in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen, einer besonderen Censur unterworfen werden, die Ich dem Generalstabe, unter der obern Leitung des Chefs desselben, General-Lieutenant v. Müffling, übertrage.
2) Zu dem Ende tritt zu der, in jeder Provinz befindlichen, unter der speciellen Leitung des Ober-Präsidenten stehenden Censurbehörde ein General-Staabsofficier, den zu ernennen und mit einer, im Einverständniß mit dem Kriegsminister entworfenen Instruction zu versehen, Ich dem General-Lieutenant v. Müffling überlassen habe.
3) Diesem General-Staabsoffizier soll der Ober-Präsident alle Schriften vorgedachten Inhalts, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt werden sollen, zur Censur vorlegen lassen, bevor sie das Imprimatur erhalten, und dazu alle Censoren, Verleger und Drucker seiner Provinz, bei Vermeidung der im Censur-Edict verordneten Strafen, anweisen.
4) Wenn dem General-Staabsofficier bei der Censur eines militairischen Werks Zweifel aufstoßen, die er durch die ihm ertheilte Instruction nicht beseitigen kann, so hat er sich deshalb an den General-Lieutenant v. Müffling zu wenden, und gleichzeitig dem Ober-Präsidenten von der eingetretenen Verzögerung Nachricht zu geben.

Digitized by Google

5) Sollte der Fall eintreten, daß der Ober-Präsident über die Censur des General-Staabsofficiers Klage zu führen hätte, so hat sich derselbe zu deren Beseitigung ebenfalls zunächst an den General-Lieutenant v. Müffling zu wenden, der in Bezug auf die Censur der Schriften militairischen Inhalts in die Stelle des Ober-Censurcollegiums treten soll.
6) Die höchste Behörde in allen Censur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist nach Analogie der Instruktion vom 18. October 1819 das Kriegs-Ministerium, dem der General-Lieutenant von Müffling daher alle streitige Angelegenheiten, welche derselbe nicht auf eigene Verantwortlichkeit beseitigen zu können glaubt, vortragen wird.
7) Wegen der Censur der in den militairischen Schriften vorkommenden Gegenstände anderer Art finden die Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung.
8) Die Censur des Militair-Wochenblatts bleibt aber von den Bestimmungen sub 2 bis 5. ausgeschlossen, und will Ich dieselbe einer aus drei Stabsofficieren des großen General-Stabes bestehenden Commission, unter der oberen Leitung des General-Lieutenants v. Müffling, übertragen. Ich ertheile dem Staats-Ministerium den Auftrag, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, und die Ober-Präsidenten zu instruiren; dem General-Lieutenant v. Müffling habe ich bereits das Nöthige eröffnet.

Allerh. Cab. Ordre v. 31. Novbr. 1823. Gesetz-S. Seite 175. pro 1823.

№ 22. Ueber denselben Gegenstand.

Da die antiquarischen, physikalischen ꝛc. Bücher, welche Karten und Pläne des Inlandes enthalten möchten, nicht zur Censur-Sphäre des statistischen Büreau's gehören; so dürfte der gemachte Vorschlag:

das statistische Büreau anzuweisen, allen Plänen ꝛc. erst nach genommener Rücksprache mit dem General-Stabsoffizier ꝛc. das Imprimatur zu ertheilen;

dem in unserem Erlasse vom 13. Februar d. J. ausgesprochenen Zwecke nicht ganz entsprechen.

Wir können daher demselben die gewünschte Folge nicht geben.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Krieges v. 18. April 1830. A. v. K. Seite 366. pro 1830.

Digitized by Google

№. **23.** Ueber denſelben Gegenſtand.

Die Miniſterial-Beſtimmung vom 13. Februar 1830, in Betreff der Cenſur ſolcher Werke, welche, ohne ſelbſt militairiſchen, ſtatiſtiſchen oder geographiſchen Inhalts zu ſeyn, doch mit Karten oder Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes als Beilagen verſehen ſind, hat, wie wir dem Königl. Ober-Präſidio auf die diesfällige Anfrage vom 30. März d. J. erwiedern, nur den Zweck, dergleichen Pläne und Karten, welche ſonſt der verfaſſungsmäßigen Karten-Cenſur ganz entgehen würden, weil die Werke, denen die Pläne und Karten beigefügt worden, weder geographiſchen oder ſtatiſtiſchen, noch militairiſchen Inhalts ſind, folglich außer dem Bereiche des ſtatiſtiſchen Büreau's, resp. des Militair-Cenſors liegen, ebenfalls einer Cenſur zu unterwerfen. Dieſer Zweck wird nun aber erfüllt, in ſofern dieſe Karten und Pläne das Imprimatur entweder von Seiten des ſtatiſtiſchen Büreaus oder von Seiten des dem Königl. Ober-Präſidio zugetheilten Militair-Cenſors (gewöhnlich der Chef des General-Stabes des Armee-Corps) erhalten.

Es genügt alſo, wenn eine von dieſen beiden Behörden das Imprimatur ertheilt hat. So wenig daher, wenn das ſtatiſtiſche Büreau ſolchen Karten das Imprimatur gegeben, die Einholung der Genehmigung des Militair-Cenſors erfordert wird, eben ſo wenig bedarf es auch in dem Falle, wo das Imprimatur Seitens des Militair-Cenſors ertheilt worden iſt, einer weiteren Druck-Erlaubniß des ſtatiſtiſchen Büreau's.

Die früher ergangenen Beſtimmungen, wegen der Cenſur der militairiſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Werke, ſo wie der Karten und Pläne inländiſcher Gegenden und Städte, ſind hiernach durch die Miniſterial-Beſtimmung vom 13. Februar 1830 weder verändert, noch aufgehoben worden ꝛc.

Circ. Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Krieg. v. 29. Mai 1832. A. v. K. Seite 448. pro 1832.

Cap. 20. Cenſur der Pläne von Feſtungen und ihrer Umgegend.

№. **24.** Ich beſtimme, daß die Pläne von Feſtungen und ihrer Umgegend von allen Maßſtäben, wenn deren Herausgabe beabſichtigt wird, künftig nur der Cenſur des General-Inſpecteurs der Feſtungen, General der Infanterie v. Rauch

Digitized by Google

und des Chefs des General-Stabes der Armee, General-Lieutenant Krauseneck, unterworfen seyn sollen.

Allerh. Cab. Ord. v. 18. April 1834. Ges. S. Seite 66. pro 1834.

№ 25. Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben.

Nachdem wiederholt und mehrseitig eine Aenderung in dem Verbote der Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maßstäben dringend in Anregung gekommen ist, hat das Staats-Ministerium den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen, und sich veranlaßt gefunden, Sr. Majestät dem Könige diese Angelegenheit mit der Bitte vorzutragen, die Allerhöchste Bestimmung vom 25. October 1820 wegen Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauche geeigneten Karten aufzuheben, um dann die bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen angemessen zu erweitern.

Des Königs Majestät haben durch die in vid. Abschrift beigefügte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. v. M. diesen Antrag zu genehmigen geruhet.

Während danach die gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816 (Gesetz-S. Seite 92.), wonach alle herauszugebenden Karten ꝛc. vorher dem Königl. statistischen Büreau zur Censur eingereicht werden müssen, in aller Kraft fortbestehen, wird doch die Größe des zur Anwendung gebrachten Maßstabes fortan im Allgemeinen kein Hinderniß mehr seyn, Karten und Pläne zu veröffentlichen. Nur die Festungen bleiben davon ganz ausgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1834, wodurch dem Herrn General-Inspecteur der Festungen und dem Herrn Chef des General-Stabes der Armee die Censur der Situations-Karten und Pläne von befestigten Städten oder Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben speciell übertragen worden ist, ohne Einschränkung aufrecht erhalten wird, sondern insbesondere auch noch folgende Punkte als leitender Grundsatz für die Censur der Karten und Pläne, in soweit sie befestigte Städte oder Festungen enthalten, oder berühren, zur Bedingung gemacht sind:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Haupt-

Digitized by Google

walls längs deſſen Fußes belegenen Wallſtraße, oder — in Ermangelung einer ſolchen Straße — bis zum innern Wallfuße ſelbſt erſtrecken.

2) Alle und jede Befeſtigung, ſie beſtehe aus zuſammenhängenden Linien, oder einzelnen detachirten Feſtungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis, darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Feſtung belegenen Ortſchaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flößen und Gewäſſer, die Landſtraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollſtändig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) Alles, was die nähere Terrain-Beſchaffenheit erkennen läßt, alſo die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wieſen, Sümpfe, Geſträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwiſchen dem Glacis und dem äußerſten dritten Feſtungs-Rayon von 1800 Schritten (Regul. vom 10. Septbr. 1828. Geſetz-S. Seite 120.) aus der Karte oder dem Plane weggelaſſen werden.

In Folge deſſen erleidet nun das beſtehende Verfahren eine Modifikation dahin, daß — (außerdem, daß die Pläne und Situationskarten der Feſtungen und ihrer Umgegend nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18. April 1834 (Geſetz-S. Seite 66.) zur Cenſur des Herrn General-Inſpecteurs der Feſtungen und des Herrn Chefs des General-Stabes der Armee, nach wie vor ohne Unterſchied der Größe des Maßſtabes gelangen müſſen) — die zur Cenſur des Königl. ſtatiſtiſchen Büreau's gehörenden Karten und Pläne in dem Maßſtabe von $\frac{1}{200000}$ und einem größeren, künftig blos noch in denjenigen Fällen, wo ſie befeſtigte Städte oder Feſtungen enthalten oder berühren, dem Herrn Chef des General-Stabes der Armee in den betreffenden Sektionen zur Erklärung vorzulegen ſind, in allen übrigen aber von Seiten des Königl. ſtatiſtiſchen Büreau's die Erlaubniß zur Herausgabe in Gemäßheit der Cenſur-Vorſchriften nach Befinden ohne Weiteres ertheilt werden kann.

Circ. Verf. d. hoh. Staats-Min. v. 31. Mai 1836. A. v. K. S. 383. pro 1836.

Anlage.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 14. d. M. erkläre Ich mich mit der Anſicht deſſelben, in Bezug auf die

Digitized by Google

Herausgabe von Landkarten größerer Gebietstheile der Monarchie unter der Beschränkung auf den Maßstab bis zur Größe von $\frac{1}{200000}$ einverstanden, und will mit Aufhebung Meiner Bestimmung vom 25. October 1820, die Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauch geeigneten Karten betreffend, das Staatsministerium nach seinem Antrage autorisiren, die bisherigen besonderen, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen, jedoch unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich der Bekanntmachung vom 16. Januar 1816 und mit Berücksichtigung der in Ansehung der Festungen von Ihnen, dem Kriegsminister, bevorworteten Modifikationen, nach welchen die bisher übliche Art der Einzeichnung der Festungen beibehalten wird, angemessen zu erweitern. Ich setze hierbei zugleich fest, daß die Aufnahme größerer Landestheile, z. B. der Kreise, der Regierungs-Bezirke ꝛc. nur von den Staats-Behörden, es sey von dem Chef des General-Stabes der Armee allein, oder, unter seiner Concurrenz, von dem betreffenden Verwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dürfen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privat-Unternehmern, Behufs des Verlages, überlassen bleibt.

Allerh. Cab. Ord. v. 25. April 1836.

№ 26. Ueber denselben Gegenstand.

In der unter dem 12. März 1824 ergangenen Benachrichtigung wegen der, bezüglich auf die Censur der in den Königl. Staaten herauskommenden und dieselben betreffenden Landkarten und Pläne von einzelnen Städten und Gegenden, zu beobachtenden Vorschriften, hatte das Königl. Ober-Präsidium Veranlassung erhalten, die Censur-Behörden und Verlagshandlungen auf die Einholung der Debits-Erlaubniß von Seiten des hierzu durch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816 (Gesetz-S. S. 328.) ausschließlich beauftragten Königl. statistischen Büreau's zu verweisen. Wenn indessen mehrere Fälle zur Sprache gelangt sind, bei denen diese Bestimmung unbeachtet gelassen worden, so sehen sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, in Bezug auf jene gemeinschaftliche Bekanntmachung vom 12. März 1824 das Königl. Ober-Präsidium zu ersuchen, eine genaue Kontrolle darüber zu führen, daß in Dessen Verwaltungsbereich keine den Preuß. Staat oder einzelne Gebietstheile desselben betreffende Karten und Pläne im Kupferstich oder lithographirt erscheinen, welche nicht dem Kö-

Digitized by Google

nigl. statistischen Büreau zur Censur vorgelegt sind und dessen Imprimatur erhalten haben.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Kriegs v. 30. Juni 1829. A. v. K. Seite 334. pro 1829.

№ 27. Ueber denselben Gegenstand.

In Folge unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 30. Juni v. J., die Censur der Landkarten und Pläne inländischer Gegenden und Städte betreffend, empfehlen wir dem Königl. Ober-Präsidium, dafür Sorge zu tragen, daß alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, doch mit Karten und Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, in Bezug auf die Zulässigkeit der Herausgabe dieser Karten ꝛc. zuvor dem der Censur-Behörde zugeordneten General-Stabsoffizier, nach Umständen dem Chef des General-Stabes des betreffenden Armee-Corps, zur Prüfung vorgelegt werden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Krieges v. 12. Febr. 1830. A. v. K. Seite 120. pro 1830.

№ 28. Das bloße Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten ꝛc.

Da auch das bloße Abdrucken lithographirter Zeichnungen, Karten ꝛc., welches der Steindrucker N. nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 8. d. M. gewerbeweise für Kunsthändler und Lithographen zu betreiben beabsichtiget, jedenfalls einen wesentlichen Theil des Steindruckerei-Gewerbes ausmacht, so unterliegt dasselbe auch unbedenklich den Beschränkungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October und der Cirkular-Verfügung vom 7. November v. J.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 28. Mai 1834. A. v. K. S. 476. pro 1834.

Cap. 21. Censur der statistischen Bücher und Landkarten.

№ 29. Es ist bemerkt worden, daß die jetzigen Zeitverhältnisse häufige Veranlassung zu der Herausgabe von statistischen Büchern über den Preuß. Staat und Landkarten geben, welche in Ermangelung ähnlich bekannt gemachter sicherer Bestimmungen die Grenzen der Staaten und Provinzen nach schwankenden und mißverstandenen Zeitungsnachrichten, grund-

Digitized by Google

losen Gerüchten und Muthmaßungen angeben. Da nun hierdurch Irrthümer verbreitet werden, die nachtheilig wirken, so setze ich mit Beziehung auf ältere Verfügungen hiermit fest, daß alle in den Königl. Preußischen Staaten herauskommenden statistischen Werke und Landkarten, diese betreffend, vor ihrer Erscheinung dem statistischen Büreau in Berlin unter der Leitung des Herrn Geheimen Legations-Raths Hoffmann unausbleiblich zur Censur vorgelegt, und ohne dessen Genehmigung nicht in's Publicum gebracht werden sollen.

Rescr. Sr. Durchl. d. Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg vom 16. Januar 1816. Gesetzsamml. Seite 92. pro 1816.

Anmerkung. Das Rescript des hoh. Ministeriums d. Innern und der Polizei, v. 7. Decbr. 1819 (Art. III. 945. — 4. 32.) bestimmt, daß die Censur der statistischen Werke und Landkarten, welche sich auf die Preußische Monarchie beziehen, dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann, als Director des statistischen Büreau's, verbleiben solle.

№ 30. Ueber denselben Gegenstand.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Jan. 1816 (Gesetz-S. Nr. 328.) enthaltene Vorschrift, nach welcher alle in den Königl. Preußischen Staaten herauskommenden statistischen Werke und Landkarten dem statistischen Büreau hier unausbleiblich vorgelegt werden sollen, ist, wie der Königl. Regierung durch das Ober-Präsidium auf den Grund einer gemeinschaftlich mit dem Königl. Kriegs-Ministerium an dasselbe unterm 12. März 1824 ergangenen Verfügung ohnfehlbar bemerklich gemacht worden seyn wird, durch die später erfolgten Bestimmungen des Censurgesetzes vom 18. October 1819 eben so wenig, als durch die wegen der Censur der militairischen Schriften ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. November 1823 aufgehoben oder eingeschränkt worden.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 24. Febr. 1826. A. v. K. S. 113. pro 1826.

№ 31. Ueber denselben Gegenstand.

Da Zweifel über die Verwaltung der Censur der statistischen Schriften, welche den Preußischen Staat betreffen, entstanden sind, so wird dem Königl. Ober-Präsidium hiermit er-

Digitized by Google

öffnet, daß dieselbe nicht mehr zur Kompetenz des statistischen Büreau's, sondern der gewöhnlichen Censur-Behörden gehört.

Das Censur-Gesetz vom 18. October 1819 hebt im Eingange alle, bis dahin bestandenen Verordnungen in Censursachen, also auch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816, die Censur der statistischen Bücher betreffend, auf, und verordnet dagegen im Art. III., daß alle in den Preußischen Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, unter Aufsicht der Königl. Ober-Präsidenten von den Censoren censirt werden sollen.

Dagegen verbleibt die Censur von Landkarten, worüber das Censur-Gesetz keine neue Bestimmung enthält, bei dem statistischen Büreau.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 31. Jan. 1831. A. v. K. S. 108. pro 1831.

Cap. 22. Ueber die Censur der Inschriften auf öffentlichen Denkmälern.

№ 32. Die unterzeichneten Ministerien finden es nicht angemessen, die auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften einer förmlichen Censur zu unterwerfen. Um Anstößigkeiten und Sprachwidrigkeiten bei den Aufschriften zu vermeiden, die von Privatpersonen für Denkmäler auf Begräbnißplätzen und in den Kirchen bestimmt werden, reicht es vielmehr hin, wie es von der Königl. Regierung in Magdeburg geschehen ist, öffentlich bekannt zu machen, daß sie zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Polizei v. 13. Aug. 1824. A. v. K. S. 877. pro 1824.

Cap. 23. Ueber die Censur der öffentlichen Anschläge.

№ 33. Nach eingegangenen Berichten und Anzeigen wird die Verfügung vom 1. Aug. 1811 (Anlage a.), wonach ohne vorherige Revision und Stempelung der Orts-Polizeibehörde nichts öffentlich angeschlagen werden darf, nicht allenthalben gehörig befolgt, und ich beauftrage daher die Königl. Regierung, solche auf eine zweckmäßige Art in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

a. Da es wesentlich zur Polizeiaufsicht gehört, daß Alles, was zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen wird, vorher revidirt werde, so können nur solche schriftliche Anschlagezettel geduldet werden, welche mit dem Polizei-Censurstempel versehen sind. Das Publikum wird daher hierdurch aufgefordert, dergleichen schriftliche Bekanntmachungen zur Revision und Stempelung an das Polizei-Censurbüreau im hiesigen Polizei-Gebäude abzugeben. Berlin, den 1. August 1811.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. April 1820. A. v. K. Seite 270. pro 1820.

Cap. 24. Daß die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden der Censur nicht unterliegen.

№ **34**. Auch hat die Königl. Regierung die Polizei-Behörde, welche den unrichtigen Grundsatz ausgesprochen hat, daß die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden der Censur unterliegen, dieserhalb zu rectificiren.

Auszug aus dem Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Pol. an die Königl. Regierung in Posen v. 20. Oct. 1840. Min. Bl. für die innere Verw. 1840. S. 463.

Tit. III.
Ueber die Herausgabe von Zeitschriften.

Cap. 1. Die Ertheilung von Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften.

Nr. 1. Bei dem in neuerer Zeit so sehr vermehrten Andrange von Gesuchen um Erlaubniß zur Herausgabe periodischer Schriften, haben wir die Frage in reifliche Erwägung nehmen zu müssen geglaubt, in welcher Weise den Uebelständen und Nachtheilen begegnet werden könne, die bisher vielfältig daraus entstanden sind, daß dergleichen Concessionen Männern ertheilt wurden, die weder hinreichende Fähigkeiten zu solchen Unternehmungen, noch den redlichen Willen besitzen, ihren freiwillig übernommenen Beruf gewissenhaft zu erfüllen.

Die Censur, in welcher man bisher das Mittel zu erkennen gewohnt gewesen ist, allen aus solchen Concessions-Ertheilungen entspringenden Nachtheilen zu begegnen, vermag zwar

Digitized by Google

allerdings offenbaren Verletzungen der Religion und Sittlichkeit, Angriffen auf die gesetzliche Ordnung und directer Höhnung einzelner Individuen in der Regel vorzubeugen; sie ist aber, wie die tägliche Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, keineswegs im Stande, die unverständliche oder versteckte böse Tendenz ununterrichteter oder böswilliger Redactoren und Herausgeber von Zeitblättern zu beseitigen.

Diesen Uebelständen zu begegnen, scheint es vielmehr nur ein Mittel zu geben, das nämlich: bei der Ertheilung von Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften mit der größten Vorsicht zu verfahren, und dergleichen nur solchen Personen zu gewähren, welche einmal zu einem Unternehmen dieser Art entweder notorisch qualificirt, d. h. mit der nöthigen gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung zur angemessenen Unterhaltung und Belehrung des Publicums versehen sind, oder über deren Qualification die Königl. Ober-Präsidien sonst auf irgend eine Weise befriedigende Auskunft einzuziehen Gelegenheit gehabt haben; zum andern aber durch amtliche Zeugnisse der betreffenden Polizeibehörde darzuthun vermögen, daß auf ihrem sittlichen Rufe kein Makel haftet.

Die Anwendung dieses Mittels scheint uns eben so unbedenklich, als durch die Umstände dringend geboten, und ersuchen wir daher Ew. ꝛc., bei allen Ihnen zugehenden Gesuchen um Ertheilung von Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften die obigen Andeutungen als Norm für das hinsichtlich derselben von Ihnen zu Veranlassende gefällig betrachten zu wollen.

Circ. Verf. d. hoh. Min. d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei u. d. auswärtigen Angelegenheiten v. 18. Decbr. 1833. A. v. K. Heft 4. Nr. 77. pro 1833.

Nr. 2. Ueber denselben Gegenstand.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf die Anfrage, daß sowohl das Gesuch des N. unter den angezeigten Umständen, als auch überhaupt jeder ähnliche Antrag, sobald Ew. ꝛc. die Herausgeber oder Redacteurs nicht für gehörig befähigt erachten, ohne Weiteres von Ihnen zurückgewiesen werden kann, indem es einer Ministerial-Entscheidung in jedem einzelnen Falle dieser Art nicht bedarf.

Circ. Verf. d. hoh. Min. d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten, d. auswärtigen Angelegenh. u. d. Inn. u. d. Polizei v. 27. Mai 1834. A. v. K. Heft 2. Nr. 112. pro 1834.

Digitized by Google

Nr. 3. Ueber denſelben Gegenſtand.

In Folge des gemeinſchaftlichen Erlaſſes der dem Cenſurweſen vorſtehenden Miniſterien vom 26. v. Mts., benachrichtige ich das Königl. Ober-Präſidium hierdurch, daß des Königs Majeſtät die ſchon vorläufig in Gemäßheit eines Staats-Miniſterial-Beſchluſſes getroffene Beſtimmung, wonach keine Conceſſion zur Herausgabe von Zeitſchriften ohne vorherige Zuſtimmung der Miniſter für die Cenſur-Angelegenheiten ertheilt werden ſoll, nunmehr ausdrücklich Allerhöchſt zu beſtätigen geruhet hat.

Circ. Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei an ſämmtliche Königl. Ober-Präſid. v. 8. April 1837. A. v. K. H. 1. Nr. 144. pro 1837.

Nr. 4. Ueber denſelben Gegenſtand.

Die in dem Erlaß vom 8. v. Mts. gedachte Allerhöchſte Beſtimmung bezieht ſich auf ſämmtliche periodiſche Blätter, folglich auch auf Wochen- und Intelligenzblätter, in ſofern deren Herausgabe erſt geſtattet werden ſoll.

Reſcr. d. hoh. Miniſt. d. Inn. u. d. Poliz. an d. K. Oberpräſ. der Provinz Weſtphalen v. 9. Mai 1837. A. v. K. H. 1. Nr. 145. pro 1837.

Nr. 5. Ueber denſelben Gegenſtand.

Hinſichtlich der Genehmigung der Herausgabe von Zeitſchriften, iſt nicht ſowohl der Art. IV. des Cenſurgeſetzes vom 18. October 1819, als vielmehr die Beſtimmung der Allerhöchſten Ordre vom 6. Auguſt 1837 (Geſetzſ. S. 141.) zu 3. maßgebend.

Reſcr. d. hoh. Min. d. geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, d. Innern u. der Polizei, der auswärt. Angelegenheiten v. 22. Febr. 1840.

Cap. 2. Was unter Zeitſchriften zu verſtehen ſey.

Nr. 6. Unter „periodiſchen Schriften" im Sinne der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt 1837, ſind alle Zeitſchriften, ihre einzelnen Blätter oder Hefte mögen in beſtimmten oder unbeſtimmten Zeitabſchnitten erſcheinen, zu verſtehen, indem ſonſt der Herausgeber einer Zeitſchrift dadurch, daß er dieſelbe in zwangloſen Heften oder Blättern erſcheinen ließe,

Digitized by Google

sich der bestehenden Controlle entziehen und auf diese Weise den Zweck des Gesetzes vereiteln könnte.

Rescr. d. hoh. Min. d. auswärt. Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei, d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten v. 19. September 1840.

Cap. 3. Die Herausgabe von Zeitschriften auf Subscriptionen und durch Selbstverlag, sowie die Wieder-Entziehung der dazu ertheilten Conzessionen.

Nr. 7. Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium bringt bei mir zur Sprache, daß mehrere gehaltlose hiesige Blätter ihr Bestehen nur dem Umstande verdanken, daß ihre Herausgeber in früherer Zeit durch Subscribenten-Sammler sich Abonnenten auf dieselben für eine lange Reihe von Jahren erschlichen haben. Dasselbe glaubt, daß diese Blätter sehr bald eingehen würden, wenn ihren Herausgebern der Selbstdebit in dem bisher ausgeübten Umfange entzogen werden könnte, und fragt deshalb an,

ob die Herausgeber von Zeitschriften zu deren Selbstverlag auch dann befugt seyen, wenn in das betreffende Blatt Aufsätze von fremden Verfassern aufgenommen, oder Lithographien mit demselben ausgegeben würden?

Nach der bisherigen Praxis ist ihnen diese Befugniß zugestanden worden, und nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten dürfte dieses Verfahren auch in der Vorschrift des §. 1297 c. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts seine zureichende Begründung finden, da hiernach jedem Verfasser der Selbstverlag seiner für eigene Rechnung gedruckten Schriften gestattet ist. Denn das Werk eines Schriftstellers hört darum noch nicht auf, sein Werk zu seyn, weil er Aufsätze fremder Verfasser benutzt, oder demselben, um seinen Vortrag anschaulicher zu machen, sinnbildliche Darstellungen hinzufügen läßt.

Nur dann würde ein Verfasser das Selbstverlagsrecht überschreiten, wenn er fremde Lithographien vertriebe, die nicht einen Theil seines Werkes bilden, sondern als eine bloße Zugabe an die Abnehmer des Werkes ausgegeben würden, und ein solcher Vertrieb würde allerdings als eine Anmaßung des Buchhändlerischen Gewerbes anzusehen und als eine Gewerbe-Polizeicontravention zu ahnden seyn.

Digitized by Google

Wird dies festgehalten, so dürfte kein Bedürfniß vorhanden seyn, dem Selbstverlagsrecht engere Grenzen zu ziehen. In dem Erlasse vom 10. v. Mts. haben Ew. ꝛc. bestimmt, daß Gewerbescheine und polizeiliche Erlaubnißscheine an Subscribenten-Sammler in der Regel nicht mehr ertheilt werden sollen. Wenn diese Bestimmung streng zur Anwendung gebracht wird, so kann für die Zukunft ein Unfug nicht mehr entstehen, wie ihn das Königl. Polizei-Präsidium in seinem Berichte schildert. Für diejenigen Blätter aber, die ihre Existenz nur durch die Subscribenten fristen, welche sich die Herausgeber bereits auf solche verwerfliche Weise verschafft haben, giebt es ein anderes gesetzliches Mittel, welches bei weitem einfacher zum Zwecke führt. Die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift ist eine bloß prekäre Verwilligung, die der betreffenden Person in der Voraussetzung ihrer wissenschaftlichen Befähigung und ihrer moralischen Würdigkeit ertheilt ist. Geht die letztere Voraussetzung nicht in Erfüllung und läßt sich der Herausgeber einer Zeitschrift eine Handlungsweise zu Schulden kommen, die eines achtbaren Mannes unwürdig ist, so unterliegt es weder in rechtlicher, noch in sonstiger Beziehung einem Bedenken, ihm die ertheilte Erlaubniß wieder zu entziehen, und dies ist auch schon in früheren ähnlichen Fällen mehrmals vorgekommen. Ich habe daher auch dem Königl. Polizei-Präsidium bereits bei anderer Gelegenheit aufgegeben, solche Fälle gehörig zu constatiren und mir dieselben anzuzeigen, damit ich nach Bewandtniß der Sache entweder dem betreffenden Herausgeber die Wiederentziehung der Erlaubniß vorläufig androhen, oder sogleich einen Antrag darauf an die dem Censurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien richten kann.

Bevor ich indessen nach dieser unmaßgeblichen Ansicht das Königl. Polizei-Präsidium bescheide, erlaube ich mir Ew. ꝛc. Bestimmung über die obgedachte Prinzipienfrage ganz gehorsamst zu erbitten.

Bericht d. Königl. Oberpräs. v. 24. April 1838. A. v. K. H. 1. Nr. 140. pro 1838.

Resolution in vorstehender Angelegenheit.

Der Ansicht, welche Ew. ꝛc. hinsichtlich einer Anfrage des hiesigen Polizeipräsidiums darüber:

ob Herausgeber von Zeitschriften zu deren Selbstverlage auch dann befugt seyen, wenn darin Aufsätze von fremden Verfassern aufgenommen oder mit denselben Lithographien ausgegeben werden?

Digitized by Google

in dem Berichte vom 24. April entwickelt haben, können wir nur bestimmen, indem, abgesehen davon, daß die bisherige Praxis den Herausgebern diese Befugniß zugestanden hat, solche allerdings auch aus der Vorschrift des §. 1297. c. Tit. 20. Thl. II. herzuleiten ist, da das Werk eines Schriftstellers darum nicht aufhört, sein Werk zu seyn, weil er Aufsätze fremder Verfasser benutzt, oder demselben zur Veranschaulichung dienende bildliche Darstellungen hinzufügt.

Da nun, in sofern ein Verfasser fremde, nicht einen Theil seines Werkes bildende Lithographien nur als Zugabe an die Abnehmer desselben absetzt, hierin eine Ueberschreitung seines Verlagsrecht liegt, welche nicht zu dulden, vielmehr als Gewerbe-Polizei-Contravention zu ahnden, außerdem für die Zukunft den von dem Polizei-Präsidium gedachten Mißbräuchen des Selbstverlagsrechts durch das bedingte Verbot der Ertheilung von Gewerbe- und polizeilichen Erlaubnißscheinen an Subscribenten-Sammler vorgebeugt ist, und hinsichtlich derjenigen Blätter, welche schon ihr Fortbestehen durch dergleichen Mißbräuche gesichert haben, der Zweck, sobald nur das unwürdige Benehmen der Herausgeber festzustellen ist, durch Zurücknahme der auf diese Weise verwirkten Erlaubniß zur Herausgabe erreicht werden kann, so bedarf es der von dem Polizei-Präsidium befürworteten besondern Beschränkung des Selbstverlagsrechts nicht.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 15. Juni 1838.
A. v. K. H. 1. Nr. 144. pro 1838.

Cap. 4. Uebertragung der Redaction genehmigter Zeitschriften an Andere.

Nr. 8. ꝛc. Da die von den Ministerien ressortirende Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift von der Persönlichkeit des Redacteurs und davon, ob derselbe das im §. 9. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 vorausgesetzte Zutrauen einflößt, wesentlich abhängig ist, so kann auch ein die ursprüngliche Genehmigung vorzüglich verändernder Wechsel in der Person des Berechtigten von den Provinzial-Behörden ohne vorherige Anfrage nicht gestattet werden. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 5. Mai 1833.
A. v. K. S. 142. pro 1833.

Digitized by Google

Nr. 9. Unqualificirte Unternehmer herauszugebender Zeitschriften können durch qualificirte Redaktoren nicht vertreten werden.

Indem ich darüber völlig einverstanden bin, daß dem N. N., weil er die nach dem Circular-Erlasse vom 18. December 1833 erforderliche wissenschaftliche Ausbildung nicht besitzt, die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift nicht ertheilt werden kann, und Ew. ꝛc. anheim stelle, demgemäß den Unternehmer ablehnend zu bescheiden, finde ich mich zugleich veranlaßt, Ew. ꝛc. in Beziehung auf den übrigen Inhalt Ihres oben erwähnten Berichts ꝛc. zu erwiedern, daß ich der in einzelnen frühern Fällen von Ew. ꝛc. befolgten Ansicht, als ob der Mangel wissenschaftlicher Ausbildung des Unternehmers durch die vollständige Befähigung des Redacteurs für ergänzt anzunehmen, und jenes Mangels ungeachtet die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift zu ertheilen seyn möchte, nicht beistimmen kann.

Ein solches Verfahren entspricht weder der Absicht, noch dem wörtlichen Inhalte des vorher gedachten Circulars, welches lediglich von Ertheilung der Conzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften handelt, und die Bedingungen festsetzt, von welchen die Ertheilung solcher Conzessionen abhängig seyn soll.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher, die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift immer nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer den Bedingungen jenes Circulars gehörig zu genügen im Stande ist.

Rescr. d. h. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 11. Febr. 1836. A. v. K. S. 164. pro 1836.

Nr. 10. Die Annahme eines andern verantwortlichen Redacteurs Seitens des Verlegers einer Zeitschrift bedarf nicht der Genehmigung oder Bestätigung.

Ew. ꝛc. erwidern wir wegen der beabsichtigten Annahme eines andern verantwortlichen Redacteurs, daß es nach Art. IX. des Censurgesetzes vom 18. October 1819 keiner Bestätigung oder Genehmigung eines Redacteurs bedarf, der Ober-Censurbehörde vielmehr nur das Recht vorbehalten ist, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle entweder ein anderer Redacteur angenom-

Digitized by Google

men, oder von dem beizubehaltenden Caution geleistet werden muß. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 6. Octbr. 1837. A. v. K. S. 131. pro 1837.

Cap. 5. Ueber die Formatveränderungen der Zeitungen.

Nr. 11. Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Cabinetsordre, unter Mißbilligung der bei einer Provinzial-Zeitung eingetretenen Veränderung ihres Quartformats in groß Folio, zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der schädlichen Vermehrung der Zeitschriften entgegen zu wirken, und dabei befohlen, daß durch die betreffenden Behörden für die allmählige Verminderung der periodischen Blätter gesorgt werde.

Sowie es sich hiernach von selbst versteht, daß künftig Formatveränderungen der gedachten Art nicht weiter zu gestatten sind, so empfehlen wir den Königlichen Ober-Präsidien, was die Allerhöchst angeordnete Verhinderung einer Vermehrung der Zeitschriften betrifft, zuförderst unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 18. December 1833 in Zukunft den von uns in neuerer Zeit befolgten Grundsatz,

neue Conzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften nur dann zu ertheilen, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen sind,

für die etwa in dieser Hinsicht bei uns zu machenden Anträge zum Anhalt zu nehmen. ꝛc.

Circ. Rescr. d. hoh. Min. der geistl. Angelegenheiten, sowie d. Inn. u. d. Polizei, vom 26. März 1837. A. v. K. S. 148. pro 1837.

Cap. 6. Ueber Beaufsichtigung des Stempel-Interesses bei Ertheilung der Conzession zur Herausgabe politischer Zeitschriften.

Nr. 12. Damit den schon öfter vorgekommenen Uebelständen, daß die Verleger von Zeitschriften, in welche zugleich

Digitized by Google

politische Nachrichten aufgenommen werden, um deshalb, weil sie solche zur Stempelung vorzulegen unterließen, haben in Anspruch genommen werden müssen, für die Zukunft vorgebeugt werde, ersuche ich das Königl. Ober-Präsidium nach dem Wunsche des Königl. Finanzministeriums, künftig, bei Ertheilung der Erlaubniß zur Herausgabe politischer Zeitschriften oder zur Aufnahme politischer Nachrichten als stehender Artikel in andere periodische Blätter, die Verleger jedesmal auf die damit verbundene Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels nach Maßgabe des §. 29. des Gesetzes vom 7. März 1822, und der Stempeltarif-Position „Zeitungen" aufmerksam zu machen und gleichzeitig von der ertheilten Befugniß der betreffenden Königl. Provinzial-Steuerbehörde Nachricht zu geben.

Dabei empfehle ich dem Königl. Ober-Präsidium zugleich, die Berücksichtigung der abschriftlichen (sub Litt. a.) beiliegenden, von dem Königl. Finanzministerium mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. December 1822, wegen einer bedingt zulässigen Ermäßigung des gesetzlichen Zeitungsstempels, um in den geeigneten Fällen die Bewilligung der darnach zu gestattenden Begünstigung von Amtswegen zur Sprache zu bringen und zu vermitteln.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 3. Mai 1833. A. v. K. S. 454. pro 1833.

Anlage.

Auf Ihren Antrag vom 29. October c. genehmige Ich, daß von den Zeitungen für den geringern Bürger und Landmann, welche im Lande herauskommen und einmal wöchentlich herausgegeben werden, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, statt des nach dem Stempelgesetz im Allgemeinen feststehenden Stempels von Einem Thaler jährlich für jedes Exemplar, nur dreizehn Silbergroschen jährlich, also von jeder Nummer drei Pfennige, entrichtet werden. Davon müssen jedoch dergleichen Blätter, welche einen schlechten Geist verbreiten, ausgeschlossen bleiben, und Ich überlasse Ihnen, wegen dieser das Nöthige mit dem Staatsminister v. Schuckmann zu konzertiren.

Berlin, den 6. December 1822.

Digitized by Google

Cap. 7. Ueber Zeitungsartikel und Aufnahme von Aufsätzen, Bekanntmachungen und Ankündigungen in die periodischen Blätter.

Nr. 13. Die Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in die öffentlichen Blätter betreffend.

Die Bundes-Versammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

Reser. d. hoh. Min. d. geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, d. ausw. Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Pol. v. 16. Juni 1836. A. v. K. H. 1. Nr. 112. pro 1836.

Nr. 14. Die Aufnahme von Bundestagsverhandlungen in die öffentlichen Blätter.

In der zwölften diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung ist die Nothwendigkeit dargelegt worden, die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824 sub 4. enthaltenen Bestimmung, welcher zufolge man sich dahin vereinigt, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in die, in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich das, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthalten, bei sämmtlichen deutschen Regierungen zum Zwecke der Handhabung der diesfälligen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Da man sich in derselben Sitzung auch bereits zu einem, dem diesfälligen Bedürfnisse entsprechenden Beschlusse wirklich vereinigt hat, so bringen wir solches mit Bezug auf den frühern Erlaß des mitunterzeichneten Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Mai 1823 hierdurch mit dem

Digitized by Google

Ersuchen zur Kenntniß des Königl. Ober-Präsidiums, die von demselben ressortirenden Censoren der Zeitungen, so wie der Zeit- und Flugschriften, von Neuem auf die Fortdauer des frühern Bundesbeschlusses aufmerksam, und ihnen die unausgesetzte Befolgung desselben zur besondern Pflicht zu machen.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern u. d. Polizei, der auswärt. Angelegenheiten vom 20. Juli 1838. A. v. K. H. 1. Nr. 135. pro 1838.

Nr. 15. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse wegen der nicht zu debitirenden Zeitungen und Zeitschriften.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, die in dem 91. Stück der Staatszeitung vom 31. v. M. abgedruckte Bekanntmachung vom 29. v. M., die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 10. und 19. Novbr. v. J. und vom 2. v. M. rücksichtlich des Preßunfuges enthaltend, in Ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. April 1832.

Nachdem in der 38. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 10. November pr. wörtlich beschlossen worden ist:

> Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat, so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die deutsche Bundesversammlung ferner in der 39. Sitzung am 19. November pr. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

Digitized by Google

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland" in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundes-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes mit einzelnen Bundesstaaten verletzen, und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und die Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819. §. 1. 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten;
2) in Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der „deutschen Tribüne", Dr.

Digitized by Google

Wirth, des „Westboten", Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der „neuen Zeitschwingen", angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in dem Gesetz- oder Amtsblatt bekannt zu machen;

4) sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. März 1832.

Rescr. des hohen Minist. des Innern und der Polizei.

Nr. 16. Ueber die öffentlichen Mittheilungen aus den Assisenverhandlungen.

Indem wir Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 16. December v. J., die Veröffentlichung der Assisenverhandlungen betreffend, den damit eingereichten diesfälligen Erlaß des Herrn Justizministers von Kamptz vom 2. December v. J. und die zugleich vorgelegten Blätter der Düsseldorfer Zeitung hierneben zurücksenden, können wir das bisher von Ew. ꝛc. zur Verhütung unangemessener oder unerlaubter Mittheilungen über die Assisenverhandlungen in öffentlichen Blättern beobachtete Verfahren, und insonderheit die am 16. December v. J. den Censoren der Zeitschrift in dieser Hinsicht ertheilte Anweisung (Anl. a.), zwar nur billigen; in Folge des wiederholt ausgesprochenen Wunsches des gedachten Herrn Justizministers finden wir uns indessen veranlaßt, Ew. ꝛc. zu ersuchen, die betreffenden Censoren noch besonders anzuweisen, daß sie nicht allein nach Ew. ꝛc. Anordnung auch in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen sich achten, welche nach der durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Januar d. J. von der

Digitized by Google

Oeffentlichkeit ausgeschlossen sind, sondern auch überhaupt in den Mittheilungen über die Assisenverhandlungen Alles streichen, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche, dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretende Vorfälle beziehet, und außerdem die Namen der Angeschuldigten, sobald sich dieserhalb den Umständen und Verhältnissen nach ein Bedenken ergeben möchte, vor Allem aber die der Freigesprochenen, nicht mit abdrucken lassen.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen Angelegenheiten u. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. Mai 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 106. pro 1836.

a.

Ich finde mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß über diejenigen Verhandlungen der Assisenhöfe, welche nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 31. Januar 1822 und vom 14. April 1830 bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen, auch in den öffentlichen Blättern keine Mittheilung gemacht werde, und veranlasse die Herren Censoren, allen, solche Fälle behandelnden oder auch nur erwähnenden Artikeln das Imprimatur zu verweigern.

Coblenz, den 16. December 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
v. Bodelschwingh.

Nr. 17. Ueber öffentliche Ankündigungen in Beziehung auf Moral, Religion und gute Sitten.

Zu den in neuerer Zeit häufig wahrgenommenen Mißbräuchen, welche nachtheilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifen, und deren Abstellung durch verschärfte Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden des Königs Majestät ausdrücklich zu befehlen geruht haben, gehören auch die oft höchst anstößigen, in öffentlichen Blättern abgedruckten Ankündigungen, unter andern auch Putzsachen zu den bevorstehenden Einsegnungen, von Kirchen-Oblaten mit Kreuz und Kelch ꝛc. und dergleichen.

Mit dem Bemerken, daß alles dasjenige, was in sittlicher und religiöser Hinsicht in einer öffentlichen Ankündigung für anstößig zu erachten sey, nicht speziell bezeichnet werden kann, daß dies vielmehr lediglich der Umsicht reiflicher Erwägung und dem Schicklichkeitsgefühle des betreffenden Censors überlassen bleiben muß, empfehlen wir in Folge des in Rede stehenden Allerhöchsten Befehls dem Königl. Oberpräsidium, den Cen-

Digitized by Google

foren, unter Hinweisung auf die etwa ihnen schon besonders ertheilten diesfälligen Vorschriften von Neuem einzuschärfen, daß sie, in Gemäßheit des in dem Gesetze vom 18. October 1819 zu II. ausgesprochenen Zwecks der Censur, Alles unterdrücken, was die Moral und Religion, wie die guten Sitten beleidigt.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei, sowie d. auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Mai 1837. A. v. K. H. 1. Nr. 132. pro 1837.

Nr. 18. Die öffentliche Ankündigung obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel.

Ew. ꝛc. beehren wir uns ergebenst zu erwiedern, daß man in N. N. ganz recht gehandelt hat, als man die Beilegung der uns mitgetheilten Anzeige zum Intelligenzblatte von Litthauen nicht erlaubte. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die in dieser Anzeige aufgeführten chemischen Producte zu den Arzenei- und Heilmitteln gehören, denen nach der Bestimmung vom 6. Mai 1820 (Anl. a.) das Imprimatur nur dann ertheilt werden soll, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Physicus vorangegangen ist. Diese Prüfung und Genehmigung, welche im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat, wird durch die beigefügte Bescheinigung zweier ausländischen Aerzte keineswegs überflüssig gemacht; auch kann der Umstand, daß die Mittel in Tilsit nicht zu haben sind, keinen Grund abgeben, von der angeordneten Prüfung abzustehen, indem es Sache des Einsenders der Anzeige gewesen seyn würde, dem Polizei-Physicus die in letzterer aufgeführten Mittel zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen.

Nach unserm Dafürhalten ist die Bestimmung vom 6ten Mai 1820, wie auch das Verfahren in Gumbinnen gezeigt hat, völlig ausreichend, indem dabei Alles auf die Genehmigung des Polizei-Physicus ankommt; sollten jedoch nach Vorstehendem Ew. ꝛc. noch nähere Bestimmungen für nöthig halten, so würden wir Dieselben ersuchen, uns eventuell die Fragen mitzutheilen, deren Beantwortung Ihnen erforderlich scheint.

Schreiben des Königl. Ober-Censur-Collegiums v. 7. April 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 93. pro 1834.

a.

Die von Ew. ꝛc. mit dem gefälligen Schreiben vom 25. v. M. abschriftlich eingereichten Verordnungen vom 25. Januar 1810 und 16. October 1811 (Anl. a — d.), wegen

Digitized by Google

Ankündigung obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel durch die Zeitungen, hält das Ober-Censur-Collegium für fortdauernd gültig, da sie in den Befugnissen der obersten Polizei-Verwaltung gegründet, und durch das Censur-Edict vom 18. October v. J. weder beschränkt, noch aufgehoben, vielmehr in Betreff der die guten Sitten beleidigenden Schriften ausdrücklich bestätigt sind.

Hiernach wird also auch ferner den Ankündigungen solcher Schriften, welche auf die Sittlichkeit junger Zeitungsleser nachtheilig einwirken können, das Imprimatur zu versagen, den Anpreisungen neuer, eine falsche Zuversicht einflößender Arzeneimittel aber nur dann eine Stelle zu verstatten seyn, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Physicus vorangegangen ist.

Berlin, den 6. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium.

Abschrift des vorstehenden Schreibens zur gefälligen Kenntnißnahme an sämmtliche übrigen Herren Oberpräsidenten.

Berlin, den 6. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium.

b.

Die unterzeichnete Section hat sich veranlaßt gesehen, den hiesigen Zeitungs-Expeditionen die Weisung zu ertheilen, sich der Ankündigung und Verbreitung obscöner Schriften für die Zukunft zu enthalten, und ermangelt nicht, Ew. ꝛc. eine Abschrift von dieser Verfügung in der Anlage (c.) zur Nachricht und Achtung mitzutheilen.

Berlin, den 25. Januar 1810.

Section im Ministerium des Innern für den öffentlichen Unterricht.

c.

Die Section im Ministerium des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat mißfällig bemerkt, daß auch in die hiesigen Zeitungen Anzeigen von Büchern und Schriften aufgenommen werden, deren Titel theils ihren Inhalt in soweit als gefährlich andeuten, als Quacksalbereien allerhand Art dadurch befördert werden, theils Worte aussprechen, die von einem an Geschlecht und Alter so verschiedenen und gemischten Publicum, als die Zeitungsleser sind, nicht ohne Verletzung des Anstandes und ohne Besorgniß, daß dadurch unsittliche Ideen-Verbindungen erregt werden möchten, ausgesprochen werden können.

Digitized by Google

Die hiesige Haude- und Spenersche (Vossische) Zeitungs-Expedition wird daher hierdurch angewiesen, dergleichen Bücher-Anzeigen fernerhin nicht mehr aufzunehmen, und sind deshalb die Censoren auch dato mit der erforderlichen Instruktion versehen worden. Berlin, den 25. Januar 18'0.

Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

d.

Da das in dem 17ten Stücke des gemeinnützigen Anzeigers zum Berliner Intelligenz-Blatt abgedruckte Mittel wider die Wasserscheu das Publicum in den dieserhalb durch gesetzliche Vorschriften bekannt gemachten Belehrungen irre machen, und ihm eine falsche Zuversicht auf ungeprüfte Mittel einflößen kann; so finde ich mich veranlaßt, Ew. ꝛc. hierdurch aufzufordern, dergleichen ähnliche Aufsätze vor der Genehmigung zum Abdruck durch den Polizei-Physikus censiren zu lassen, in sofern die Censur selbst nicht schon durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen bewirkt worden ist.

Berlin, den 16. October 1811.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern.

Nr. 19. Censur der für die Publication amtlicher Verordnungen bestimmten periodischen Blätter.

Uebrigens können wir uns mit der von Ew. ꝛc. in dem vorliegenden Berichte entwickelten Ansicht,

daß die Regierungen durch die ihnen in der Allerhöchsten Ordre vom 8. Februar d. J. beigelegte Befugniß, die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke zu bestimmen, für den Fall der Wahl einer Zeitschrift zu diesem Zwecke, nicht von der Verpflichtung entbunden sind, der, unabhängig von jener Befugniß bestehenden, gesetzlichen Vorschrift zu genügen, wonach alle periodischen Blätter ohne Unterschied der Genehmigung der Censurministerien bedürfen,

nur einverstanden erklären.

Rescr. d. hoh. Min. d. auswärtigen Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei u. d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten v. 19. Septbr. 1840. Gesetz-S. Seite 32. pro 1840.

Digitized by Google

Nr. 20. In Betreff der sogenannten Polizei-Rügen.

In den Tagesblättern, welche in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen erscheinen, häufen sich seit einiger Zeit die sogenannten Polizei-Rügen ungemein. Manche kommen aus guter, manche aus verwerflicher Quelle; jene verdienen Rücksicht, diese Rüge; die Untersuchung dieser und jener vermehrt das Vertrauen zur Verwaltung, und vermindert die Thätigkeit der Scribenten, die solche Gegenstände nicht um das Gute zu befördern, sondern aus oft sehr unlautern Absichten in die Zeitschriften bringen.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, wenn in den, in Ihrem Bezirk erscheinenden Zeitblättern dergleichen Rügen der Polizei-Verwaltung, Polizei-Mängel ꝛc. angezeigt werden, dieselben jedesmal zu untersuchen, und, wenn sie gegründet befunden worden, abzustellen, bei ausgewiesenem Ungrunde aber, und bei hämischen Ausfällen auf die Administration oder einzelne Beamte, die Herausgeber der Zeitungen und anderer Blätter zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und wie dies geschehen, mir demnächst anzuzeigen.

Verf. d. hoh. Minist d. Inn. u. d. Polizei vom 6. März 1817. A. v. K. Seite 177. pro 1817.

Cap. 9. Ueber das Recht der Zeitungs-Redactionen zur Zurückweisung von Aufsätzen.

Nr. 21. Die aufgestellte Frage:

ob die Redaction der Haude- und Spenerschen Zeitung nicht angehalten werden könne, den hierbei wieder zurückgehenden Aufsatz aufzunehmen?

kann nur verneint werden. Denn es ist lediglich Sache der Redaction, zu beurtheilen, ob sie Artikel über öffentliche Angelegenheiten, welche ihr von Privatpersonen mitgetheilt werden, zur Aufnahme geeignet findet oder nicht.

Der Ansicht derselben über dasjenige, was in dieser Beziehung ihrem Standpunkte oder ihrem Interesse zusagt, kann auf keine Weise vorgegriffen, und eben so wenig von ihr verlangt werden, über die Gründe der Ablehnung der Aufnahme eines solchen Aufsatzes gegen irgend Jemand sich auszuweisen.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 27. Novbr. 1832. A. v. K. Seite 964. pro 1832.

Digitized by Google

Nr. 22. Die Bekanntmachung der Bücher-Anzeigen in Beziehung auf das Intelligenzwesen.

Wie Ew. ꝛc. aus dem abschriftlich beigelegten Schreiben des Herrn General-Postmeisters von Nagler vom 18. d. M. ersehen werden, haben einige Verleger der Berliner Zeitschriften neuerdings Bücher-Anzeigen und andere, dem Intelligenz-Zwange unterworfene Artikel, in die von ihnen zu verlegenden Blätter aufgenommen, ohne daß sie der gesetzlichen Verpflichtung gegen das hiesige Intelligenz-Blatt nachgekommen sind. Mit Bezug auf den übrigen Inhalt dieses Schreibens, ersuche ich Sie daher, die Censoren der im hiesigen Orte erscheinenden Zeitschriften anzuweisen, den darin zu inserirenden Verkaufs- und ähnlichen nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1824 den Intelligenz-Blättern zugewiesenen Anzeigen das Imprimatur nicht eher zu ertheilen, bis ihnen durch ein Attest des Intelligenz-Comptoirs nachgewiesen worden ist, daß der Verpflichtung gegen letzteres Genüge geleistet sey. Denn den Censoren liegt jedenfalls die Verpflichtung ob, darauf aufmerksam zu seyn, daß den Allerhöchsten Vorschriften nicht entgegen gehandelt werde.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. v. 27. April 1827. A. v. K. H. 3. Nr. 64. pro 1827.

Tit. IV.

Ueber das Kalenderwesen.

Cap. 1. Ueber die Herausgabe und den Debit der Kalender unter öffentlicher Autorität.

Nr. 1. Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund ꝛc., daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir indessen nöthig finden, auch künftig mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publicum zu sichern, daß es zu rechter Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde, so wie auch Unsern Kassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige, Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir hiermit, wie folget:

1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer be-

Digitized by Google

sondern Deputation anvertraut, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation" führt und zunächst Unserm Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.

2) Niemand darf in Unsern Staaten Volkskalender herausgeben, ohne Genehmigung der gedachten Deputation. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luruskalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtigt ist, erlaubt.

3) Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luruskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Confiscation der ungestempelten Kalender und des vierfachen Betrages der defraudirten Stempel ꝛc.

Gesetz v. 18. Jan. 1811. S. 145. pro 1811.

Cap. 2. Ueber die bei Privatverlegern herauskommenden Kalender.

Nr. 2. Um den Debit der in Gefolge der Verfügung vom 10. Januar 1811 von der Kalender-Deputation herauszugebenden Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber, auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der unteren Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde, bestimme Ich, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

a) Volkskalendern,

für jedes Exempl. eines Quartkalenders	1 Gr. 6 Pf.
für jedes Exemplar eines Octav- und Schreibkalenders	1 " — "
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	— " 6 "

b) Luruskalendern,

für jedes Exemplar	4 " — "

2) von ausländischen Kalendern,

a) Volkskalendern,

für jedes Exempl. eines Quartkalenders	3 " — "

Digitized by Google

für jedes Exemplar eines Octav- und Schreibkalenders . . . . . 2 Gr. — Pf.
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders . . . . . 1 " — "

b) Luxuskalendern,
für jedes Exemplar. . . . . 8 " — "

Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-Edicts vom 10. Januar 1811 müssen übrigens auf's strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuscripte deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuscript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirks-Regierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar von jener, wie von dieser, zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Edict bereits festgesetzten Strafe der Confiscation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxuskalendern, so wie auch bei dergleichen Volkskalendern, auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen ausdrücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar, der Controlle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Allerh. Cab. Ordre vom 30. August 1816. Gesetzs. S. 210. pro 1816.

Digitized by Google

Cap. 3. Ueber die Herausgabe der Kalender durch Buchhändler.

Nr. 3. Indem ich die Königl. Kalender-Deputation auf das Schreiben vom 14. d. M., wegen der von dem hiesigen Kupferstecher N. beabsichtigten Herausgabe eines Kalenders ꝛc., benachrichtige, daß das Polizei-Präsidium auf das Mißverständliche in der Fassung seines Bescheides und zugleich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß immer nur concessionirten Buchhändlern die Herausgabe von Kalendern gestattet werden kann, finde ich es ganz angemessen, den bisher von der Königl. ꝛc. Kalender-Deputation bei Ertheilung der Genehmigung zur Herausgabe eines Kalenders befolgten Grundsatz, welchem zufolge diese Genehmigung von dem Nachweise der Befugniß zum Vertriebe literarischer Gegenstände abhängt, auch ferner und zwar in Ansehung der Kalender aller Gattungen gelten zu lassen.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. August 1834. A. v. K. S. 790. pro 1834.

Nr. 4. Ueber dieselbe Angelegenheit.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät uns von dem Verlage der von uns bisher herausgegebenen Volkskalender zu entbinden geruhet. Indem uns also blos noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etuikalender, bei denen bisher noch keine Concurrenz stattgefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Privatindustrie überlassen bleiben, erscheint es billig, daß die Kalenderverleger pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in gedachter Cabinets-Ordre zu befehlen geruhet, unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlrn. jährlich zu vertheilen. Nach Maßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre im ganzen Königl. Preuß. Staate sowohl von der Kalender-Deputation, als von den Privatverlegern gedruckten Kalender, hat nun jeder Verleger zu diesem Behufe außer dem Stempelbetrage, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr. pro Eintausend Kalender in Quarto, 2 Rthlr. pro Eintausend Stück in Octavo und Duodecimo, und 1 Rthlr. pro Eintausend Comptoirkalender zu zahlen. Quantitäten unter Eintausend werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein hal-

Digitized by Google

des Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zulässig. Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privatverleger für die ihnen von der Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden officiellen Artikel, nämlich die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und wir werden diese Artikel von nun an einem Jeden, der Kalender drucken will (wozu es ferner keiner besondern Concession von unserer Seite bedarf), unweigerlich verabfolgen lassen.

Hierbei treten folgende Bestimmungen ein: Wer eine oder mehrere Sorten Kalender drucken lassen will, hat der Kalender-Deputation solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodezkalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarktsverzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht. Wir werden ihm dann spätestens gegen Ende des Mai die astronomischen Artikel und das Jahrmarktsverzeichniß, und spätestens im August die Genealogie, die erstern handschriftlich oder in Steindruck, die letztere gedruckt, zusenden. In Ansehung der Jahrmärkte scheint es am bequemsten, daß uns die Verleger, die schon Kalender herausgegeben haben, jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses zuschicken, das wir dann nach den uns von den Königl. Regierungen officiell mitzutheilenden Verzeichnissen berichtigen lassen. Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarktsverzeichnisse und die Genealogie nirgends wo anders herzunehmen, als von der Kalender-Deputation. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender dagegen steht es ihnen frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen, nur haben sie solche vor dem Abdrucke der Deputation zur Genehmigung und etwanigen Abänderung einzureichen, damit sich kein Aberglaube oder Aberwitz in dieselben einschleiche. Was die Postartikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Postamte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Postcoursen drucken lassen darf. Einer besonderen Censur für diese officiellen Artikel bedarf es weiter nicht. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publicums bestimmt sind, als Erzählungen, Anecdoten, Räthseln, Liedern, moralischen oder wirthschaftlichen Aufsätzen u. d. m. Diese werden von nun an nicht mehr

Digitized by Google

wie bisher, durch die Kalender-Deputation, sondern durch die von dem Königl. Ober-Präsidium einer jeden Provinz zu ernennenden Censoren censirt werden.

Circ. d. Königl. Kalender-Deputation v. 18. Mai 1820. A. v. K. S. 310. pro 1820.

Nr. 5. Herausgabe von sogenannten Tafel- oder Wand-Kalendern durch andere Personen, als Buchhändler.

Sogenannte Tafel- oder Wand-Kalender, d. h. solche, welche nur das Verzeichniß der Tage und der Himmelserscheinungen enthalten, können auch von anderen, als concessionirten Buchhändlern, unter Beobachtung der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, herausgegeben werden.

Circ Verf. des hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 5. Juni 1838. A. v. K. Seite 151. pro 1838.

Cap. 4. Censur der im Privatverlage erscheinenden Kalender.

Nr 6. Es ist gesetzlich, daß alle jetzt in den Preußischen Staaten im Privatverlage erscheinenden Kalender der Censur der Königl. Kalender-Deputation unterworfen werden.

Die Königl. Regierung weise ich demnach hiermit an, den in ihrem Bezirk befindlichen Privatverlegern zur Pflicht zu machen, gedachter Deputation Behufs dessen ihre Manuscripte, es versteht sich, mit Ausnahme der Artikel, die sie von ihr selbst empfangen, vollständig, mit Einschluß von Titel und etwanigem Vorbericht, zuzusenden, auch ihr, sogleich nach Vollendung des Drucks, von jeder Kalendersorte zwei vollständige Exemplare, eines zu meiner Ansicht und Disposition, und das andere zur Aufbewahrung in dem Deputations-Archive, gebunden zuzustellen. Ferner ist den Privatverlegern der Befehl, ihre Manuscripte nicht später, als den 1. Juli jeden Jahres einzureichen, wiederholt einzuschärfen, indem sonst die Deputation nicht im Stande ist, sie ihnen zeitig genug zum Druck und zu den etwanigen Abänderungen zu remittiren.

Circ. Verf. d. hoh. Finanz-Min. v. 15. Novbr. 1817. A. v. K. S. 25. pro 1817.

Digitized by Google

Nr. 7. Ueber denselben Gegenstand.

Nachdem eine nähere Königl. Bestimmung vom 28. April d. J. über das Kalenderwesen erfolgt ist, wird allen Zweifeln und Bedenklichkeiten bei Verwaltung der Kalender-Censur durch folgende allgemeine Bestimmungen abgeholfen, wovon ich Ew. ꝛc. hierdurch in Kenntniß setze, um in ihrem Verwaltungsbezirk demgemäß die weitern zweckdienlichen Maßregeln gefälligst nehmen zu können.

1) Haben des Königs Majestät durch obengedachte Cabinets-Ordre festgesetzt, daß alle Privatverleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben oder den eigentlichen Kalender von der hiesigen Königl. Kalender-Deputation einholen müssen, damit Richtigkeit und Gleichförmigkeit desselben in allen Provinzen bestehe, wovon die Zeitbestimmungen der kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten abhängen. Dieser Haupttheil des Kalenders kann also nur unter Beglaubigung der Kalender-Deputation gedruckt und ausgegeben werden.

2) Wenn ein Privat-Kalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Kalender-Deputation censirt worden seyn, weil die Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dieser Behörde dazu die allgemeine Norm geben, um nicht von den Verlegern und Redaktoren der einzelnen Kalender behelligt zu werden.

3) Endlich wird auch bei der Kalender-Deputation alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher Messen und Märkte, so wie der Post-Course in der ganzen Monarchie, aus amtlichen Materialien gefertigt, und die Privat-Verleger, welche solche in ihre Kalender aufzunehmen beabsichtigen, haben sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an die Kalender-Deputation zu wenden.

Jeder weitere Inhalt der von Privat-Verlegern herauszugebenden Kalender bleibt dagegen der gewöhnlichen Censur überlassen.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 9. Mai 1820. A. v. K. Heft 2. Nr. 44. pro 1820.

Nr. 8. Ueber denselben Gegenstand.

Die Erfahrung, daß bei der Auswahl der für die jährlich erscheinenden Kalender bestimmten Aufsätze nicht immer mit Umsicht verfahren wird, bestimmt mich, das Ober-Präsidium hierdurch zu veranlassen, die Censoren der Kalender anzuwei-

Digitized by Google

sen, dem Inhalte derselben um so mehr die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, als diese Schriften ein so großes, aus Personen der verschiedenen Stände und Alter bestehendes Publicum haben, und es daher nothwendig ist, mit besonderer Umsicht alles dasjenige zu unterdrücken, was irgend einer Mißdeutung unterworfen werden könnte. Im Uebrigen behält es bei demjenigen sein Bewenden, was in der Verfügung vom 9. Mai 1820 (Art. IV. 274.) wegen der Censur der Kalender angeordnet worden ist.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Febr. 1832. A. v. K. S. 159. pro 1832.

Nr. 9. Ueber denselben Gegenstand.

Den gewöhnlichen Censoren ist in den Verfügungen vom 15. Novbr. und 29. Decbr. v. J. keineswegs, wie angenommen worden zu seyn scheint, die Censur der chronologischen, genealogischen, Post-, Cours-, Meß- und Jahrmarkt-Artikel (der Privatkalender) zur Pflicht gemacht, sondern nur bestimmt worden, daß sie bei der Durchgehung des ihnen vorgelegten Manuscripts darauf ihre Aufmerksamkeit richten sollen, ob die von der Kalender-Deputation, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1820 und der Verfügung vom 9. Mai ejd. a. zu entnehmenden Artikel sich mit der begleitenden Nachweisung dabei befinden, und wenn dies nicht der Fall ist, daß sie die Verleger veranlassen, solche dem Gesuche um das Imprimatur beizufügen, indem sie außerdem sich wegen der für das Ganze ertheilten Druck-Erlaubniß verantwortlich machen würden.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. März 1827. A. v. K. S. 158. pro 1827.

Cap. 5. Ueber die Beschaffung der Kalender-Inhalts-Gegenstände.

Nr. 10. In dem Circulare vom 18. Mai d. J. sind einige Punkte nicht so gefaßt worden, daß dadurch allen Mißverständnissen vorgebeugt und die Ueberzeugung bewirkt würde, daß für die in den Preußischen Staaten fortan erscheinenden Kalender die officiellen Artikel, nämlich:

1) die Astronomica,
2) die Post-Course,

Digitized by Google

3) die Jahrmarkts-Verzeichnisse,
4) die Genealogica,

ausschließlich von der Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden müssen. Es sind daher höheren Orts folgende Modificationen beliebt worden.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgends anders woher zu entnehmen, als von der Kalender-Deputation, die beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren, und sie auf Verlangen einem Jeden mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Artikeln gelten.

Zu einem jeden Kalender, der in's Künftige im Bereiche der Preußischen Staaten erscheinen wird, soll die Deputation das astronomische Material liefern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel und was weiter dahin gehört; die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Köln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quartkalender zusammengestellt, und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modificiren, z. B. die Heiligennamen zu wählen, und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publicum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse, auf den Grund der von uns erhaltenen Berechnungen, so modificiren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, wenn solcher nicht einer der obengenannten seyn sollte. Das wesentliche Material wird ihm aber von der Deputation geliefert werden, von der es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen ist. Dasselbe gilt von den Postcoursen. Auch diese werden dem Kalenderverleger von der Deputation, die solche vom General-Postamte erhält, auf Verlangen mitgetheilt werden.

In Ansehung des Honorars von resp. 8, 2 und 1 Thaler für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender bleibt es bei dem in unseren früheren Circular-Bekanntmachungen gemachten Betrage.

Public. d. Königl. Kalender-Deputation v. 19. Nov. 1820.
A. v. K. S. 816. pro 1820.

Digitized by Google

Nr. 11. Ueber denſelben Gegenſtand.

Wegen der Materialien zu dem chronologiſchen, aſtronomiſchen und genealogiſchen Theile der Kalender und der Nachrichten über das Poſtweſen und die Jahrmärkte, müſſen die inländiſchen Kalenderverleger, nach wie vor, ſich unmittelbar an die hieſige Kalender-Deputation wenden, ſo wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Cenſur-Behörde ſich durch Vorlegung der von der Königl. Kalender-Deputation durch ihre Unterſchrift und Unterſiegelung vollzogenen Kalender-Materialien darüber auszuweiſen, daß die Kalender, für welche ſie die Erlaubniß zum Druck nachſuchen, in Hinſicht des gedachten Theils ihres Inhalts mit dieſen Materialien übereinſtimmen. Die Koſten-Beiträge, welche die Kalender-Verleger für dieſe Materialien zu entrichten haben, und die für das Tauſend der Auflage,

a) bei Quartkalendern, 8 Rthlr.,
b) bei Octav- und Duodezkalendern, 2 Rthlr.
c) bei Sedezkalendern aber 1 Rthlr.

betragen, werden fernerhin von der Königl. Kalender-Deputation erhoben.

Verf. d. General-Steuer-Direction v. 14. Septbr. 1826. A. v. K. Seite 975. pro 1826.

Nr. 12. Ueber denſelben Gegenſtand.

Es iſt nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die geſetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerſpäteſtens bis zum 1. April des Jahres, für das nächſtfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachſuchen, und wenn darunter Jahrmarkts-Verzeichniſſe begriffen ſind, hierzu, falls der Nachſuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarkts-Verzeichniß planirt, und mit Papier in Quart- oder Octav-Format durchſchoſſen, einſende; wenn er aber zum Erſtenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünſcht, in alphabetiſcher Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müſſen in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgeſuchten Materialien durch unſer Haupt-Kalender-Comptoir zugeſandt werde:

1) den 1. Juni des Jahres
die Normal-Quart- und Normal-Comptoir-Kalender für das nächſte folgende Jahr,

Digitized by Google

2) den 10. Juli des Jahres
die Jahrmarkts-Verzeichnisse, die Genealogie und die Postcourse ꝛc.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen, wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto, den 10. Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden 2 Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach den Normal-Kalendern erforderlich sind.

Verf. d. Königl. Kalender-Deputation v. 6. Dezbr. 1829. A. v. K. Seite 903. pro 1829.

Nr. 13. Aufnahme von Postnachrichten in Kalender und Taschenbücher.

Ew. ꝛc. sind in der Circular-Verfügung vom 12. September v. J. (Anl. a.) ersucht worden, es gefälligst zu veranlassen, daß die, in die Kalender und Taschenbücher, welche in Ihrem Ober-Präsidialbezirk erscheinen, aufzunehmenden Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse vor Ertheilung der Erlaubniß zum Drucke, künftig jedesmal dem General-Postamte zur Genehmigung vorgelegt werden, weil das Publicum in neuerer Zeit mehrfach durch unrichtige Angaben irre geleitet worden sey.

Da jedoch nur in einem einzelnen Falle bei dem Kalender eines Privat-Verlegers sich eine unrichtige Angabe über das Ressort-Verhältniß der Postämter im Großherzogthum Posen ergeben hat, welche durch die Königl. Regierung zu Posen berichtigt worden ist, und überhaupt die Anweisung zur Vorlegung von Nachrichten über Post-Angelegenheiten bei dem Königl. General-Postamt sich nicht auf die, den Verlegern der Kalender und Taschenbücher von der Königl. Kalender-Deputation amtlich mitzutheilenden Post-Course hat beziehen können, in Ansehung deren es vielmehr bei der bisherigen Verfassung, wonach die Aufnahme der von der Kalender-Deputation den Verlegern der Kalender und Taschenbücher amtlich mitgetheilten Post-Course keiner Genehmigung des General-Postamts bedarf, verbleibt, so werden Ew. ꝛc. ersucht, die in das Amtsblatt der Potsdamschen Regierung Nr. 40., vom 4. October v. J. aufgenommene Bekanntmachung vom 26. Septbr. v. J. hiernach gefälligst in demselben Blatte zu berichtigen.

Digitized by Google

a.

Es hat sich in neuerer Zeit mehrfach ereignet, daß die, in die Kalender aufgenommenen Nachrichten über den Postenlauf und die diesseitigen Posteinrichtungen, unrichtige Angaben enthalten haben, wodurch das Publicum irre geleitet worden ist.

Dieser Uebelstand hat den Herrn General-Postmeister zu dem Antrage veranlaßt, künftighin Aufsätzen dieser Art die Genehmigung zum Drucke nicht eher zu ertheilen, bis dieselben vom General-Postamte geprüft und eventuell berichtigt worden sind.

Wir nehmen um so weniger Anstand, uns hiermit einverstanden zu erklären, als auch andere Theile des Kalenders bereits einer amtlichen Bestätigung bedürfen, oder von den Behörden die Materialien dazu geliefert werden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir daher ergebenst, es gefälligst zu veranlassen, daß die, in die Kalender und Taschenbücher, welche in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirke erscheinen, aufzunehmenden Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse vor Ertheilung der Erlaubniß zum Drucke, künftig jedesmal dem Königl. General-Postamte zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verf. d. hoh. Min. d. geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, d. Inn. u. d. Polizei, sowie d. auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Septbr. 1833. A. v. K. Seite 139. pro 1833.

Tit. V.

Ueber den Nachdruck.

Cap. 1. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Nr. 1. Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-

Digitized by Google

miniſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

1. Schriften.

a. Ausſchließendes Recht der Schriftſteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweiſe von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechaniſchen Wege vervielfältigen zu laſſen, ſteht nur dem Autor derſelben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede ſolche neue Vervielfältigung, wenn ſie ohne Genehmigung des dazu ausſchließlich Berechtigten (§. 1.) geſchieht, heißt Nachdruck, und iſt verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und iſt daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuſcripten aller Art,

b) von nachgeſchriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieſelben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieſer Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſcripts oder einer Abſchrift deſſelben (Litt. a.), imgleichen nachgeſchriebener Predigten oder Lehrvorträge. (Litt. b.)

d. Was nicht als Nachdruck anzuſehen.

§. 4. Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen:

1) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) Die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte u. ſ. w. in kritiſche und literar-hiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) Die Herausgabe von Ueberſetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweiſe ſind jedoch Ueberſetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfaſſer in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne ſeine Genehmigung eine deutſche Ueberſetzung herausgegeben wird.

Digitized by Google

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

c. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2.), setzt die in den §§. 5 und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt seyn, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zu-

Digitized by Google

sammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6. zu statten.

f) Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Erben zusteht, kann von diesem ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g) Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

Digitized by Google

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

b) Untersuchungs-Verfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2., 3., 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1., 2., 5 bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

3. Musikalische Compositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet

Digitized by Google

DIREKTION DER KÖNIGL. REGIERUNG

werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

5. Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,

a. bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Minist. d. geistl., Unterrichts- u. Med. Angel.) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen

Digitized by Google

Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sey. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthumes des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

6. Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

7. Strafen und Untersuchungs-Verfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10. bis 16. sollen noch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Die im §. 10. vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, und ob die §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinden, in gleicher Weise wie im §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruction vorbehalten.

8. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Ausführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Digitized by Google

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

9. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums, steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder von ihm abweichenden frühern Vorschriften treten außer Kraft.

Privilegien sind ertheilt worden:

a) für die v. Göthe'schen Werke, unterm 7. April 1826 (G. S. 1826. S. 24.);
b) für die v. Schiller'schen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826. S. 42.);
c) für die Richter'schen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826. S. 42. — 43.);
d) für den Buchhändler Schlesinger, in Betreff der Weber'schen Oper Oberon, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826. S. 76. und 1827. S. 36.);
e) für Hummel, in Betreff dessen Anweisung zum Pianoforte-Spielen, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826. S. 77.);
f) für den Buch- und Kunsthändler Willmanns, in Betreff dessen Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden, unterm 9. März 1829 (G. S. 1829. S. 20.);
g) für den Componisten Ries, in Betreff dessen Oper: die Räuberbraut, unterm 9. Juni 1829 (G. S. 1829. S. 48.);
h) für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, in Betreff dessen malerischer Reliefs der Schweiz, unterm 25. October 1830 (G. S. 1830. S. 140.);
i) den Erben des Professors Schleiermacher, in Betreff der noch ungedruckten Werke desselben, unterm 14. Mai 1836 (G. S. 1836. S. 180.).

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als

Digitized by Google

die in demselben festgestellten Rechte den in Unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Gesetz v. 11. Juni 1837. Gesetzs. S. 165. pro 1837.

Nr. 2. Ueber die Anwendung des, von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

So wie Wir in Unserem heute vollzogenen Allerhöchsten Patente wegen Publication des, von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, sowie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundes-Versammlung Mittheilung machen;

Digitized by Google

in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundes-Versammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der, im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben seyn soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Gesetz vom 12. Februar 1833. Gesetzs. S. 27. pro 1833.

Beilage.

In dieser Beziehung sind folgende Vereinigungen mit auswärtigen Staaten abgeschlossen worden:

1) mit Hannover, laut Ministerial-Erklärung vom 11. September 1827 (G. S. 1827. S. 124.);
2) mit dem Großherzogthum Hessen, laut Erklärung vom 18. September 1827 (G. S. 1827. S. 125.);
3) mit Schaumburg-Lippe, laut Erklärung vom 24. September 1827 (G. S. 1827. S. 163.);
4) mit dem Groß-Herzogthum Oldenburg, laut Erklärung vom 27. September 1827 (G. S. 1827. S. 126.);
5) mit Braunschweig, laut Erklärung vom 4. October 1827 (G. S. 1827. S. 164.);
6) mit Schwarzburg-Sondershausen, laut Erklärung vom 6. October 1827 (G. S. 1827. S. 165.);
7) mit Lübeck, laut Erklärung vom 19. October 1827 (G. S. 1827. S. 167.);
8) mit Schwarzburg-Rudolstadt, laut Erklärung vom 20. October 1827 (G. S. 1827. S. 169.);
9) mit Bremen, laut Erklärung vom 20. October 1827 (G. S. 1827. S. 170.);

Digitized by Google

10) mit Lippe-Detmold, laut Erklärung vom 20. October 1827 (G. S. 1827. S. 175.);
11) mit dem Königreiche Sachsen, laut Erklärung vom 28. October 1827 (G. S. 1827. S. 172.);
12) mit dem Herzogthum Nassau, laut Erklärung vom 5. November 1827 (G. S. 1827. S. 177.);
13) mit Mecklenburg-Schwerin, laut Erklärung vom 7. November 1827 (G. S. 1828. S. 2.);
14) mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, laut Erklärung vom 22. November 1827 (G. S. 1827. S. 179.);
15) mit Waldeck, laut Erklärung vom 26. November 1827 (G. S. 1828. S. 21.);
16) mit Mecklenburg-Strelitz, laut Erklärung vom 27. November 1827 (G. S. 1828. S. 3.);
17) mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, laut Erklärung vom 27. November 1827 (G. S. 1827 S. 181.);
18) mit Anhalt-Dessau, laut Erklärung vom 11. December 1827 (G. S. 1828. S. 13.);
19) mit der Königl. Dänischen Regierung wegen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, laut Erklärung vom 11. December 1827 (G. S. 1828. S. 17.);
20) mit Baden, laut Erklärung vom 4. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 14.);
21) mit Sachsen-Altenburg, laut Erklärung vom 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 7.);
22) mit Hohenzollern-Hechingen, laut Erklärung vom 8. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 9.);
23) mit Anhalt-Bernburg, laut Erklärung vom 9. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 10.);
24) mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein, laut Erklärung vom 10. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 11.);
25) mit Sachsen-Weimar, laut Erklärung vom 18. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 22.);
26) mit Reuß-Plauen, laut Erklärung vom 18. Januar 1828 (G. S. 1828. S. 15.);
27) mit Sachsen-Meiningen, laut Erklärung vom 7. Februar 1828 (G. S. 1828. S. 27.);
28) mit dem Königreiche Würtemberg, laut Erklärung vom 19. Februar 1828. (G. S. 1828. S. 23.);
29) mit Hamburg, laut Erklärung vom 13. Juli 1828 (G. S. 1828. S. 91.);

Digitized by Google

30) mit dem Königreiche Baiern, laut Erklärung vom 22. Januar 1829 (G. S. 1829. S. 10.);
31) mit Anhalt-Cöthen, laut Erklärung vom 8. Mai 1829 (G. S. 1829. S. 39.);
32) mit dem Kurfürstenthum Heſſen, laut Erklärung vom 30. October 1829. (G. S. 1829. S. 127.)

Nr. 3. Die Verhältniſſe mit dem Großherzogthume Sachſen-Weimar wegen Nachdruck und Nachbildung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Großherzogl. Sachſen-Weimarſche Regierung unterm 11. Januar d. J. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung ein Geſetz erlaſſen, welches mit der Einleitung beginnt, daß man jenſeits nicht nur eine Gleichförmigkeit mit der neueſten dieſſeitigen Geſetzgebung über den fraglichen Gegenſtand herzuſtellen, ſondern auch den jenſeitigen Unterthanen dieſſeits einen gleichmäßigen Rechtsſchutz zu erwirken beabſichtige.

Das gedachte Geſetz giebt alsdann in ſeinen §§. 1—37. ganz wörtlich dieſelben Paragraphen des dieſſeitigen Geſetzes vom 11. Juni 1837 ſo, daß nur in den §§. 27. und 28. die Worte: „dem oberſten Curatorium der Künſte (Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten)" jenſeits, mit Rückſicht auf die dortige Organiſation der Staatsbehörden, in die: „Unſerer Oberaufſicht über die unmittelbaren Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt" verwandelt worden ſind. — Nur in Anſehung des §. 38. weicht das jenſeitige Geſetz von dem dieſſeitigen und zwar darin ab, daß, während das letztere keinen Unterſchied zwiſchen deutſchen Bundesſtaaten und außerhalb Deutſchland belegenen Staaten macht, das erſtere einen ſolchen aufſtellt und beſtimmt, daß den in deutſchen Staaten erſchienenen Werken der in dem Geſetze zugeſicherte Rechtsſchutz gewährt werden ſolle, ohne daß die Nachweiſung der Gegenſeitigkeit zu erfordern ſey.

Da der §. 38. des Geſetzes vom 11. Juni 1837 ausdrücklich vorſchreibt, daß daſſelbe auf die in einem fremden Staate erſchienenen Werke in dem Maße Anwendung finde, als die in dieſem Geſetze feſtgeſtellten Rechte den in den Preußiſchen Staaten erſchienenen Werken durch die Geſetze jenes Staats ebenfalls gewährt werden, ſo wird die Königl. Regierung von dem Inhalte der Großherzogl. Sachſen-Weimar-

Digitized by Google

schen Verordnung in Kenntniß gesetzt, damit den jenseitigen Unterthanen in vorkommenden Fällen nunmehr auch in polizeilicher Hinsicht derselbe Schutz gewährt werde, welcher den Königl. Unterthanen nach den bestehenden Anordnungen in dieser Beziehung zu gewähren ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 18. März 1839. A. v. K. H. 1. Nr. 136. pro 1839.

Nr. 4. Ausführung der mit dem Königreiche Sachsen wegen des Bücher-Nachdrucks getroffenen Uebereinkunft.

Die Königl. Sächsische Regierung hat in Verfolg der Verhandlungen, wegen einer gegenseitigen Uebereinkunft zur Verhütung des Bücher-Nachdrucks, den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die in Sachsen eingeführte Einzeichnung der Verlagsartikel in das Protokoll der zu Leipzig bestehenden Königl. Sächsischen Bücher-Commission, welche in Kraft und Wirkung einem förmlichen Privilegium dergestalt gleichkömmt, daß der Verleger zur Erlangung sofortiger Rechtshülfe gegen den Nachdruck keines weitern Beweises des erworbenen Verlagsrechts bedarf, auch in den Königl. Preußischen Staaten Anerkennung finden, und von den diesseitigen Behörden ihr eine gleiche Beweiskraft beigelegt werden möge.

Mit dem Bemerken, daß des Herrn Justizministers Excellenz bei der Gewährung dieses Wunsches, wenn es den Schutz der Rechte eines Sächsischen Verlegers gilt, kein Bedenken findet, und das Erforderliche an die Gerichtsbehörden erlassen will, sobald die mit der Königl. Sächsischen Regierung zur Verhütung des Nachdrucks getroffene Uebereinkunft durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, und in Bezugnahme auf die Nr. 1105. der Gesetzsammlung enthaltene Ministerial-Erklärung vom 28. October d. J., erhält das Königl. Ober-Präsidium hierdurch den Auftrag, bei den in dem polizeilichen Wirkungskreise vorkommenden Veranlassungen, wenn von den Behörden einem als rechtmäßig zu erkennenden Verlagsrechte Schutz zu gewähren, und der Verbreitung unerlaubter Nachdrücke entgegen zu wirken ist, die gehörig nachgewiesene Eintragung in das Protokoll der gedachten Bücher-Commission als Beweis des erworbenen Verlagsrechtes anzunehmen, und die betreffenden Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 14. Dec. 1827. A. v. K. H. 4. Nr. 56. pro 1827.

Digitized by Google

Nr. 5. Instruction zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der in §§. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruction:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1. 2. 5 — 17. des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, natur-wissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sey? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler, und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

   Für den im §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall, ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18. a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikali-

Digitized by Google

scher Compositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder nach §. 20. a. a. O. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage event. die diesfällige Entschädigung zu leisten sey.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder die des §. 21. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21. bis 29. a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, endlich ob die im §. 29. a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfände.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Communication mit den Königl. Justizministerien durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das K. K. Gericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

Digitized by Google

helten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschriften der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind.
Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruction bleibt dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überlassen.

Instruction d. hohen Staatsministeriums v. 15. Mai 1838. Gesetzs. S. 277. pro 1838.

Digitized by Google

Cap. 2. Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 16. Seite 634. über den Büchernachdruck.

Nr. 6. Bücher, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken.

Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegium angedrohete Strafe verwirkt.

Findet die Strafe aus einem besondern Privilegium nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden. Es muß aber in diesem letzteren Falle der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafkasse herausgeben.

So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Cap. 3. In Beziehung auf das zu Nachdrücken ertheilte Imprimatur.

Nr. 7. Die unterzeichneten Ministerien erwiedern dem Königl. Ober-Censur-Collegium auf die im Bericht vom 9. December v. J. zur Entscheidung gestellte Anfrage: daß die Censoren, wenn sie darüber Gewißheit haben, daß der Druck einer ihnen vorgelegten Schrift ein Nachdruck seyn würde, das Imprimatur versagen und den betreffenden Verleger davon in Kenntniß setzen müssen; bei fehlender Gewißheit aber, und auf bloßen Verdacht, der in der fraglichen Rücksicht von keinem Einflusse seyn kann, das Imprimatur ohne irgend einen Vorbehalt, in sofern sonst kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, zu ertheilen verpflichtet sind. Der Censor nämlich, welcher von einem Manuscripte die Gewißheit hat, daß ein Nachdruck damit beabsichtigt wird, darf das Imprimatur nicht ertheilen; denn er würde zu einer gesetzlich strafbaren Handlung wissentlich die Autorisation ausfertigen, und sich in gleichem Maße verantwortlich machen, wie durch Ertheilung der Druckerlaubniß zu Injurien enthaltenden Schriften. Indessen wird die Qualität des Nachdrucks sehr selten

Digitized by Google

schon bei einem Manuscripte feststehen, und der Censor ist nicht verpflichtet, darüber Untersuchungen anzustellen, und eben so wenig befugt, wegen bloßen Verdachts das Imprimatur zu versagen. Vorbehalte, wie sie nach dem Bericht des Königlichen Ober-Censur-Collegiums vom 9. December pr. gemacht worden sind, haben keine Wirkung. Denn waltete in der That eine Regreßverbindlichkeit in solchen Fällen ob, so könnte sie dadurch, daß der eigentliche Beschädiger, der Nachdrucker, noch besonders verantwortlich gemacht wird, wie in den Vorbehalten geschehen ist, nicht abgelehnt werden. Sie findet aber, wie §. 82. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landr. ergiebt, bei bloßem Verdachte gar nicht statt; denn dieses Gesetz macht die Folgen der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens von der zuverlässigen Wissenschaft des beabsichtigten verbrecherischen Unternehmens, wozu für den vorliegenden Fall vor allen Dingen die Gewißheit, daß ein Nachdruck in medio sey, gehört, abhängig.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei, der geistlichen Angelegenheiten u. der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Mai 1830. A. v. K. S. 367. pro 1830.

Cap. 4. Die verbotene Einführung von Bücher-Nachdrücken.

Nr. 8. Dem N. N. wird auf die Anfrage wegen Einführung von Nachdrücken solcher Werke, die in den Königl. Preuß. Staaten nicht verlegt sind, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß diese Einführung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Allg. Landr. Thl. I. Tit. XI. §. 1036. seq. unerlaubt und unzulässig ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 18. Mai 1821. A. v. K. H. 2. Nr. 71. pro 1821.

Cap. 5. Verbreitung von Nachdrücken durch Bücher-Auctionen.

Nr. 9. Abgesehen davon, daß den Censoren eine ihrer eigentlichen Bestimmung ganz fremde Mehrarbeit aufgebürdet werden würde, wenn man ihnen zumuthen wollte, bei jedem, in einem Auctions-Verzeichnisse vorkommenden Buche darauf zu achten, ob solches auch wohl von einer rechtmäßigen Auflage herrühre, so würde der eigentliche Zweck dadurch nicht erreicht werden, indem kein Gesetz verbietet, in einer Auction

Digitized by Google

auch solche Gegenstände zu versteigern, über welche kein gedrucktes Verzeichniß vorhanden ist, oder in dem letztern die Namen der Verleger und die Verlagsorte ganz wegzulassen.

Wünschenswerth ist es zwar allerdings, daß der Censor in Fällen der angegebenen Art, wo der Gedanke, daß eine ganze Sammlung von Nachdrücken zum öffentlichen Verkaufe gestellt werde, sehr nahe liegen mußte, der Polizeibehörde davon Behufs näherer Erörterung und eventueller Einschreitung Nachricht gebe. Dies ist indessen eine Angelegenheit, worüber das Königl. Polizei-Präsidium Sich Selbst mit dem jetzigen Censor in Mittheilung setzen und einigen mag.

Wenn übrigens der Buchhändler N. behauptet hat, daß dergleichen Fälle, wie der durch die Beilage nachgewiesene, hier öfter vorkommen, so ist nicht abzusehen, warum derselbe dem Königl. Polizei-Präsidium davon nicht so zeitig Anzeige macht, daß Selbiges nach Befund der Umstände, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1297 a. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landr., den Verkauf verhindern und die vorläufige Beschlagnahme veranlassen kann, um demnächst die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Oct. 1832.
A. v. K. S. 967. pro 1832.

Cap. 6. Nachdrücke dürfen in Leih-Bibliotheken nicht geduldet werden.

Nr. 10. Nachdrücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Handel verboten sind, dürfen ꝛc. auch nicht in öffentlichen Leih-Bibliotheken zum Lesen aufgestellt, und auf diese Weise allgemein verbreitet werden, daher sowohl die polizeiliche Beaufsichtigung derselben darauf zu achten, als auch in den Konzessionen solches zu bemerken ist.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 8. April 1829.
A. v. K. S. 576. pro 1829.

Nr. 11. Oeffentlicher Verkauf der in Privat-Bibliotheken vorgefundenen Bücher-Nachdrücke.

Wegen des von dem Königl. Polizei-Präsidium erlassenen Verbots des öffentlichen Verkaufes der in der Leih-Bibliothek des verstorbenen Kriegsraths N. N. vorgefundenen Nachdrücke, hat das K. K. Gericht, aus Veranlassung des diesfälligen Schreibens des Königl. Polizei-Präsidiums vom 10. Februar d. J. an den Herrn Justizminister Mühler unterm 7. vom

Digitized by Google

M. denjenigen Bericht erstattet, welchen ich in Folge der Mittheilung des letzteren dem Königl. Polizei-Präsidium anliegend in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken übersende, daß der gedachte Herr Minister der Ausführung des K. Gerichts völlig, und um so mehr beigetreten ist, als in den Fällen, wo dergleichen Nachdrücke von Antiquaren gekauft, und sodann Gegenstand des Handels werden möchten, dem Königl. Polizei-Präsidium überlassen bleibt, die Uebertreter des Gesetzes Behufs der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Da ich kein Bedenken finde, mich dieser Ansicht anzuschließen, so veranlasse ich das Königl. Polizei-Präsidium nach dem Wunsche des Herrn Justizministers, nicht allein das in Rede stehende Verbot zurücknehmen, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen die gedachte Ansicht Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Reser. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 10. April 1833. A. v. K. S. 455. pro 1833.

a.

In der Kriegsrath N. N schen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache haben wir unterm 6. December pr. dem Königl. Bücher-Auctions-Commissarius N. aufgetragen, die von dem Kriegsrath N. hinterlassene Bibliothek öffentlich zu verkaufen. Unter den zu verkaufenden Büchern befinden sich unter andern auch die überdies nicht vollständigen, bereits gebundenen Werke vor:

v. Schiller, Karlsruhe, 1823,
v. Göthe, Stuttgart, 1815 — 1819 und
Herder, Karlsruhe, 1820,

deren Verkauf der Auctions-Commissarius N. auf den Grund einer Bestimmung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums wegen Verhütung des Nachdrucks verweigert hat. Wir haben uns deshalb an das Königl. Polizei-Präsidium gewendet, welches aber nach dem ganz gehorsamst beigefügten Schreiben vom 10. v. M. die Angabe bestätigt und angeführt hat, daß es bei diesem Verbot im Einverständniß mit seiner vorgesetzten Behörde handle. Aus diesem Grunde sehen wir uns genöthigt, an Ew. ꝛc. uns mit dem gehorsamsten Antrage zu wenden:

durch Correspondenz mit den betreffenden Ministerien die Zurücknahme jenes Verbots hochgeneigtst zu veranlassen.

Zur Begründung dieses Antrages erlauben wir uns, Folgendes ehrerbietig vorzutragen.

Digitized by Google

Nach §. 1294. Thl. II. Tit. 20. A. L. R., soll Niemand Bücher, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, nachdrucken, und der §. 1297. a. a. O. verordnet:

soweit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand (bei gleicher Strafe) mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Auf gleiche Weise untersagen die den ꝛc. v. Göthe und ꝛc. v. Schillerschen Hinterbliebenen resp. den 7. und 29. April 1826 ertheilten Privilegien — Gesetzs. 1826. S. 24 — 42. — nur den Nachdruck und den Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken. Es ist also weder der Ankauf, noch der Besitz auswärts veranstalteter Nachdrücke untersagt, sondern außer dem Nachdrucke selbst nur der Handel mit solchen Büchern verboten. Dies erkennt auch das Königl. Polizei-Präsidium in seinem Schreiben vom 10. v. M. an, indem es darin ausspricht, daß sein Verbot dem Privatverkauf und Verkauf von Nachdrücken nicht hinderlich sey, dasselbe sich vielmehr nur auf den öffentlichen Handel und Verkehr beziehe. Der öffentliche Verkauf einiger in einem Nachlasse oder einer Konkursmasse vorgefundenen Nachdrücke kann jedoch unseres Erachtens nicht für einen öffentlichen Handel angesehen werden. Abgesehen davon, daß der Ausdruck: „Handel treiben" ein Gewerbe treiben in sich schließt, hievon aber im vorliegenden Falle, wo nur einzelne Bücher zum Verkaufe kommen, nicht die Rede seyn kann, so vertritt hier der öffentliche Verkauf, da der Curator nach §. 227. Thl. I. Tit. 50. und §. 74. Thl. I Tit. 51. A. G. O. auf gerichtliche Versteigerung des Mobiliarvermögens antragen muß, und ein Privatverkauf untersagt ist, nur die Stelle des nicht verbotenen Privatverkaufs von Nachdrücken.

Daß durch diesen Verkauf Nachdrücke in die Hände von Antiquaren ꝛc. kommen, und so Gegenstand eines nicht zu verhütenden Gewerbes werden können — wie das Polizei-Präsidium zur Unterstützung seiner Ansicht anführt — kann hierbei wohl nicht in Betracht kommen, da dies eben sowohl durch einen Privatverkauf geschehen kann, so lange nicht — was uns aber nicht bekannt ist — den Antiquaren ꝛc. der Ankauf von Nachdrücken überhaupt verboten ist.

Da bei dem Fortbestehen des vom Königl. Polizei-Präsidium ausgesprochenen Verbots die im Nachlasse vorgefundenen Bücher für die Masse werthlos seyn würden, und daraus den Gläubigern, welche aus dem Erlöse durch den Verkauf ihre theilweise Befriedigung erwarten, ein nicht zu beseitigender

Digitized by Google

Nachtheil erwachsen dürfte, so halten wir aus allen diesen Gründen unsern obigen Antrag gerechtfertigt, und gewärtigen Ew. ꝛc. hochgeneigte Bescheidung.

Berlin, den 7. März 1833. Das Kammergericht.

Cap. 7. Verfahren in Beziehung auf den Bücher-Nachdruck wegen Schadloshaltung, sowie der Bestrafung desselben.

Nr. 12. Die Verfolgung der, durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, sowie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, kann lediglich im gerichtlichen Wege erfolgen.

Die nothwendige Erörterung der thatsächlichen Umstände und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse, erfordern dieses Verfahren unbedingt.

Von Seiten der Polizei kann hierbei überall nur durch einstweilige Beschlagnahme, zur Sicherung des Objects und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten eingewirkt werden.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. Nov. 1828. A. v. K. H. 4. Nr. 85. pro 1828.

Nr. 13. Ueber denselben Gegenstand.

Aus Veranlassung der in Abschrift beifolgenden Vorstellung des Vorstehers der hiesigen N'schen Buchhandlung wegen des bei mehreren Händlern hier stattfindenden unerlaubten Verkehrs mit nachgedruckten Büchern, mache ich dem Königl. Polizei-Präsidium bemerklich, daß zwar, was das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, so wie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen ist, von Seiten der Polizei-Behörde aber durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden kann und muß.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 23. Januar 1835. A. v. K. Seite 176. pro 1835.

Digitized by Google

Nr. 14. Ueber denselben Gegenstand.

Auf Ihre Vorstellung, wegen des Seitens des hiesigen Polizei-Präsidiums gegen einen Verkäufer nachgedruckter Werke auf Ihren Antrag beobachteten Verfahrens, gebe ich Ihnen zu erkennen, daß die Polizei-Behörde gegen den Nachdruck nur auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, und immer nur durch vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Nachdruck-Exemplare einschreiten kann, die weitere Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums oder des Verlagsrechtes herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, so wie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen aber dann der Gerichtsbehörde überlassen muß. Als Betheiligte, deren Antrag ein polizeiliches Einschreiten begründen kann, sind jedoch nur die Verfasser nachgedruckter Schriften und diejenigen anzusehen, denen ein Verlagsrecht zustehet, weil nur bei diesen von einer Verletzung ihrer Rechte die Rede seyn kann. Andere Buchhändler können dagegen, aus dem allgemeinen Interesse, welches sie bei der Unterdrückung des Nachdrucks haben, keine Legitimation herleiten, bei der Polizei-Behörde die Beschlagnahme nachgedruckter Schriften in Antrag zu bringen.

Auch das Allg. L. R. setzt Th. II. Tit. 20. §. 1296 a. zum Zwecke der Confiscation ꝛc. ausdrücklich einen Antrag des rechtmäßigen Verlegers voraus. Die Auslegung, welche Sie dieser Vorschrift geben, kann daher als begründet um so weniger anerkannt werden, als der eigentliche Thatbestand nur durch diejenigen, deren schriftstellerisches Eigenthum oder Verlagsrecht verletzt worden, bestimmt festzustellen ist.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. April 1836. A. v. K. S. 387. pro 1836.

Nr. 15. Ueber denselben Gegenstand.

Durch die Verfügung vom 23sten Januar 1835 habe ich dem Polizei-Präsidium schon zu erkennen gegeben, daß zwar die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, so wie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen, von Seiten der Polizei-Behörde aber durch einstweilige Beschlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objekts und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden könne und müsse.

Digitized by Google

Das mir in Angelegenheiten des Buchhandels von der Enslinschen und Nicolaischen Buchhandlung überreichte, in Abschrift hier beigefügte pro Memoria vom 16. v. M., welches unter andern den Antrag enthält,

> auch auf die allgemeine Anzeige einer hiesigen namhaften Buchhandlung gegen Verkäufer von verbotenen Büchern sogleich die vorläufige Beschlagnahme unter Zuziehung von Sachverständigen eintreten zu lassen,

giebt mir nunmehr Veranlassung, dem Königl. Polizei-Präsidium nachträglich zu eröffnen, daß gegenwärtig über ein neues Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst berathen wird.

Wenn nun gleich das Resultat der diesfälligen Berathungen abgewartet werden muß, so finde ich doch, in Erwägung, daß das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1294. den Nachdruck von Büchern, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, verbietet, und der §. 1297. l. c. ein gleiches bedingtes Verbot hinsichtlich des Handels mit auswärts nachgedruckten Büchern enthält, daß ferner den Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern eines andern deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des Allerhöchsten Publications-Patents vom 12. Februar 1833 ein gleicher Schutz wie den Preußischen Unterthanen zu gewähren ist, und daß es endlich in der Verpflichtung der Polizei liegt, Verbrechen vorzubeugen, kein Bedenken, das Königl. Polizei-Präsidium schon vorläufig anzuweisen, nicht blos auf Ansuchen der Betheiligten, sondern auch in allen andern Fällen, wo dasselbe, sey es nun durch die Anzeige einer hiesigen Buchhandlung oder sonst, zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß hier ein Nachdruck von Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein Handel mit solchen Nachdrücken geführt wird, von Amtswegen sofort einzuschreiten, die Frage:

ob ein Nachdruck in medio sey?

durch Sachverständige feststellen zu lassen, und, wenn diese die Frage bejahen, die Beschlagnahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der erfolgten Beschlagnahme zu benachrichtigen und denselben anheim zu stellen, ihre Rechte gegen diejenigen, welche sich des Nachdruckes schuldig gemacht haben, binnen einer ihnen nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen, dabei auch den Verlegern zu bedeuten, daß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden würde, wenn sie nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist die gerichtliche Anzeige anhängig machen

Digitized by Google

und ſich darüber, daß ſolches geſchehen, gegen das Königl. Polizei-Präſidium ausweiſen möchten.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 14. März 1837. A. v. K. Seite 154. pro 1837.

Nr. 16. Ueber denſelben Gegenſtand.

Mit Rückſicht auf die Motive, welche in der Circular-Verfügung vom 14. März v. J. das polizeiliche Einſchreiten gegen den verbotenen Nachdruck und den Handel mit Nachdrücken betrifft, angegeben worden ſind, finde ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. kein Bedenken, mich, im Einverſtändniſſe mit der von ihr vorzugsweiſe aufgeſtellten Anſicht, nicht blos

für die fernere Anwendbarkeit jener Verfügung hinſichtlich des Bücher-Nachdrucks,

ſondern auch

für die Ausdehnung derſelben auf alle durch das Geſetz vom 11. Juni v. J. als verboten bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt,

um ſo mehr auszuſprechen, als ein polizeiliches Einſchreiten in der durch die Verfügung vom 14. März v. J. beſtimmten Art durch die Feſtſetzung des §. 15. des Geſetzes vom 11. Juni v. J., wonach gerichtliche Unterſuchungen nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten ſind, keineswegs ausgeſchloſſen wird, vielmehr der Abſicht des Geſetzes, wie aus den diesfälligen Verhandlungen hervorgeht, völlig entſpricht.

Demgemäß hat daher die Königl. Regierung ſowohl in dem angezeigten Einzelfalle, als künftig überhaupt zu verfahren.

Die von einem Theile der Königl. Regierung aufgeſtellten Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Abgeſehen davon, daß die Vorausſetzung:

die Verfügung vom 14. März v. J. enthalte nur einſtweilige, mit dem Erſcheinen des verheißenen Geſetzes wieder aufhörende Feſtſetzungen,

überhaupt irrig iſt, ſo iſt es auch unerheblich, daß in jener Verfügung auf das in der Berathung befindliche neue Geſetz hingewieſen wird, und daß dieſes ſowohl die Feſtſtellung der Frage:

ob ein unerlaubter Nachdruck oder eine dergleichen Nachbildung vorliege?

als auch die Confiscation der vorräthigen Exemplare dem Richter überträgt, indem dadurch übrigens in den Befugniſſen und Verpflichtungen der Polizei nichts geändert wird.

Digitized by Google

Die Besorgniß:

daß der Richter, von einer andern Ansicht ausgehend, anders entscheiden möchte,

darf die Polizei-Behörde nicht abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

Sobald die Polizei-Behörde sich hierauf beschränkt, kann sie durch eine spätere entgegengesetzte Entscheidung der Gerichtsbehörde weder bloßgestellt, noch einem begründeten Entschädigungs-Anspruche ausgesetzt werden. Wäre eine solche Besorgniß geltend zu machen, so würde die Polizei in einem wesentlichen Theile ihres Berufs, nämlich in der Ergreifung von Vorbeugungs-Maßregeln, gelähmt seyn. Eben so wenig kann die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni v. J. hinsichtlich der Art der Feststellung der Frage über das Vorhandenseyn eines unerlaubten Nachdrucks einen Grund gegen die fernere Anwendbarkeit des Circulairs vom 14. März v. J. abgeben; denn so wie nach jenem Gesetz der Richter in zweifelhaften Fällen sich an die aus Sachverständigen besonders zu bildenden Vereine zu wenden hat, so bleibt für die Polizei-Behörden und deren vorläufige Einschreitung die Verfügung vom 14. März v. J. dahin maßgebend, daß für sie die bloße Zuziehung von Sachverständigen genügt.

Circ. Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. März 1838. A. v. K. Seite 396. pro 1838.

Nr. 17. Für confiscirte und in Beschlag genommene Druckschriften ist den Buchhandlungen keine Entschädigung zu leisten.

Auf Ew. ꝛc. Antrag kann ich mich um so weniger bewogen finden, den Betrag der hierneben zurückgehenden Rechnungen der N. N. schen Buchhandlungen zur Zahlung anzuweisen, als abgesehen davon, daß das gedachte Werk im Nachdruck und ohne Censur gedruckt und verbreitet worden ist, das Censurgesetz vom 18. October 1819 nur dem Verleger in dazu geeigneten Fällen Entschädigung für in Beschlag genommenen Werke zusichert, außerdem auch bekanntlich die Buchhändler in gegenseitiger Abrechnung stehen, und daher die etwa confiscirten Werke dem Verleger in Abzug gebracht werden können, endlich aber die allgemeine Einführung der Bezahlung in Beschlag genommener Schriften die Buchhändler verleiten dürfte, ganze Auflagen confiscabler Werke zu verschreiben, um des Absatzes gewiß zu seyn ꝛc.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 8. Juli 1838. A. v. K. Seite 573. pro 1838.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Tit. I.

Ueber den Buchhandel.

Cap. 1. Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels.

Nr. 1. Erforderliche Erlaubniß von der Königl. Provinzial-Regierung zum Buch- und Kunsthandel.

Zur Anlegung einer Buch- und Kunsthandlung ist die Genehmigung der Provinzial-Regierungen erforderlich. Diese müssen erst von der obersten Censurbehörde die Bedingungen erwarten, ehe sie diese Genehmigung ertheilen.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 127. und 128.

Nr. 2. Auf Lebenszeit auszuübende Befugniß zum Buch- und Kunsthandel.

In der Regel darf der Buch- und Kunsthandel auf den Grund der beigebrachten Qualifikation und Legitimation auf Lebenszeit getrieben werden. Wird die Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß der Ortsobrigkeit davon Nachricht gegeben und die Fortsetzung des Handels untersagt werden.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 129. und 130.

Nr. 3. Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler.

Da Zweifel über die bisher angenommene allgemeine Anwendbarkeit der den Verkehr mit Büchern betreffenden, in den §. 126—128. des Gewerbe-Polizei-Edicts v. 7. Septbr. 1811 enthaltenen Vorschriften entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, daß im Umfange Meiner Staaten Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung als Buchhändler etabliren und solches Gewerbe

Digitized by Google

selbstständig betreiben darf. Uebertretungen dieses Verbots sind als Gewerbe-Polizei-Contraventionen mit einer nachdrücklichen, jedoch Funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigenden Strafe zu ahnden. Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu ertheilen ist, haben die Regierungen nach Ihrer Anweisung, mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, und unter Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an Ihre Entscheidung, zu ermessen.

Allerh. Cab. Ordre v. 23. Octbr. 1833. Gesetzs. S. 290. pro 1833.

Cap. 2. Ueber die gesetzlichen Erfordernisse zum Betriebe des Buchhandels.

Nr. 4. Der Polizei-Deputation der Königl. Kurmärkischen Regierung zu Potsdam dient auf Ihre Anfrage darüber, welchen näheren Bestimmungen noch der §. 128. des Edicts oder Gesetzes vom 7. September 1811 ejd. a. unterliege? hiermit zum Bescheide, daß:

a) allgemein mit besonderer Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis bisherigen tadellosen Betragens gehalten, und die Verpflichtung, allen und jeden dermaligen und künftigen Censur- und Bücher-Verbot-Gesetzen, gewissenhaft nachzukommen, besonders eingeschärft werden muß, und

b) daß bei Buchhändlern insonderheit derjenige Theil der Cabinets-Ordre vom 19. September 1801, wonach zu einem neuen Buchhändler-Etablissement in Berlin der Besitz eines eigenen Vermögens von 5000 Thlr. und in andern Städten von 2000 Thlr. nachgewiesen werden muß, nach wie vor stehen bleibt, vorbehalten, jedoch, daß die Bewilligung zu Ausnahmen in Fällen, wo ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung oder Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergleichen dafür sprechen, bei den unterzeichneten Departements nachgesucht werden kann.

Ministerium des Innern. Allgemeines Polizei-Gewerbe- und Departement für d. öffentlich. Unterricht v. 6. Jan. 1812.

Nr. 5. Ueber dieselbe Angelegenheit.

Da es bei der Ertheilung der Konzessionen zum Buchhandel wesentlich und vorzüglich auf die Persönlichkeit, nament-

Digitized by Google

lich auf den guten Ruf des die Konzessionirung nachsuchenden Individuums ankömmt, so bedarf es, wenn nur in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, in Betreff des vorgeschriebenen Vermögens-Nachweises so ängstlicher, überdies auch manchem Bedenken unterliegender Controll-Maßregel nicht.

Die auch in demselben angeführte Ministerial-Verfügung vom 6. Januar 1812 gestattet ohnehin schon ausdrücklich, die Bewilligung von Ausnahmen in den Fällen nachzusuchen, wo ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, oder Verbindung mit berühmten Gelehrten, oder ähnliche Verhältnisse dafür sprechen.

Dagegen bleibt dem Königl. Polizei-Präsidium, sobald die Individualität desjenigen, der eine Konzession zum Buchhandel nachsucht, die Gewährung bedenklich macht, unbenommen, das Gesuch, ohne auf eine Vermögens-Erörterung einzugehen, sofort abzulehnen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Febr. 1830.
A. v. K. H. 1. Nr. 122. pro 1830.

Nr. 6. Ueber dieselbe Angelegenheit.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. September 1801 und dem hohen Ministerial-Rescripte vom 6. Januar 1812 wird der Vermögens-Nachweis nur für Buchhändler, keinesweges aber auch für Buchdrucker, Kunsthändler ꝛc. erfordert.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. Mai 1828.
A. v. K. H. 2. Nr. 135. pro 1828.

Nr. 7. Ueber denselben Gegenstand.

In Ansehung der Bedingungen, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, und mit Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an die Ministerien, die Genehmigung zum Buchhandel zu ertheilen ist, ist bestimmt worden, daß

1) völlige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß; und

2) der zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung erfordert wird, dessen Jemand bedarf, um sich mit den, die vorgedachten Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vor-

Digitized by Google

schriften vollständig vertraut machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft besitzt, hat sich die Königl. Regierung auf dem in jedem einzelnen Falle geeignet scheinenden Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es namentlich Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiefern Sie die beizubringenden Zeugnisse der Unterrichts-Anstalten, welche der die Konzession Nachsuchende besucht, des selbstständigen Gewerbtreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt, oder als Gehülfe betrieben hat ꝛc., als genügend erachtet, oder eine besondere Prüfung für nöthig hält.

Was den bei den Buchhändlern insbesondere durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1801 vorgeschriebenen Nachweis eines eigenen Vermögens (von 5000 Thlr. für Berlin und 2000 Thlr. in allen andern Orten) betrifft, so behält es, wo derselbe bisher gefordert worden, dabei einstweilen bis zur Emanirung des künftigen Gewerbe-Polizeigesetzes, jedoch mit der schon jetzt beobachteten Maßgabe sein Bewenden, daß in Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung, oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergleichen mehr eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, solche durch die Ministerien des Innern ertheilt werden kann.

Rescr. d. hoh. Minist. d. geistlichen Angelegenheiten vom 7. Novbr. 1833. A. v. K. S. 1046. pro 1833.

Nr. 8. Ueber denselben Gegenstand.

Der Buchhandel gehört in die allgemeine Kategorie der kaufmännischen Gewerbe, und auf diesem Grundsatze beruht auch die den Buchhändlern durch den §. 110. des Anh. zum Allg. Landr. ertheilte Wechselfähigkeit. Da nun Frauen, nach der Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 8. §. 488. sqq. die Kaufmannschaft treiben, und sich sogar in dieser Eigenschaft nach §. 724. wechselmäßig verpflichten können, so ist es unbedenklich, daß sie gesetzlich auch von dem Betriebe des Buchhandels nicht ausgeschlossen sind. Da aber nach §. 127. des Edicts vom 7. September 1811 zu einem Buchhandel-Etablissement vom 2. November 1820 ab, die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so steht der Königl. Regierung auch unbedenklich das Recht zu, die Bedingungen dieser Genehmigung, und also für den fraglichen Fall, die der Bestellung eines Disponenten, der, mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften versehen, für die Befolgung der im Staats-

Digitized by Google

Polizei-Intereſſe gegebenen Cenſur- und ſonſtigen Vorſchriften verantwortlich gemacht wird, feſtzuſetzen.

Reſcr. d. h. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 6. März 1833. A. v. K. S. 180. pro 1833.

Cap. 3. Ueber die Lehr- und Dienſtjahre der Buchhändler.

Nr. 9. Jeder zu Privilegirende muß 6 Lehr- und 2 Dienſtjahre überſtanden haben, auch über ſein ſittliches Betragen während dieſer Zeit vortheilhafte Zeugniſſe beibringen, und übrigens Behufs ſeines Etabliſſements in Berlin 5000 Thlr., in den Provinzial-Städten aber 2000 Thlr. eigenes Vermögen beſitzen.

Allerh. Cabinets-Ordre v. 19. Sept. 1801.

Nr. 10. Ueber denſelben Gegenſtand.

Wie in dem Reſcript vom 6. Januar 1812 bemerkt worden, iſt nur derjenige Theil der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. September 1801, welcher von den ſich etablirenden Buchhändlern den Nachweis eines eigenen Vermögens von 5000 Thlr. in Berlin und von 2000 Thlr. in andern Städten verlangt, ſtehen geblieben, woraus von ſelbſt folgt, daß die übrigen Beſtimmungen dieſer Allerhöchſten Anordnung, und namentlich der Bedingung der Lehr- und Dienſtjahre, als in den öſtlichen Provinzen durch das Edict vom 7. September 1811, insbeſondere den §. 6. deſſelben, aufgehoben zu betrachten ſind.

Reſcr. d. hoh. Min. d. geiſtlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe v. 8. Nov. 1830. A. v. K. H. 4. Nr. 82. pro 1830.

Nr. 11. Ueber denſelben Gegenſtand.

Atteſte über überſtandene Lehr- und Dienſtjahre ſind in der Regel allerdings als gültig, Behufs der Ertheilung von Konzeſſionen zum Buchhandel, anzuſehen.

Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 19. Mai 1827. A. v. K. H. 3. Nr. 97. pro 1827.

Nr. 12. Ueber denſelben Gegenſtand.

Die Circular-Verfügung vom 7. Novem^ber 1833 erwähnt der beizubringenden Zeugniſſe der ſelbſtſtändigen Gewerb-

Digitized by Google

treibenden, bei denen der sich Meldende das Gewerbe erlernt oder dasselbe als Gehülfe betrieben hat, nur beispielsweise als Hülfsmittel, der Behörde die Ueberzeugung von dem Daseyn der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen allgemeinen Bildung zu geben. Kann in dieser Beziehung der nöthige Nachweis auf andere Art beschafft werden, so ist um deswillen, weil keine förmliche Erlernung des Buchhandels stattgefunden hat, die Erlaubniß zu diesem Gewerbebetriebe nicht zu verweigern.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Finanzminist. v. 10. Febr. 1840.

Cap. 4. Die Befugniß der Buchhändler zur Anlegung von Kommanditen.

Nr. 13. Wenn die Buchhändler einmal die, zu ihren Etablissements gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, so treten dieselben auch in alle Rechte der Kaufleute, und kann ihnen daher auch die Befugniß, nach Gutdünken Kommanditen zu errichten, nicht abgesprochen werden.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. v. 9. April u. 10. Mai 1828. A. v. K. H. 2. Nr. 136. pro 1828.

Nr. 14. Ueber denselben Gegenstand.

Demjenigen, der die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung erhalten hat, ist in der Regel auch die Errichtung von Filial-Buchhandlungen nicht zu versagen.

Indessen muß er für jede derselben einen Disponenten stellen, welcher von der Regierung des Bezirks als qualificirt anerkannt worden ist.

In Betreff dieser Qualification wird bemerkt, daß der Disponent einer Filial-Buchhandlung, wenn er das Geschäft nicht an demselben Orte betreibt, wo der Machtgeber seinen Wohnsitz hat, — mit Ausschluß des Vermögens-Nachweises — die nämlichen Eigenschaften, welche von dem Eigenthümer einer Buchhandlung verlangt werden, besitzen muß. Denn wenngleich der Eigenthümer der Polizeibehörde für den Disponenten verantwortlich bleibt, so ist es doch zunächst immer der letztere, an den man bei nicht ordnungsmäßigem Betriebe des Geschäfts sich zu halten hat. Auch würde die Annahme eines entgegengesetzten Grundsatzes leicht zur Umgehung der Gesetze führen, da alsdann die Errichtung selbstständiger Buch-

Digitized by Google

handlungen unter dem Vorwande, daß es nur Filial-Buchhandlungen seyen, vielfältig auch durch unqualificirte Personen erfolgen würde.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei u. Finanzminist. v. 28. Febr. 1838. A. v. K. H. 1. Nr. 137. pro 1838.

Nr. 15. Ueber denselben Gegenstand.

Der Disponent einer Filial-Buchhandlung, wenn er das Geschäft nicht an demselben Orte betreibt, wo der Machtgeber seinen Wohnsitz hat, muß, mit Ausschluß des Vermögens-Nachweises, dieselben Eigenschaften besitzen, welche von dem Eigenthümer einer Buchhandlung verlangt werden. Denn wenngleich der Eigenthümer der Polizeibehörde für den Disponenten verantwortlich bleibt, so ist es doch zunächst immer der letztere, an den man bei nicht ordnungsmäßigem Betriebe des Geschäfts sich zu halten hat. Auch würde die Annahme eines entgegengesetzten Grundsatzes leicht zur Umgehung des Gesetzes führen, da alsdann die Errichtung selbstständiger Buchhandlungen unter dem Vorwande, daß es nur Filial-Buchhandlungen seyen, vielfältig auch durch unqualificirte Personen erfolgen würde.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, d. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 27. Dec. 1837. A. v. K. H. 1. N. 140. pro 1837.

Nr. 16. Ueber denselben Gegenstand.

Ein konzessionirter Buchhändler hat die eigenmächtige Befugniß zur Verlegung seiner Handlung an jeden beliebigen Ort nicht. Das Recht der Genehmigung einer solchen Translokation steht nur der Königl. Regierung zu.

Die Anlegung von Kommanditen nach den Grundsätzen und Vorschriften des Handelsrechts ist einem mit kaufmännischen Rechten versehenen Buchhändler nicht zu verwehren, und eine besondere polizeiliche Erlaubniß dazu nicht erforderlich, solchenfalls die Beibehaltung der Firma der Haupthandlung aber nothwendig.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. Jan. 1833. A. v. K. H. 1. Nr. 110. pro 1833.

Digitized by Google

Cap. 5. Die Beschlagnahme verbotener und anstößiger Schriften.

Nr. 17. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Polizeibehörden befugt, auch ohne höhere Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt oder mit Bemerkung des Namens des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen in Beschlag zu nehmen, so hat das hohe Ministerium erklärt: wie den Polizeibehörden dies allerdings obliegt, daß dieselben aber zugleich gehalten sind, sogleich dem vorgesetzten Königl. Ober-Präsidium, unter Einreichung eines Exemplars, davon Anzeige zu machen, und hierdurch die definitive Bestimmung zu bewirken.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. März 1822. A. v. K. H. 1. Nr. 63. pro 1822.

Nr. 18. Ueber denselben Gegenstand.

Um auf der einen Seite die nöthige Beschleunigung der polizeilichen Einschreitung gegen gemeinschädliche Druckschriften, sowie gegen dergleichen Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Zeichnungen ꝛc., auf der andern Seite aber auch die erforderliche Einheit in den dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln möglichst zu sichern, ist es angemessen gehalten worden, nicht allein den Polizeibehörden die ihnen zustehende Befugniß und obliegende Verpflichtung, Hinsichts der sofortigen einstweiligen Beschlagnahme gemeinschädlicher Schriften ꝛc. in Erinnerung zu bringen, sondern auch die spezielle Leitung der diesfälligen vorläufigen polizeilichen Einschreitungen den Herren Regierungs-Präsidenten (für Berlin in ähnlicher Art dem Herrn Polizei-Präsidenten) dergestalt zu übertragen, daß denselben die Orts-Polizeibehörden von ihren diesfälligen Wahrnehmungen, sowie von etwanigen vorläufigen Beschlagnahmen stets unmittelbare schleunige Anzeige machen, die gedachten Herren Präsidenten aber, die nach den Umständen ihnen nöthig oder zweckmäßig scheinenden Verfügungen sofort treffen; auch davon gleichzeitig die Herren Ober-Präsidenten benachrichtigen, von welchen letztern dann zur Beschlußnahme über die definitive Anordnung an das hohe Ministerium zu berichten ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 3. Juli 1834. A. v. K. S. 138. pro 1834.

Digitized by Google

Nr. 19. In Beschlag genommene Druckschriften.

Was die weitere Bestimmung über die in Beschlag genommenen Exemplare betrifft, so ist entschieden worden, daß eine eigentliche Confiscation nach der noch geltenden französischen Gesetzgebung nur durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden kann, und daß, so lange ein solches nicht ergangen ist, die in Beschlag genommenen Schriften Eigenthum des gewesenen Inhabers bleiben.

Die Vernichtung derselben ist daher in dem vorliegenden Falle unzulässig. Eben so wenig aber kann ihre Rückgabe stattfinden. Es muß vielmehr, da auf der Schrift keine Verlagshandlung angegeben worden, bei der Beschlagnahme bewenden, zumal auch eine Rücksendung an den Absender nicht erfolgen kann, wenn, wie wohl wahrscheinlich, sämmtliche etwa vorgefundene Exemplare ohne weitere Note eingegangen seyn sollten.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 3. Sept. 1834. A. v. K. S. 1074. pro 1834.

Nr. 20. Ueber denselben Gegenstand.

Die in Folge erlassener Bücherverbote in Beschlag genommenen Exemplare müssen in Gemäßheit des Censur-Edicts vom 14. Mai 1833 (Anl. a.) an die Verlagshandlung unter polizeilicher Kontrolle zurückgesandt werden.

Dagegen wird die Schlußfolge aus der Ministerial-Verfügung vom 12. März 1837 dadurch unrichtig, daß dieselbe irriger Weise Beschlagnahme und Confiscation als gleichbedeutend betrachtet, während beide sich sehr wesentlich von einander unterscheiden. Denn die Beschlagnahme ist nur eine polizeiliche Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung der weitern Verbreitung, durch welche über das Eigenthum nicht disponirt wird, und sie kann selbst dann erfolgen, wenn noch kein Verbot ausgesprochen worden ist; wogegen die Confiscation in der Regel die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare nach sich zieht.

Wenn dafür gehalten wird, daß aus dem ausdrücklichen Verbote einer Schrift auch die Confiscation der vorhandenen Exemplare von selbst folge, so beruht die diesfällige Voraussetzung auf einem Mißverständnisse.

Das Verbot einer Schrift begründet, wie dies schon aus dem oben gedachten Edict v. 14. Mai 1833 hervorgeht, nur

Digitized by Google

die Beschlagnahme der in den Buchhandlungen, bei Antiquaren, in den Leih-Bibliotheken und in den öffentlichen Lesezirkeln vorgefundenen Exemplare, um diese der weitern Verbreitung zu entziehen. Auf eine solche Beschlagnahme und auf die Kontrolle der Zurücksendung der Exemplare an die Verlagshandlungen hat sich auch bisher bei Verboten von Büchern das Verfahren der Polizeibehörden, namentlich in der hiesigen Residenz, stets beschränkt. Eine Confiscation kann nur dann eintreten, wenn solche speziell von dem Ministerium angeordnet, oder vom Gerichte darauf erkannt seyn möchte.

Was sodann die Frage betrifft, welches Verfahren einzuschlagen sey, wenn die Behörden nur auf eine Schrift aufmerksam gemacht werden, so haben in einem solchen Falle, welcher immer nur dann vorkommen wird, wenn die Schrift selbst dem hohen Ministerium noch nicht vorliegt, gleichwohl aber nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Inhalt derselben ein polizeiliches Einschreiten nöthig machen werde, die Polizeibehörden selbst zu prüfen, ob eine solche Schrift in den Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln zu dulden, oder ein Verkaufsverbot in Antrag zu bringen seyn möchte. Es versteht sich indessen, daß, so lange nicht durch die Regierungs-Präsidenten auf Grund des Edicts vom 3. Juli 1834 eine vorläufige Beschlagnahme verfügt worden, oder von mir ein wirkliches Verbot ergangen ist, auch den Buchhandlungen die Anschaffung solcher Schriften nicht untersagt werden kann. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Innern u. d. Polizei v. 15. April 1837.

a.

Es sind seit einiger Zeit Fälle zur Sprache gekommen, wo Buchhändler, bei denen verbotene Bücher und sonstige Schriften vorgefunden, sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, solche zu debitiren, sondern daß solche von ihnen nur zurückgelegt worden wären, um bei der nächsten Leipziger Messe solche mit den übrigen unverkauften Commissions-Artikeln derselben Handlung, durch welche sie solche erhalten, zurückzusenden. Um nun die Buchhandlungen einer strengern Kontrolle zu unterwerfen, bestimme ich, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

daß die Buchhändler gehalten sind, die schon nach den gesetzlichen Bestimmungen verbotenen Bücher und Schriften innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eingange bei der Polizeibehörde des Orts zu deponiren, oder binnen gleicher Frist unter das amtliche Siegel dieser Behörde legen zu lassen, diejenigen Bücher und sonstige Schriften aber, welche durch besondere Verbote dem Verkehr entzogen werden, spätestens ebenfalls innerhalb 24 Stunden nach diesem Verbote einem gleichen Verfahren zu unterwerfen.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie ergebenst:

die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks darnach zur weitern Verfügung an die betreffenden Polizeibehörden Ihres Regierungs-Departements baldigst anzuweisen, und diese zu veranlassen, die betreffenden Buchhandlungen davon in Kenntniß zu setzen, zugleich aber anzuordnen, daß die wirkliche Zurücksendung der deponirten oder unter amtliches Siegel gelegten Bücher durch die Orts-Polizeibehörde speziell kontrollirt werde.

Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 14. Mai 1835.

Nr. 21. Ueber denſelben Gegenſtand.

Wenn in dem Erlasse vom 25. Januar 1840 in Beziehung auf die von der Regierung zu N. befürwortete Rücksendung eines eingereichten Exemplars der gedachten Schrift an die betreffende auswärtige Buchhandlung bemerkt worden,

daß Schriften, welche, wie die in Rede stehende, durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen bezwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, nach erfolgter Beschlagnahme nicht an den Verleger zurückzusenden, sondern nach §. 153. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zu confisciren sind,

so folgt daraus keineswegs, daß ein gleiches Verfahren bei allen verbotenen Büchern, insbesondere bei solchen zu beobachten sey, auf welche die allegirten Strafbestimmungen keine Anwendung leiden.

In Ansehung dieser letzten Kategorie verbotener Schriften wird man sich vielmehr auf die Remission an den Verleger beschränken müssen, wenn nicht etwa auf den Grund des Art. XVI. zu 5. des Censurgesetzes die Confiscation zu verhängen ist.

Digitized by Google

Die Anwendbarkeit der mehrgedachten Strafbestimmungen ist keineswegs auf die im Inlande verlegten oder gedruckten Schriften beschränkt, da das Gesetz eine solche Beschränkung nicht enthält, auch Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats eben sowohl durch im Auslande gedruckte oder verlegte, als durch einheimische Schriften begangen werden können, und es an allen Gründen fehlt, Versuche der erstgedachten Art für straflos zu erachten.

Ebenso wenig hat sich das hohe Ministerium mit der geäußerten Ansicht einverstanden erklärt, daß durch die Bestimmung des §. 10. der Censurverordnung, welche die darin gegebenen Vorschriften für die einzige Norm in Censur-Angelegenheiten erklärt, die Anwendung der Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts oder eines Theils derselben unzulässig geworden. Denn die letzten haben es mit der Bestrafung der verpönten Handlungen in ihrer Eigenschaft als gemeiner Verbrechen zu thun, und können daher in ihrer Anwendbarkeit nicht durch Vorschriften beschränkt werden, welche sich auf jene Handlungen nur in ihrer Eigenschaft als Uebertretungen der Censurbestimmungen beziehen. Deshalb ist auch im Art. XVI. des Censurgesetzes zu 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß wenn der Inhalt einer mit Uebertretung der Censurvorschriften erschienenen Schrift an sich strafbar sey, außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen eintreten sollen.

Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 28. April 1840.

Nr. 22. Rücksendung der in dem Preuß. Staate verbotenen Druckschriften aus den deutschen Bundesstaaten.

Im Allgemeinen ist bestimmt, daß die innerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften, wenn der Debit derselben in der Preußischen Monarchie nicht nachgegeben wird, den betreffenden Verlagsbuchhandlungen jederzeit zu remittiren sind, wogegen die Confiscation dieser Schriften, wenn dieselben binnen der bei Bekanntmachung des Debits-Verbots jedesmal zu bestimmenden Frist von 8 Tagen nicht remittirt werden, nach Ablaufe dieser Frist keinem Bedenken unterliegt, und es demnächst Sache der mit der Rücksendung säumigen Buchhandlung ist, die Verlagshandlung wegen erfolgter Confiscation zu entschädigen.

Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 1. Mai 1831. A. v. K. H. 2. Nr. 55. pro 1831.

Digitized by Google

Nr. 23. Ueber dieselbe Angelegenheit.

Auf die Anfrage wegen des Verfahrens mit confiscirten Schriften, ist entschieden worden, daß solche, der Fall ausgenommen, wo ihre Zurücksendung an den auswärtigen Verleger unbedenklich seyn möchte, und nach den deshalb ergangenen Vorschriften innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgen muß, zu vernichten sind, übrigens aber die Aufbewahrung einiger Exemplare derselben für größere Bibliotheken weder nothwendig noch nützlich erscheint.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 15. Novbr. 1832. A. v. K. Seite 966. pro 1832.

Nr. 24. Ueber denselben Gegenstand.

Zur Vermeidung einer lästigen Aufbewahrung in den Fällen, wo die Rücksendung nicht räthlich oder nicht ausführbar seyn möchte, sobald die Confiscation sich rechtlich begründen läßt, ist darauf bei den betreffenden Gerichten anzutragen, außerdem aber auch darauf zu halten, daß die auf der Grenze etwa entdeckten, zur Einführung bestimmten verbotenen Schriften, sofort an den aus dem Frachtbrief ꝛc. ersichtlichen Absender zurückgeschickt werden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 16. Octbr. 1834. A. v. K. S. 1072. pro 1834.

Nr. 25. Ueber denselben Gegenstand.

Auf den Vorschlag, die in Beschlag genommenen Exemplare der verbotenen Schrift N. N. unter portofreier Rubrik an das Verlags-Comtoir zu N. zurückzubefördern, ist nicht eingegangen worden. Diese Bücher sollen vielmehr mit einem Kreuzbande unter Aufdrückung des Siegels des Polizei-Directoriums zu N. versehen, den betreffenden Buchhandlungen wieder zugestellt werden, um sie mit Buchhändler-Gelegenheit dem Verlags-Comtoir zurückzusenden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 20. Dec. 1834. A. v. K. Seite 1076. pro 1834.

Nr. 26. Die Ermittelung verbotener Bücher in Buchhandlungen.

Die in Anfrage gestellte Vorlegung der Handlungsbücher und Fakturen ꝛc. eines Buchhändlers kann, blos zu dem

Digitized by Google

Zweck, um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führe, nicht verlangt werden, und eben so unzulässig ist es, eine Erklärung des betreffenden Buchhändlers an Eides statt zu fordern.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 9. Nov. 1832. A. v. K. H. 4. Nr. 76. pro 1832.

Nr. 27. Anwendbarkeit auf geschlossene und Privat-Lesezirkel.

1) Das Circular vom 8. November 1819 erstreckt sich auch auf diejenigen Lese-Cabinette, zu welchen der Zutritt einem Jedem gegen Erlegung einer Geldvergütigung freisteht, findet mithin auf geschlossene Gesellschaften, in sofern sie nicht blos Lese-Gesellschaften sind, nur in Ansehung der von der Censur untersagten Schriften Anwendung.

2) Das mehrgedachte Circulair ist zwar nicht auf diejenigen Lese-Cirkel, in welchen von Privatpersonen für gemeinschaftliche Rechnung Druckschriften angeschafft werden, ohne daß ein Entrepreneur an der Spitze steht, anwendbar, vorausgesetzt, daß hier nicht die Vorschriften des Censurgesetzes eintreten, dagegen soll die von einem Entrepreneur für ein bestimmtes Abonnement besorgte Circulation von Druckſachen nach den für die Leihbibliotheken gültigen Grundsätzen behandelt werden.

3) Schriften, wie der 4te Theil des Geistes der Zeit und das Kochbuch der Gebrüder v. Hallberg, so wie andere in diesem verderblichen Geiste geschriebene Druckſachen, wenn sie gleich vor Erlaß des Censur-Edicts nicht verboten gewesen, sind dennoch als zur weitern und wohlfeilern Verbreitung durch Leihbibliotheken keinesweges geeignet, in denselben nicht zu dulden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 23. Nov. 1819. A. v. K. S. 940. pro 1819.

Nr. 28. Ueber denselben Gegenstand.

Die Bestimmung des Art. XVI. zu 5. des Censurgesetzes vom 18. October 1819, welche ohnehin nur den Verkauf und das Ausgeben verbotener Bücher verpönt, ist nach Inhalt und Fassung lediglich auf solche Personen, die gewerbsweise Bücher verkaufen oder ausgeben, namentlich Buchhänd-

Digitized by Google

ler, Buchdrucker, Antiquare, Bücherverleiher, öffentliche Lese-Cirkel ꝛc. zu beziehen, eine weitere Ausdehnung aber um so weniger gegründet, als die Verbote von Büchern, Flug- und Zeitschriften ꝛc. nicht öffentlich, sondern nur den betheiligten Gewerbetreibenden bekannt gemacht werden.

Die Polizei-Behörde ist zwar nach §. 18. des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810 wohl befugt, den Gast-, Speise-, Schenk- und Kaffeewirthen ꝛc. das öffentliche Auslegen verbotener Schriften, auch wenn solche erweislich schon vor Bekanntmachung des Verbotes angekauft worden, zu untersagen, und dieser Anordnung Folge zu geben. Ein solches Verfahren kann jedoch gegen Privatpersonen und die denselben gleich zu achtenden Privat-Lesecirkel, welche sich im Besitze verbotener Schriften befinden, nicht eintreten.

Verf. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 28. Novbr. 1834. A. v. K. S. 1075. pro 1834.

Nr. 29. Die Beschlagnahme verbotener Bücher bei Privatpersonen.

Die Polizei hat verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann die Befugniß, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt.

Verf. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Novbr. 1821. A. v. K. Heft 4. Nr. 60. pro 1821.

Nr. 30. Daß für confiscirte und in Beschlag genommene Druckschriften den Buchhandlungen keine Entschädigung zu leisten sey.

Ich kann mich um so weniger bewogen finden, den Betrag der Rechnungen der N. N. schen Buchhandlungen zur Zahlung anzuweisen, als abgesehen davon, daß das gedachte Werk ein Nachdruck und ohne Censur gedruckt und verbreitet worden ist, das Censurgesetz vom 18. October 1819 nur dem Verleger in dazu geeigneten Fällen Entschädigung für in Beschlag genommene Werke zusichert, außerdem auch bekanntlich die Buchhändler in gegenseitiger Abrechnung stehen, und daher die etwa confiscirten Werke dem Verleger in Abzug gebracht werden können, endlich aber die allgemeine Einfüh-

Digitized by Google

rung der Bezahlung in Beschlag genommener Schriften die Buchhändler verleiten dürfte, ganze Auflagen confiskabler Werke zu verschreiben, um des Absatzes gewiß zu seyn.

Verf. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 8. Juli 1830. A. v. K. Heft 3. Nr. 52. pro 1830.

Nr. 31. Ueber denselben Gegenstand.

Da das Censurgesetz vom 18. October 1819 nur dem Verleger die Entschädigung für die in Beschlag genommenen Schriften in den dazu geeigneten Fällen zuspricht, so können wir uns um so weniger bewogen finden, den Betrag der hierbei zurückgehenden Rechnung des Buchhändlers N. N. über die bei ihm in Beschlag genommenen zwei Exemplare der Schrift N. N. anzuweisen, als die Buchhändler bekanntlich in gegenseitiger Abrechnung stehen, und daher der N. N. dem Verleger die confiscirten Exemplare in Abrechnung bringen kann, übrigens aber die Bezahlung der in Beschlag genommenen Schriften schon deshalb unangemessen erscheint, weil durch ihre allgemeine Einführung die Buchhändler verleitet werden würden, ganze Auflagen confiscirter Schriften in die Königl. Staaten zu senden, um des Absatzes gewiß zu seyn.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei, u. d. auswärtigen Angelegenheiten v. 31. Mai 1828. A. v. K. H. 2. Nr. 92. pro 1828.

Cap. 6. Den Buchhändlern zustehende Erlaubniß, die Bücherpreise in den Katalogen neben den Silbergroschen auch noch nach älterer Einrichtung, den Thaler zu 24 guten Groschen anzusetzen, und die Anzeigen ausländischer Buchhandlungen nach dem Münzfuße des Verlagsortes geschehen zu lassen.

Nr. 32. Es ist den Buchhändlern erlaubt, in ihren Katalogen die Bücherpreise neben den Silbergroschen auch nach älterer Einrichtung, den Thaler zu 24 guten Groschen, mit anzusetzen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 29. März 1825. A. v. K. H. 1. S. 173. pro 1825.

Digitized by Google

Auch kann bei Anzeigen ausländischer Buchhandlungen die Bestimmung der Preise nach dem Münzfuße des Verlagsortes geschehen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. März 1824. A. v. K. H. 1. S. 216. pro 1824.

Nr. 33 und 34. Ueber denselben Gegenstand.

Auch im Buchhandel sind die Preise nach der neuen Münz-Eintheilung anzugeben, und kann hierin auch bei den Sortiments-Catalogen nicht abgegangen, jedoch die Mitanführung nach der alten Eintheilung von 24 Gr. auf den Thaler gestattet werden.

Daß die Buchhändler auf der Leipziger Messe sich nach dem Satze: den Thaler zu 24 Groschen berechnen, hat zwar seine Richtigkeit; es wird aber hierunter sächsisches Geld verstanden, und es kann hierbei kein Hinderniß entstehen, wenn die Preise neben diesem Gelde auch in einer andern Währung angeführt werden. Um indessen jeden Vorwand zu, wenngleich nicht gegründeten Beschwerden zu beseitigen, wird nachgegeben, daß in den für die Leipziger Messe bestimmten Verlags-Catalogen die Preise der Bücher nur nach der Eintheilung des Thalers in 24 Groschen angesetzt werden können.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 5. Juni 1824. A. v. K. Heft 2. Nr. 98. pro 1824. u. v. 18. Novbr. 1824.

Cap. 7. Ueber das Verlagsrecht der Buchhändler.

Nr. 35. Den Buchhändlern zustehende Befugniß zum Buchhandel.

Damit der Buchhandel nicht zum Nachtheil derjenigen, die dazu berechtigt sind, getrieben werde, sind folgende Vorschriften ertheilt:

1) Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einen Umschlag geheftet seyn, indem auch die brochirten periodischen Schriften unter die rohen Materien gerechnet seyn sollen, kann nur
   a) der Verfasser für eigene Rechnung und
   b) ein privilegirter Buchhändler, oder
   c) ein solcher, der dazu ausdrückliche Concession erlangt hat, handeln.

Digitized by Google

2) Jedem Andern wird also bei Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks, oder dergleichen periodischer Schrift und des Werths der bereits verkauften dergleichen Werke, ein solcher Handel untersagt und es ist jeder Handel, dessen sich Jemand anmaßt, er möge nun für eigene Rechnung oder durch Uebernehmung in Commission für Andere betrieben werden, unter dem Falle des Verbots begriffen.

Verordn. v. 19. Mai 1791.

Nr. 36. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Verlagsrecht.

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§. 997. Nicht blos Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorars; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wann die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen, so hängt die nähere, im Contracte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

Digitized by Google

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus dem zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879. sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendemselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller, oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maßstabe.

Digitized by Google

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks, nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder, wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

Digitized by Google

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurther, noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in sofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht stattfindet. Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 11.

§. 1033. In sofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorariums, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser gezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Cri-

Digitized by Google

minalrechts ernstlich bestraft werden. (Thl. II. Tit. 20. Abschn. 15.)
Allg. Landr. Thl. I. Tit. 11.

Nr. 37. Einige Erläuterungen in Betreff der Vorschriften über das Verlagsrecht.

Die angeführten Vorschriften der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 haben nur auf literarische Werke und Schriften Beziehung, deren Vertrieb nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entweder wegen des Inhalts oder wegen der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen für unzulässig erklärt worden ist. Ganz verschieden davon sind aber die Fälle, wo von Verletzung des Verlagsrechts eines Inländischen durch Nachdruck und dem verbotenen Handel damit die Rede ist. Diese können nur nach den Bestimmungen des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 1294. sq. behandelt, und daher auch nicht, dem in der Censur-Verordnung Art. XVI. Nr. 5. angeordneten Verfahren unterworfen werden. Da nun die Denunciationen der Buchhändler N. N. Fälle letzterer Art betreffen, so erscheinen dieselben zur Prüfung durch die richterliche Behörde, ob deshalb eine Untersuchung stattfinde, geeignet, und derselben zu überlassen.
Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Aug. 1826. A. v. K. S. 786. pro 1826.

Nr. 38. Ueber denselben Gegenstand.

Einem jeden Verlagsbuchhändler steht die Befugniß zu, seine eigenen Verlagswerke selbst drucken und einbinden zu lassen.
Rescr. d. hoh. Finanzminist. v. 16. Juni 1817. A. v. K. S. 98. pro 1817.

Cap. 8. Verkauf der Druckschriften durch Selbstverlag.

Nr. 39. Ein Schriftsteller darf zwar seine eigenen Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen, in seiner Wohnung verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckte Werke für seine eigene Rechnung durch einen Andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen will, so muß Derjenige,

Digitized by Google

der solchen Verkauf übernimmt, zuvörderst sich bei dem Magistrat des Orts melden und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen.

Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß Niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkaufe solcher rohen, von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher, sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat die in der zweiten Nummer bestimmte Strafe zu erwarten.

Auch kann in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werkes einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhütender Unterschleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geschehen, noch von demselben bei gedachter Strafe angenommen werden.

Verordn. v. 19. Mai 1791. (v. d. Heyde Repert. der Preuß. Landesgesetze Thl. 2. S. 611.)

Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation geahndet.

Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 1297 c. u. d.

Nr. 40. Ueber denselben Gegenstand.

Wenngleich Herausgeber von periodisch erscheinenden Druckschriften der Handels-Gewerbesteuer unterworfen werden sollen, so ist doch schon früher nachgelassen, daß derjenige, welcher ein selbst verfaßtes Buch auf eigene Kosten herausgiebt und die Exemplare für eigene Rechnung im Wege des stehenden Verkehrs verkauft, nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werde.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Finanz-Minist. vom 17. Mai 1839. A. v. K. H. 1. Nr. 135. pro 1839.

Digitized by Google

Nr. 41. Die Censur der von dem bestellten Censor selbst herauszugebenden Schriften.

Der bestellte Censor darf seine eigenen Schriften, gleichviel ob sie mit oder ohne seinen Namen erscheinen, nicht censiren, sondern muß vorkommenden Falls auf Ernennung eines andern Censors antragen.

Schreiben des Königl. Ober-Censur-Collegiums vom 23. Mai 1840.

Cap. 9. Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften.

Nr. 42. Das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen ist bisher von mehreren Regierungen als ein Aufsuchen von Waaren-Bestellungen angesehen, und daher durch Ertheilung von Gewerbescheinen gestattet worden.

Wenn nun auch die Ertheilung solcher Gewerbescheine durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 nicht ausgeschlossen wird, so haben sich doch, besonders in neuerer Zeit, durch zahlreiche Versuche, verbotene Schriften, Schandbilder u. dgl. auf alle Weise zu verbreiten, der ferneren Zulassung des Einsammelns von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen in dem Umfange, wie es bisher geschehen ist, erhebliche polizeiliche Bedenken entgegengestellt. Da nun ohnedies von dem in Rede stehenden Subscriptions-Sammeln für das Publicum kein irgend reeller Nutzen zu erwarten ist, weil kein in gutem Rufe stehender Schriftsteller oder Verleger zu einem solchen Mittel, sich Absatz zu verschaffen, seine Zuflucht nehmen wird, und da endlich nach §. 11. des Regulativs vom 28sten April 1824 dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen bleibt, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen:

bei Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen die Präjudizial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sey?

jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Ab-

Digitized by Google

weichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden,

um auf solche Weise den anerkannten Nachtheilen eines derartigen Gewerbebetriebes möglichst vorzubeugen.

Wo derselbe in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel gestattet wird, darf dies immer nur gegen Ertheilung des Gewerbescheines geschehen, wenn das Umherziehen außerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts dessen, der die Unterzeichnung sucht, stattfindet. Erfolgt das Umhergehen zum Zwecke des Subscribenten-Sammelns bloß innerhalb des gedachten Polizeibezirks, so ist dazu zwar kein förmlicher Gewerbeschein, wohl aber die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich.

In Betreff der Frage, ob und welche Gewerbesteuer von dem in Rede stehenden Gewerbebetriebe zu entrichten sey, wird in den dieserhalb bestehenden Bestimmungen durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Der Hausirhandel mit Druckschriften bleibt übrigens, da Druckschriften nicht zu den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten.

Zu einem solchen Handel dürfen mithin unter keinen Umständen Gewerbescheine ertheilt werden.

Circ. Rescr. des hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 10. März 1832. A. v. K. S. 156. pro 1832.

Nr. 43. Ueber denselben Gegenstand.

Das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften, in sofern es außer dem Wohnort im persönlichen Umherziehen betrieben wird, darf ohne Lösung eines Gewerbescheins nicht stattfinden, wovon eine Ausnahme aus dem Grunde, weil der Umherziehende selbst Verfasser der Druckschrift ist, nicht gemacht werden kann.

Rescript des Königl. General-Directors der Steuern vom 8. Jan. 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 133. pro 1834.

Nr. 44. Ueber denselben Gegenstand.

Die Sammlung von Subscriptionen auf Schriften oder Kunstwerke soll, wenn sie mittelst Umherreisens zu diesem

Digitized by Google

Zweck geschieht, und solches gehörig constatirt wird, nach der Bestimmung im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, als ein gewerbsteuerpflichtiges Geschäft angesehen, und nur auf den Grund eines besondern Gewerbescheins betrieben werden dürfen.

Allerh. Cab. Ordre v. 9. März 1835. A. v. K. S. 176. pro 1835.

Nr. 45. Ueber denselben Gegenstand.

Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 enthält nicht einmal eine Andeutung, aus welcher gefolgert werden kann, daß die Bestimmungen desselben auf diejenigen Anwendung finden, welche ihre Geistesproducte im Wege der Subscription herausgeben wollen. Eben so unzweifelhaft ist es aber auch, daß der Begriff von Kolporteurs (§. 131. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811) auf Schriftsteller nicht auszudehnen ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich also die Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums, welche dem ꝛc. N. bei Strafe untersagt, Unterschriften zu sammeln, nicht rechtfertigen.

Dagegen mögen allerdings hin und wieder Fälle vorkommen, wo dergleichen Sammlungen entweder den Character einer Bettelei annehmen, oder, wo die Herausgabe eines Werkes nur benutzt wird, um die etwanigen Vorausbezahler zu prellen.

In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Polizei eben so berechtigt, als verpflichtet, angemessen einzuschreiten.

Sollte ein solcher bei dem ꝛc. N. nicht eintreten, so hat das Königl. Polizei-Präsidium das in Rede stehende Verbot unverzüglich wieder aufzuheben, sonst aber demselben den seiner Subscriptions-Sammlung entgegenstehenden besondern Grund nachträglich zu eröffnen, und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. Dec. 1833. A. v. K. Heft 4. Nr. 78. pro 1833.

Digitized by Google

Cap. 10. In Betreff des Handels mit Büchern und Schriften.

Nr. 46. Ueber den Handel mit Büchern Seitens der Buchbinder.

1) Buchbinder können, wie dies auch aus dem §. 1297 b. des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. hervorgehet, mit gebundenen Büchern handeln;

2) die Buchbinder sind nicht verpflichtet, für diesen Handel eine besondere Gewerbesteuer zu erlegen, so lange sie nur mit selbst gebundenen Büchern handeln, indem bei jedem Handwerker, der auf den Kauf arbeitet, die Gewerbesteuer des Händlers mit der des Handwerkers sich identifizirt;

3) der für den Buchhändler geforderte Nachweis eines Vermögens von 2000 Thlr. kann auf Buchbinder, die nur mit selbst gebundenen Büchern handeln, nicht ausgedehnt werden;

4) Buchbinder, welche mit gebundenen Büchern handeln, müssen einer gleichen polizeilichen Aufsicht, wie die Buchhändler, unterworfen werden.

Reſcr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. März 1822. A. v. K. S. 204. pro 1822.

Nr. 47. Ueber denselben Gegenstand.

Den älteren Bestimmungen, nach welchen den Buchbindern der Handel mit gebundenen Büchern erlaubt gewesen, ist durch die Allerhöchste Ordre vom 23. October 1833, welche den Handel mit Büchern ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizeibehörde abhängig macht, derogirt, und dies auf die Anfrage der Regierung zu Münster durch den Circular-Erlaß vom 11. August 1837 ausgesprochen worden. Den Vorschriften des letztern kann jedoch rücksichtlich derjenigen Buchbinder, welche sich inmittelst schon hier niedergelassen haben, keine rückwirkende Kraft beigelegt werden; vielmehr ist Hinsichts dieser der status quo beizubehalten. Dieselben bedürfen daher keiner weitern landespolizeilichen Genehmigung zur Fortführung ihres Geschäfts.

Der Zweifel, welchen ferner die Bestimmung des allegirten Erlasses vom 11. August pr., wonach den Buchbindern die Genehmigung zum Handel mit gebundenen Schul- und

Digitized by Google

Gebetbüchern, Bibeln u. dergl. nur dann versagt werden soll, wenn ganz besondere Bedenken dem Gesuche entgegen stehen, bei dem Königl. Polizei-Präsidium erregt hat, erledigt sich dadurch, daß die Absicht dahin gegangen ist, dem Ermessen der Regierung und des Königl. Polizei-Präsidiums zu überlassen, den Buchbindern auch noch den Handel mit andern gebundenen Büchern analoger Art, z. B. mit Gesangbüchern, Predigten, ABC-Büchern und Bilderfibeln zu gestatten.

Auch Hinsichts der Stelle des mehrerwähnten Erlasses vom 11. August 1837, wo es heißt:

> daß in solchen Fällen von dem Nachweise der Qualification und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, zu abstrahiren sey,

hat das Königl. Polizei-Präsidium darüber nicht zweifelhaft bleiben können, welche Fälle hierunter gemeint sind. Denn aus dem Erlasse selbst und aus der Zusammenstellung der Sätze geht ganz unzweideutig hervor, daß nur von den Ausnahmefällen die Rede ist, in welchen den Buchbindern, als solchen, die Genehmigung zum Handel mit gebundenen Büchern der gedachten Art ertheilt wird.

Sobald ein Buchbinder seinen Handel mit gebundenen Büchern nicht auf Bücher der bezeichneten Art beschränken, sondern den Handel mit Büchern im Allgemeinen betreiben will, bleibt die landespolizeiliche Genehmigung ganz von denselben Bedingungen, welche für Buchhändler vorgeschrieben sind, also namentlich auch von dem Nachweise der Qualification und des Vermögens, abhängig.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei u. d. Min. der Finanzen vom 25. Februar 1838. A. v. K. S. 154. pro 1838.

Nr. 48. und Nr. 49. Ueber denselben Gegenstand.

Unter den Schulbüchern, mit welchen zu handeln den Buchbindern, zufolge der Circular-Verfügung vom 11. August 1837, in Ermangelung entgegenstehender Bedenken, gestattet werden kann, ohne daß sie den für Buchhändler vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, sind nicht bloß Elementar-Schulbücher, sondern auch die bei den Gymnasien eingeführten Schulbücher zu verstehen.

Wir bemerken jedoch zugleich, daß jene Circular-Ver-

Digitized by Google

fügung nur auf den Handel mit gebundenen Büchern zu beziehen ist.

Reſcr. d. hoh. Miniſt. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Juni 1838. A. v. K. S. 155. pro 1838.

Nr. 50. Ueber denſelben Gegenſtand.

Auf die Anfrage, ob nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 22. März 1822 Buchbinder, die mit Schul- und Gebetbüchern handeln wollen, der in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 23. October 1833 erwähnten Genehmigung bedürfen? iſt beſtimmt worden, daß die Befugniß zum Handeln mit Büchern nach dem Geſetze vom 23. October 1833 ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizeibehörde abhängig gemacht ſey. Hiernach müſſen auch Buchbinder, wenn ſie mit Büchern handeln wollen, dieſe Genehmigung beſitzen. Wollte man ſie bei ihnen nicht erfordern, ſo würde das Geſetz ſehr leicht umgangen werden können. Die Genehmigung wird jedoch, in ſofern ſich der Handel der Buchbinder bloß auf Schul- und Gebetbücher, Bibeln u. dergl. beſchränken ſoll, nur dann zu verſagen ſeyn, wenn ganz beſondere Bedenken dem Geſuche entgegen ſtehen. Außerdem iſt aber auch in ſolchen Fällen von dem Nachweiſe der Qualification und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorgeſchrieben iſt, zu abſtrahiren.

Was übrigens die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Buchbinder, die mit ſelbſtgebundenen Büchern handeln, betrifft, ſo iſt dahin als richtig anzuerkennen, daß ein Buchbinder, der nur mit ſelbſtgebundenen Büchern handelt, dadurch bloß in der Klaſſe II. gewerbeſteuerpflichtig wird, falls er es nicht ſchon durch die Zahl ſeiner Gehülfen iſt.

Reſcr. d. hoh. Miniſt. d. Inn. u. d. Polizei v. 11. Aug. 1837. A. v. K. S. 152. pro 1837.

Nr. 51. Hauſirhandel mit chriſtlichen Erbauungs-Schriften.

Nach einer Feſtſetzung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, iſt die Verbreitung chriſtlicher Erbauungs-Schriften durch beſondere im Lande umhergehende, und ihre Waare feil bietende Boten fernerhin nicht zu geſtatten, vielmehr inſonderheit auch der vom Staate genehmigte Hauptverein für chriſtliche Er-

Digitized by Google

bauungs-Schriften, letztere, nachdem sie mit einem eigenen Stempel versehen worden, denen, welche sie verlangen, einzeln zu übersenden, oder eine Anzahl Exemplare bei den Ortspfarrern niederzulegen, damit diese nach ihrer Kenntniß des geistlichen Bedürfnisses die Vertheilung unter ihre Gemeindeglieder besorgen, und dabei nöthigenfalls mit Rath und Anleitung hinzutreten können.

Die Königl. Regierung hat daher den Handel mit den gedachten Schriften nicht zu dulden, und noch weniger zu dem Herumtragen derselben Konzessionen zu ertheilen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. Oct. 1819. A. v. K. S. 944. pro 1819.

Nr. 52. Ueber denselben Gegenstand.

Unter Beaufsichtigung des Inhalts der feilzubietenden Schriften von Seiten der Superintendenten und Dechanten, soll der Handel mit Erbauungs-Schriften freigegeben werden.

Rescr. d. hohen Minist. vom 22. März 1821. A. v. K. Seite 95. pro 1821.

Nr. 53. und 54. Ueber denselben Gegenstand.

Man scheint anzunehmen, daß der Handel mit Schul- und Gebetbüchern einen Buchhandel im gesetzlichen Sinne nicht enthalte, und den Erfordernissen des Rescripts vom 7. November 1833 nicht unterliege. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig, und kann auch nicht aus dem vorerwähnten Erlasse vom 11. August 1837 hergeleitet werden.

Dagegen bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierungen überlassen, bei einem Buchhandel, der sich auf den Debit einiger Schul- und Gebetbücher beschränkt, von dem Erfordernisse der wissenschaftlichen Bildung und von dem Vermögensnachweise des Unternehmers in einzelnen Fällen abzusehen. Hierdurch behält Sie es in der Hand, die Gründung solcher Kleinbuchhandlungen in den Städten, wo größere Buchhandlungen bestehen, zu erschweren.

Auf andere Art läßt sich gesetzlich der Vorschlag nicht rechtfertigen, wonach dieser Kleinhandel nur in Städten, wo keine Buchhandlungen sind, gestattet werden soll.

Rescr. des hohen Minist. des Innern u. d. Polizei u. des Finanzminist. vom 26. Januar 1840.

Digitized by Google

Cap. 11. Hausirhandel mit Steindrucksachen.

Nr. 55. Da nach dem Regulative vom 28. April 1824 §. 14. Art. 6. zwar mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, Steindrucksachen aber, mit alleiniger Ausnahme der auf Stein gedruckten Landkarten und Bilder, zu den Kunstwerken nicht gehören, so hätte die Königl. Regierung in den, den Hausirern N. N. ertheilten diesjährigen Gewerbescheinen die Lithographien näher bezeichnen sollen, weil unter dem allgemeinen Ausdruck: „Lithographien" auch lithographirte Schriften verstanden werden können, womit nicht hausirt werden darf. Die Königl. Regierung wird also künftig hiernach, und der abschriftlichen anliegenden Verfügung an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 8. Mai d. J. gemäß, verfahren.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. v. 25. Dec. 1824. A. v. K. S. 1080. pro 1824.

Nr. 56. Ueber denselben Gegenstand.

Nach einer Anzeige ist ein Gewerbeschein zum Hausiren mit Steindruck-Arbeiten ertheilt worden. Da letztere in Vorschriften für Kinder, Formularen zu Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen und dergleichen bestanden haben, so hätte darauf der Gewerbeschein versagt werden sollen, weil nach dem Regulative vom 28. April 1824 nur mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, wozu jene Steindruck-Arbeiten nicht gehören.

Rescr. d. hoh. Min. d. Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten, des hoh. Finanzminist. u. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei vom 8. Mai 1837.

Cap. 12. Hausirhandel mit Liedern.

Nr. 57. Der Hausirhandel mit Liedern ist eben so wenig zu gestatten, als der mit andern Drucksachen. Auch innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts darf das Umhertragen von Liedern zum Verkaufe nicht nachgegeben werden.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei, des Finanzmin. v. 31. Mai 1838. A. v. K. H. 1. Nr. 145. pro 1838.

Digitized by Google

Nr. 58. Verbot des Verkaufs und des Ausstellens von unsittlichen Liedern, Bildern ꝛc.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Lieder zum Verkaufe ausgeboten, als auch anstößige und unanständige bildliche Darstellungen, so wie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfache Verbote ergangen sind.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets und andere Drucksachen und bildliche Darstellungen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt seyn, dürfen nur dann ausgeboten, herumgetragen, verkauft oder überhaupt verbreitet werden, wenn sie mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des Orts, wo sie gedruckt oder zum Verkauf gestellt werden, versehen sind.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkauf ausgestellt, herumgetragen, oder sonst feil gehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu confisciren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Confiscat jedoch nur gegen Erlegung seines Werths als Strafe zurückgegeben werden.

Wiederholte Uebertretungen werden mit Zurücknahme der Gewerbe-Befugniß zum Buchdruck oder Buchhandel geahndet, diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede stehenden Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feilbieten, werden nach Bewandtniß der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften mit einer Strafe von 2 bis 10 Thlr. belegt werden.

Publ. d. Königl. Reg. in Magdeburg v. 31. Aug. 1837. Amtsbl. S. 221.

Digitized by Google

Tit. II.
Leih-Bibliotheken.

Cap. 1. Qualification zur Anlegung von Leih-Bibliotheken.

Nr. 1. Die wegen der Errichtung von Leih-Bibliotheken aufgestellten Anfragen und Zweifel in Bezug auf die darin berührten Gegenstände, finden ihre Erledigung in der Bestimmung des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ꝛc. vom 7. September 1811. §. 127., indem hiernach die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage einer Leih-Bibliothek von der speziellen Genehmigung der Regierung abhängt, über deren polizeilichen Versagungsgründe Sie dem Nachsuchenden keine Rechenschaft schuldig ist. Es liegt indessen in den besonderen Verhältnissen des Gegenstandes, daß dabei nicht allein auf die persönliche Qualification des Nachsuchenden, sondern auch auf die übrigen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, wohin vornehmlich auch eine für schädlich zu haltende Vermehrung der vorhandenen Leih-Bibliotheken und müßiger Leserei durch dieselben gehört, wie denn auch die so nöthige Aufsicht auf dieselben durch unnütze Vermehrung derselben erschwert wird, und die Concurrenz die Versuchung der Unternehmer mehrt, sich durch unsittliche Bücher Zulauf zu verschaffen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. Febr. 1826. A. v. K. S. 114. pro 1826.

Cap. 2. Die polizeiliche Genehmigung zu dem Betriebe des Gewerbes als Leih-Bibliothekar.

Nr. 2. Die Genehmigung erfordert:

1) völlige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß; und
2) den zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthigen, und mindestens einen solchen Grad von allgemeiner Bildung, dessen Jemand bedarf, um sich mit den, die vorgedachten Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft besitzt, hat sich die Königliche Regierung auf dem Ihr in jedem

Digitized by Google

einzelnen Falle geeignet scheinenden Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es namentlich Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiefern Sie die beizubringenden Zeugnisse der Unterrichts-Anstalten, welche der die Konzession Nachsuchende besucht, des selbstständigen Gewerbtreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt oder als Gehülfe betrieben hat ꝛc.,' als genügend erachtet, oder eine besondere Prüfung für nöthig hält.

Was den bei den Buchhändlern insbesondere durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1801 vorgeschriebenen Nachweis eines eigenen Vermögens (von 5000 Thlr. für Berlin und 2000 Thlr. in allen andern Orten) betrifft, so behält es, wo derselbe bisher gefordert worden, dabei einstweilen bis zur Emanirung des künftigen Gewerbe-Polizeigesetzes, jedoch mit der schon jetzt beobachteten Maßgabe sein Bewenden, daß in Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergleichen mehr eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, solche durch die Ministerien des Innern ertheilt werden kann.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, sowie d. hoh. Min. d. Innern für Handel u. Gewerbe u. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei, v. 17. Nov. 1833. A. v. K. S. 1139. pro 1833.

a.

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 17. v. M. Zweifel über die bisher angenommene allgemeine Anwendbarkeit der den Verkehr mit Büchern, Kupferstichen und ähnlichen Gegenständen betreffenden, in den §§. 126. bis 128. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 enthaltenen Vorschriften entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, daß im ganzen Umfange Meiner Staaten Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren, und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf. Uebertretungen dieses Verbots sind als Gewerbe-Polizei-Contraventionen mit einer nachdrücklichen, jedoch Funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigenden Strafe zu ahnden.

Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu ertheilen ist, haben die Regierungen nach Ihrer Anweisung, mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle,

Digitized by Google

und unter Vorbehalt des Rekurses der Interessenten an Ihre Entscheidung, zu ermessen. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. October 1833.

Cap. 3. Grundsätze bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Leih-Bibliotheken.

Nr. 3. Wenn gleich sowohl das Censur-Edict vom 19. December 1788, als das gewerbepolizeiliche Edict vom 17. September 1811. §. 127. vorschreiben, daß die Leih-Bibliotheken einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeordnet seyn sollen, so habe ich doch mißfällig bemerken müssen, daß diese Vorschriften hin und wieder vernachlässigt, und von den Leih-Bibliotheken Schriften ausgegeben werden, welche schädlich sind. Indem ich daher, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Königl. Regierung die oben gedachten Vorschriften in Erinnerung bringe, und derselben die Anweisung der betreffenden Polizeibehörden zur genauen Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Leih-Bibliotheken, so wie die stete Kontrolle der Befolgung dieser Anordnungen auftrage, eröffne ich derselben folgende dabei zu beobachtende Grundsätze:

1) Da schon nach dem bestehenden Gesetze zur Errichtung einer Leih-Bibliothek die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird, so ist strenge darauf zu halten, daß ohne diese vorgängige Erlaubniß Niemand eine Leih-Bibliothek anlege.

2) Diese Erlaubniß darf, wie schon die oben gedachte Vorschrift vom 17. September 1811 bestimmt, nur solchen Personen ertheilt werden, deren loyales Benehmen von ihrer Orts-Polizei bescheinigt ist, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung, besitzen, um eine Leih-Bibliothek ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten, insonderheit ist aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen.

Digitized by Google

3) Bücher und andere Druckſachen, welche entweder durch ihren Inhalt, oder dabei befindliche Kupferſtiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anſtand und bürgerliche Ordnung anſtößig, zweideutig oder ſchlüpfrig ſind, ſo wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfaſſung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leih-Bibliothek geduldet werden, und es iſt hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Druck von dergl. Schriften.

4) Die Beſitzer von Leih-Bibliotheken müſſen das vollſtändige Verzeichniß der für dieſelben beſtimmten Sachen der Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die ſpäter anzuſchaffenden Schriften beſonders nachſuchen; ohne dieſelben dürfen ſie aber kein Buch ausgeben.

5) Daß dieſer Beſtimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Polizeibehörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzuſtellende Nachſuchungen ſich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen, mit obgedachter Genehmigung nicht verſehenen, Bücher zu confiſciren, ſondern auch nach weiterer Vorſchrift dieſer Verordnung zu verfahren.

6) Bücherverleiher, welche eine Druckſchrift ohne Genehmigung der Polizeibehörde, oder wohl gar ihrer Beſtimmung zuwider, ausgeben, ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände, außer der Confiſcation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemeſſener Geld- oder der, im Cenſur-Edict vom 19. December 1788 feſtgeſetzten Gefängnißſtrafe zu belegen, und iſt bei wiederholten Contraventionen ihnen der Gewerbeſchein abzunehmen und ihre Leih-Bibliothek zu ſchließen.

Reſcr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 1. Octbr. 1819. A. v. K. S. 944. pro 1819.

Nr. 4. Ueber denſelben Gegenſtand.

1) Die Magiſträte haben über alle in ihrem Verwaltungs-Bereich eingerichteten Leih-Bibliotheken und Lehr-Inſtitute, unter Vorbehalt eigener Oberaufſicht der Regierung, eine ſtrenge Aufſicht zu führen, und bei Einrichtung

Digitized by Google

neuer Institute dieser Art, oder auch, wenn Jemand, der bis dahin keine Leih-Bibliothek gehalten, eine schon eingerichtete übernehmen will, diese Einrichtung und resp. Uebernahme nur den Händen solcher Personen zu überlassen, die im wahren Sinne im Ruf der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit stehen, von denen mithin die Verbreitung schädlicher Bücher nicht zu besorgen ist.

2) Alle künftig zu errichtenden Lese-Institute werden der Aufsicht der Magistrate in der Art untergeben, daß deren Unternehmer, gleichviel unter welcher Jurisdiction sie stehen, nicht nur bei dem betreffenden Magistrat die Erlaubniß zur Einrichtung eines solchen Instituts nachzusuchen, ohne diese aber aller Bücherverleihung für Geld sich zu enthalten haben, sondern auch dem Magistrat für die in den erlaubten Instituten befindlichen Bücher verantwortlich sind.

3) Jeder Magistrat hat aus seinen Mitteln eine oder nach Umständen einige qualificirte Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen ist, zur speziellen Aufsicht über die Lese-Institute zu ernennen, um nicht nur die Bücherverzeichnisse der bereits eingerichteten Lese-Institute, deren bestehende Unternehmer zwar bei diesem Erwerbszweige zu lassen, aber ohne Unterschied der Ortsobrigkeit dieserhalb verantwortlich sind, durchzusehen, und das Verleihen als schädlich anzusehender Bücher und Schriften bei angemessener Strafe zu verbieten, sondern auch diese Revision der Bücherverzeichnisse von Zeit zu Zeit zu wiederholen; und wenn in Folge hin und wieder anzustellender Erkundigungen, oder auch durch Zufall die Entdeckung von ausgeliehenen Büchern, die nicht in dem erhibirten Verzeichnisse angeführt stehen, gemacht werden sollte, den Verleiher, eines solchen Trugs halber, ernstlich zu bestrafen. In Ansehung

4) der Hinderung der Verbreitung unsittlicher, unzüchtiger, Dummheit, Schwärmerei, Aberglauben oder Unglauben befördernder Bücher, Lieder, Historien und Kupferstiche, sie mögen zu Marktzeiten oder außer denselben feilgeboten werden, haben die Magistrate solche Verfügungen zu treffen, die nach den Ortsumständen als die zweckmäßigsten anzusehen sind.

Indem wir, in Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. v. M.

Digitized by Google

vorstehende Regiminal-Verordnung hierdurch aufs Neue zur allgemeinen Kunde bringen und gesammten Magistraten zur Pflicht machen, über die genaue Befolgung derselben mit aller Strenge zu wachen, fordern wir sie, ingleichen die etwa auf dem Lande befindlichen Unternehmer solcher Leih- oder Lese-Bibliotheken, zugleich auf, über die in ihrem Bezirk vorhandenen und resp. von ihnen unternommenen Institute dieser Art, uns binnen 14 Tagen Nachweisungen unter folgenden Rubriken vorzulegen:

1) Fortlaufende Nummer.
2) Vor- und Zuname des Besitzers.
3) Sonstiger Beruf desselben.
4) Behörde, welche ihn conzessionirt hat.
5) Zeit der Conzessions-Ertheilung.
6) Name des die Polizeiaufsicht führenden Beamten.

Die Magistrate, in deren Bezirke keine solche Institute sind, haben doch binnen gleicher Frist eine Negativ-Anzeige zu machen.

Public. der Königl. Preuß. Regierung in Stralsund vom 5. Dec. 1819. A. v. K. H. 4. Nr. 38. pro 1819.

Nr. 5. Ueber denselben Gegenstand.

Die Erlaubniß, Leih-Bibliotheken zu halten, darf schlechthin nur gebildeten und zuverlässigen Personen ertheilt und in den Leihbibliotheken keine Schrift geduldet werden, welche in religiöser, sittlicher oder politischer Beziehung nachtheilig und leichtsinnig ist, oder auch nur bedenklich erscheint; die Polizeibehörden müssen bei der ihnen obliegenden, wenigstens vierteljährigen Revision der Leih-Bibliotheken dergleichen Schriften sofort wegnehmen, und gegen die Inhaber der Leih-Bibliotheken mit nachdrücklichen Strafen und Entziehung der Conzession vorschreiten, dagegen aber, so viel von ihnen abhängt, dahin wirken, daß die Leih-Bibliotheken nur solche Schriften enthalten, welche Religiosität, Sittlichkeit, gute Gesinnungen und wissenschaftliche und gemeinnützliche Kenntnisse verbreiten, oder eine mit denselben vereinbarliche Erholung gewähren.

Wenn diese Grundsätze an allen Orten zum unabänderlichen Verfahren dienen müssen, so ist ihre strengste Befolgung besonders an den Orten, an welchen ein Gymnasium oder höhere Bürgerschule vorhanden, nothwendig, und zwar um so nothwendiger, als neuere Fälle hinreichend bewiesen haben, wie

Digitized by Google

nachtheilig für Sittlichkeit und gründlichen wissenschaftlichen Unterricht sich selbst überlassene Leih-Bibliotheken auf die Jugend gewirkt haben. Die Königliche Regierung hat daher die in solchen Städten befindlichen öffentlichen Lese-Anstalten einer ganz besondern und vorzugsweise strengen Aufsicht zu unterwerfen und zu verfügen, daß, um darin reine Bahn zu erhalten, sie sofort einer genauen Revision unterworfen, und aus ihnen alle in einer jener Beziehungen bedenklichen Schriften ohne Weiteres weggeschafft und darin ohne vorgängige Genehmigung der Polizeibehörde keine neuen Bücher aufgenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß nicht alle, von der Censur für den Buchhandel genehmigten Druckschriften in öffentliche Leih-Bibliotheken kommen dürfen, sondern nur diejenigen, welche deren obgedachtem Zwecke entsprechen. Die Vorsteher und Lehrer der erwähnten Lehr-Anstalten werden gern bereit und geneigt seyn, hierbei die Polizeibehörden mit ihrer Einsicht und Kenntniß zu unterstützen, und ist daher den letzteren aufzugeben, darüber mit ersteren nähere Abrede zu nehmen, weshalb das unterzeichnete Ministerium mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts heute in nähere Kommunikation getreten ist.

Es würde allerdings sehr erwünscht seyn, wenn Gymnasiasten und Schülern nur gegen Erlaubnißschein ihrer Väter oder Lehrer Bücher aus Leih-Bibliotheken verabfolgt werden könnten, und sind daher die Polizeibehörden anzuweisen, auch hierüber mit den Directoren und Rectoren der Lehr-Anstalten Rücksprache zu nehmen, und demnächst die Inhaber der Leih-Bibliotheken darüber mit Vorschriften zu versehen. Wenn die Ausführung dieser Maßregel gleich beim ersten Anblick Schwierigkeiten zu haben scheint, so werden dieselben doch, wenn die Wichtigkeit dieses Gegenstandes von allen Seiten gehörig gewürdigt wird, besonders in mittlern und kleineren Städten leicht zu beseitigen seyn. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 9. Aug. 1824. A. v. K. S. 872. pro 1824.

Nr. 6. Ueber denselben Gegenstand.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Consistorio Abschrift einer von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 9. d. M. an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier erlassenen

Digitized by Google

Verfügung, in Betreff der Aufsicht über die Leih-Bibliotheken, besonders an den Orten, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule befindet, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Directoren und Rectoren der Gymnasien unmittelbar, die Vorsteher der höhern Bürgerschulen aber mittelbar durch die Königl. Kirchen- und Schul-Commissionen anzuweisen:

1) daß sie die betreffenden Königl. Polizeibehörden bei der zu veranstaltenden genauen Revision der vorhandenen Leih-Bibliotheken mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und überhaupt denselben bei Ausführung der obengedachten ministeriellen Verfügung mit ihren Erfahrungen und ihrem Rathe bereitwillig an die Hand gehen, und

2) daß sie ihrer Seits auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, den Gymnasiasten und Schülern die willkührliche Benutzung der Leih-Bibliotheken zu erschweren, und dieselben dadurch unter eine Kontrolle zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Directors und Vorstehers der betreffenden Schul-Anstalt Bücher aus Leih-Bibliotheken verabfolgt, und in diesen Erlaubnißscheinen die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche, unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, zu verfügen, und zugleich Bedacht zu nehmen, daß wenigstens bei jedem Gymnasium eine angemessene, aus klassischen deutschen Werken bestehende Schüler-Bibliothek, welche ausschließlich zu ihrer Privat-Lectüre zu bestimmen, und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmälig gegründet werde.

Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schüler-Bibliothek verursachen wird, können durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem Königl. Konsistorium überlassen, nach seiner näheren Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gymnasien und ihrer Schüler, in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen. ꝛc.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Poliz. v. 16. Aug. 1824. A. v. K. S. 874. pro 1824.

Digitized by Google

Cap. 4. Daß die Errichtung von Leih-Bibliotheken in Dörfern nicht stattfinden dürfe.

Nr. 7. Der Grundsatz, nach welchem dem Kaufmann N. die Erlaubniß, im Dorfe F. eine Leih-Bibliothek zu halten, von der Regierung zu N. N. versagt worden, ist vollkommen richtig und es muß auch in der Folge dabei bleiben.

Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. März 1840.

Cap. 5. Bekanntmachung der an ausländische Leih-Bibliothekare für das Inland ertheilten Konzessionen.

Nr. 8. Das Ministerium des Innern muß Anstand nehmen, die Königl. Regierung nach ihrem Antrage zur unentgeldlichen Aufnahme der Bekanntmachungen, wegen der an ausländische Leih-Bibliothekare ertheilten Konzessionen zum Betriebe ihres Gewerbes im diesseitigen Staate, in Ihr Amtsblatt generell zu authorisiren. Denn obgleich die Insertion dieser Bekanntmachungen nicht auf den ausdrücklichen Antrag der Konzessionirten, sondern zunächst aus gewerbepolizeilichen Rücksichten zu erfolgen pflegt, so ist doch nicht abzusehen, warum den einzelnen ausländischen Leih-Bibliothekaren nicht sollte zugemuthet werden können, die fraglichen Insertionskosten zu erstatten, da ihnen alle Vortheile der Konzessionen zukommen und kein Grund obwaltet, die durch Ertheilung solcher Konzessionen erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last zu legen.

Uebrigens muß der Königl. Regierung zur näheren Erwägung empfohlen werden, ob der Zweck der in Rede stehenden Bekanntmachungen — welche anscheinend nicht für sämmtliche Unterbehörden Ihres Departements, sondern nur für diejenigen in den Kreisen, worauf sich der Gewerbebetrieb der konzessionirten ausländischen Leih-Bibliotheken muthmaßlich erstreckt, von amtlichem Interesse seyn können — nicht vielleicht durch kurze schriftliche Erlasse oder Circulare an die betreffenden Landräthe und Magistrate eben so sicher zu erreichen und so jeder Insertionskostenaufwand ganz zu vermeiden seyn werde?

Rescr. des hohen Minist. des Innern vom 5. Juni 1840.

Digitized by Google

Nr. 9. Benutzung ausländischer Leih-Bibliotheken durch diesseitige Unterthanen, so wie deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc.

Hinsichts der wegen Benutzung ausländischer Leih-Bibliotheken durch diesseitige Unterthanen, sowie wegen deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. zu treffenden Anordnungen ist zuvörderst bemerklich gemacht, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß ausländische Unternehmer von dergleichen Bibliotheken und Lese-Zirkeln, welche dieses Gewerbe auf das Preuß. Gebiet ausdehnen, und eben so fremde Buchhändler, welche Bücher an diesseitige Unterthanen direct verkaufen, zum Betriebe dieses Verkehrs polizeilicher Erlaubniß bedürfen. Wenn aber dieser Gegenstand hauptsächlich deshalb zur Sprache gebracht worden ist, weil auf jenem Wege diesseits theils allgemein, theils zur Benutzung für Leih-Bibliotheken, verbotene Bücher im Umlauf kommen, so bedarf es allerdings auch zur Aufrechthaltung der diesseitigen Censur-Anordnungen weiterer Bestimmungen, um dem Uebelstande der Verbreitung solcher Schriften möglichst zu begegnen.

Zu dem Ende ist den betreffenden Königl. Regierungen Folgendes eröffnet worden.

Während die betreffenden Gewerbetreibenden des Inlandes durch die allgemeinen Landesgesetze verpflichtet sind, sich den Anordnungen in Beziehung auf die Verbreitung verbotener Schriften zu unterwerfen, ist es nicht minder nothwendig, diese Verpflichtung auch den Ausländern als Bedingung für ihren Gewerbsverkehr nach den Preuß. Staaten aufzuerlegen.

Die oberwähnte, von solchen Ausländern nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß, ist ihnen daher nur unter der ausdrücklichen Verwarnung zu ertheilen, daß die Konzession sofort zurückgenommen werden würde, wenn diesseits verbotene Schriften durch die Konzessionirten oder deren Beauftragte in den diesseitigen Staaten verbreitet werden sollten.

Es erscheint ferner angemessen, die Konzession immer nur auf eine gewisse Zeit zu ertheilen, und deren Verlängerung von der strengen Befolgung der diesseitigen Anordnungen in Betreff verbotener Bücher abhängig zu machen. Diese Anordnungen sind den Konzessionirten durch diejenige Polizeibehörde, welche die Konzession ertheilt hat, fortwährend mitzutheilen. Zur Erleichterung der diesfälligen Mittheilungen wird sodann

Digitized by Google

hierdurch bestimmt, daß, wenn auch die ausgefertigte Konzession zum Betriebe des Geschäfts innerhalb des gesammten Umfanges der Monarchie berechtigt, eine solche Bewilligungs-Urkunde doch nur bei der, den betreffenden Ausländern zunächst gelegenen Königl. Provinzial-Regierung nachgesucht, und auch von dieser nur verlängert werden kann. In einzelnen geeigneten Fällen wird es zulässig seyn, den betheiligten Ausländern aufzugeben, im Inlande einen Bevollmächtigten zu stellen, um die in Rede stehenden Mittheilungen entgegen zu nehmen. Diese müssen sich nun zunächst auf die ergehenden Bücherverbote, sowie auf die ertheilte Erlaubniß des Debits der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften erstrecken, wogegen es Sache der Konzessionirten ist, sich von den bereits ergangenen Verboten, ingleichen von den zum Debit verstatteten Schriften letzter Art eine genaue Kenntniß durch die betreffenden Behörden zu verschaffen.

Um die Beobachtung der ergangenen Anordnungen möglichst zu sichern, ist noch festgesetzt, daß die Verzeichnisse der ausländischen Leih-Bibliotheken und Journal-Zirkel, woraus Schriften nach den diesseitigen Staaten gelangen, der konzessionirenden Provinzialbehörde mitgetheilt und von Zeit zu Zeit eingesehen werden sollen. In soweit die Benutzung dieser Bibliotheken und Journal-Zirkel dadurch geschieht, daß selbige durch besondere Boten Bücher nach dem diesseitigen Gebiete senden, oder daß an bestimmten Tagen jenseitige Boten zu den diesseitigen Abonnenten kommen, um die Journale und Zeitschriften zu wechseln, wird es angemessen seyn, dergleichen einzelne Sendungen periodischen Revisionen zu unterwerfen.

Endlich können die betreffenden Buchhandlungen, in sofern dieselben besonders gedruckte Verzeichnisse der durch sie zu beziehenden Schriften ausgeben und nach den diesseitigen Staaten senden, aufgefordert werden, diese Verzeichnisse der Provinzialbehörde vorzulegen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 31. Dec. 1835. A. v. K. Seite 1056. pro 1835.

Digitized by Google

Cap. 6. Genehmigung zu den in die Leih-Bibliotheken aufzunehmenden Büchern.

Nr. 10. Nicht alle von der Censur für den Buchhandel genehmigten Druckschriften dürfen darum den Leih-Bibliotheken einverleibt werden, es muß vielmehr der Aufnahme in dieselben, den ergangenen Bestimmungen zufolge, eine besondere Prüfung Seitens der Polizeibehörde vorausgehen. Dies ist der Grund, warum nach der Verfügung vom 7. October 1836 die den Leih-Bibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln vorgesetzten Polizeibehörden auf die vor der Erscheinung des gedachten Romans von demselben pseudonymen Verfasser herausgegebenen Schriften haben aufmerksam gemacht werden sollen, damit bei deren Prüfung mit besonderer Vorsicht verfahren, und im Falle eintretender, hiernach sehr nahe liegender Bedenken die Zulassung verweigert werde.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 17. Nov. 1836. A. v. K. S. 957. pro 1836.

Cap. 7. Confiscation der in den Leih-Bibliotheken als anstößig weggenommenen Schriften.

Nr. 11. Die wirkliche Confiscation kann nur bei denjenigen dieser Schriften eintreten, welche seit der Bekanntmachung der Circular-Verfügung vom 1. October 1819 ohne Genehmigung der Polizeibehörde angeschafft und ausgegeben sind, die übrigen dagegen können den Eigenthümern mit der ausdrücklichen Bedingung zurückgegeben werden, dieselben in ihren Katalogen zu streichen, und bei Vermeidung unfehlbarer Confiscation nicht weiter auszuleihen.

Rescr. d. hoh. Min. v. 29. März 1825. A. v. K. S. 172. pro 1825.

Nr. 12. Die Anschaffungskosten für späterhin verbotene Bücher sind aus öffentlichen Fonds nicht zu ersetzen.

Der allgemeinen Anordnung, welcher zufolge die für die Leih-Bibliotheken bestimmten Bücher der Orts-Polizeibehörde vorgelegt und durch diese mit dem Stempel versehen werden müssen, liegt nicht der Zweck zum Grunde, daß die Polizei-

Digitized by Google

behörde die Bücher speziell censiren soll, sondern nur der, im Allgemeinen zu prüfen, ob der Aufnahme in die Leih-Bibliotheken ein spezielles Bedenken entgegenstehe. Sobald die Aufnahme in die Leih-Bibliothek gestattet worden, ist der Besitzer zwar befugt, solche Bücher in Circulation zu setzen; derselbe erlangt jedoch, wenn ein Buch nachher durch die Staatsbehörde verboten wird, eben so wenig einen Entschädigungs-Anspruch an den Staat, als ein solcher Anspruch einem Buchhändler im ähnlichen Falle zusteht.

Es ist Sache der Besitzer von Leih-Bibliotheken, sich durch eine vorsichtige Auswahl der Bücher gegen ähnliche Verluste sicher zu stellen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 11. April 1835. A. v. K. Seite 154. pro 1835.

Cap. 8. Rückgabe unleserlicher Bücher-Verzeichnisse der Leih-Bibliotheken.

Nr. 13. Unleserlich geschriebene Bücher-Verzeichnisse sollen nicht ferner angenommen, sondern unrevidirt zurückgegeben, und bei Inhabern von Leihbibliotheken Wiederholungen von Kontraventionen und Ungebührlichkeiten Hinsichts der Aufnahme von Büchern verwerflichen Inhalts in die Verzeichnisse durch Entziehung der Conzession gerügt werden.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 7. Mai 1837. A. v. K. S. 144. pro 1837.

Cap. 9. Die Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leih-Bibliotheken aufzunehmenden Bücher.

Nr. 14. Auf den Antrag, wegen Gestattung der Erhebung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher, ist vom hohen Ministerium des Innern und der Polizei entschieden worden, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden könne, vielmehr es bei dem diesseitigen, die ablehnende Bescheidung anordnenden Rescripte an die Regierung zu N. vom 22. August 1835 sein Bewenden haben müsse.

Digitized by Google

Die Berufung auf die den Censoren der Druckschriften bewilligten Gebühren greift nicht Platz, indem der allgemeinen Anordnung,

daß die für Leihbibliotheken bestimmten Bücher der Orts-Polizeibehörde vorzulegen, und von dieser mit dem Stempel zu versehen sind,

nicht der Zweck einer nochmaligen besondern Censur von Seiten der Polizeibehörde, sondern nur die Absicht zu Grunde liegt, daß im Allgemeinen geprüft werde, ob der Aufnahme des Buchs in die Leihbibliothek ein Bedenken entgegen steht. Eine solche Prüfung muß von Amtswegen geschehen, da kein Gesetz der Erhebung von Gebühren für dieselbe zur Seite steht.

Die Voraussetzung, daß dergleichen Gebühren in andern Städten erhoben werden, beruhet, in soweit unter diesen die hiesige Residenz angeführt worden ist, auf einem Irrthume, und wenn sonst irgendwo in den Königl. Staaten die Erhebung solcher Gebühren stattfindet, so ist dies nur ein jedenfalls abzustellender Mißbrauch.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 24. Mai 1839. A. v. K. H. 1. Nr. 137. pro 1839.

Tit. III.

Gewerbsbetrieb der Antiquare.

Cap. 1. Berechtigung dazu.

Nr. 1. §. 126. Denen, welche am 2. November 1810 bereits als Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

§. 127. Wer aber am 2. November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128. Die Regierungen haben Anweisung von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129. Die Qualifications-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden Paragraphen bei Lösung des Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Orts-Obrigkeit

Digitized by Google

davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

Gesetz vom 7. Septbr. 1811. Gesetzs. S. 263. pro 1811.

Cap. 2. Bei Antiquaren ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich.

Nr. 2. Der Vermögensnachweis bei diesem Gewerbe ist nach dem Gesetz nicht erforderlich; übrigens würde es eine strafbare und nicht zu duldende Geschäfts-Ausdehnung seyn, dem Antiquar, da derselbe kein Sortiments-Buchhändler ist, und eine Zusendung von literarischen Neuigkeiten an ihn daher nicht stattfindet, das Feilhalten ungebrauchter neuer, gehefteter oder gebundener Bücher, sie mögen aus einer Verlagshandlung kommen, oder als Commissionsartikel für Rechnung des Verfassers verkauft werden, nachzulassen, wenn auch übrigens gegen den Verkauf gebrauchter brochirter Bücher durch den Antiquar nichts einzuwenden ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. Dec. 1835. A. v. K. S. 667. pro 1835.

Nr. 3. Ueber denselben Gegenstand.

Rücksichtlich der Grenzen des Antiquar-Geschäfts ist bestimmt worden, daß der Vermögensnachweis bei diesem Gewerbe nach dem Gesetze nicht erforderlich ist, es übrigens eine strafbare und nicht zu duldende Geschäfts-Ausdehnung seyn würde, dem Antiquar, da derselbe kein Sortiments-Buchhändler ist, und eine Zusendung von literarischen Neuigkeiten an ihn daher nicht stattfindet, das Feilhalten ungebrauchter neuer, gehefteter oder gebundener Bücher, sie mögen aus einer Verlagshandlung kommen, oder als Commissionsartikel für Rechnung des Verfassers verkauft werden, nachzulassen, wenn auch übrigens gegen den Verkauf gebrauchter brochirter Bücher durch den Antiquar nichts einzuwenden ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. für Gewerbe-Angeleg., so wie der hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 12. Septbr. 1836. A. v. K. H. 3. Nr. 122. pro 1836.

Digitized by Google

Cap. 3. Grenzen des Gewerbebetriebs der Bücher-Antiquare.

Nr. 4. Auf die Anfrage vom 30. v. M., wegen des von dem N. N. aus Lennep dort beabsichtigten Gewerbebetriebes als Antiquar, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß die für den Buchhandel, d. h. den Handel mit neuen Druckſachen, gegebenen Vorſchriften auf den Handel mit alten gebrauchten Büchern nicht angewendet werden können, und deshalb, da das Gewerbe-Polizeigeſetz vom 7. September 1811, welches übrigens die Buch- und Kunſthändler von den Antiquaren unterſcheidet, dort nicht Geſetzeskraft hat, andere, den Gewerbebetrieb der letzteren beſchränkende, dort gültige geſetzliche Vorſchriften aber nach Ihrer Angabe nicht beſtehen, nach der dermaligen Lage der Geſetzgebung die dortigen Bücher-Antiquare einer beſondern Conceſſion gar nicht bedürfen.

Reſcr. d. hoh. Miniſt. d. Innern für Handel u. Gewerbe, ſo wie d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 15. Dec. 1822. A. v. K. H. 4. N. 106. pro 1822.

Nr. 5. Ueber denſelben Gegenſtand.

Wenn gleich das Miniſterium des Innern und der Polizei mit der Königl. Regierung darin einverſtanden iſt, daß zwiſchen einer Buchhandlung und dem Geſchäfte eines Antiquars unterſchieden werden muß: ſo liegt doch ein ſehr weſentlicher Unterſchied zwiſchen beiden ſchon darin, daß dem Antiquar nur erlaubt iſt, mit Büchern fremden Verlags, und zwar nur in ſofern ſie bereits gebunden ſind, zu handeln, und daß ihm alſo weder die Befugniß zum Verkaufe eigener Artikel zuſteht, noch der Abſatz roher ungebundener Bücher geſtattet iſt. Die letzte Beſchränkung iſt um ſo erheblicher, als nur der Sortimentshandel mit rohen ungebundenen Büchern alle Neuigkeiten in die Läden der Buchhändler, und durch dieſe in die Hände des Publicums bringt, indem der Sortiments-Buchhändler die neuen Artikel nur zur Anſicht erhält und daher keinen Grund hat, die Zuſendungen der Neuigkeiten auf ſeinen ſichern Abſatz zu beſchränken. Dieſer Verkehr mit den neueſten Erzeugniſſen, auch der ausländiſchen, durch keine Cenſur kontrollirten Buchhandlungen, iſt es vornehmlich, welcher die Nothwendigkeit einer beſondern Vorſicht bei Ertheilung der Erlaubniß zum Buchhandel herausgeſtellt hat.

Bei einem Sortimentsgeſchäft blos mit gebundenen Büchern fällt dieſe Nothwendigkeit weg. Die Art der Be-

Digitized by Google

ziehung, wie des Absatzes der Bücher, ist hier eine ganz andere, und deshalb kann der Handel mit gebundenen Büchern jeder Art, ohne Unterschied, ob sie älter oder neuer sind, jedem Antiquar um so eher gestattet werden, als es ganz außer der Möglichkeit liegt, auf eine angemessene Weise festzustellen, was unter einem alten oder gebrauchten Buche zu verstehen ist.

Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn die Königl. Regierung den Handel mit Nachdrücken auch den Antiquaren nicht gestatten will, indem es für den polizeilichen Gesichtspunkt der Unterdrückung jeder Begünstigung eines unerlaubten Gewerbes ganz gleichgültig bleibt, auf welchem Wege ein Antiquar zum Besitze von Nachdrücken gekommen ist.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 14. Nov. 1834. A. v. K. Seite 1077.pro 1834.

Tit. IV.

Ueber lithographische Anstalten.

Cap. 1. Die polizeilichen Concessionen zu lithographischen Anstalten.

Nr. 1. Die Bedingungen, welche bei Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Buchdruckereien vorgeschrieben worden, sind außer von Gewerbe-Polizei wegen allerdings auch bei den zu errichtenden lithographischen Anstalten in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung zu bringen.

Bei den schon oft wahrgenommenen Mißbräuchen, welche Hinsichts des Gewerbes der Lithographen stattfinden, ist es erforderlich, die Concession zu diesem Gewerbebetriebe nur solchen Individuen zu bewilligen, die sich wegen ihres bisherigen tadellosen Lebens gehörig auszuweisen vermögen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 13. Juli 1827. A. v. K. H. 2. Nr. 98. pro 1827.

Nr. 2. Ueber denselben Gegenstand.

Bei der Errichtung lithographischer Anstalten sind die von Gewerbe-Polizei wegen für die Concessionirung von Buchdruckereien vorgeschriebenen Bedingungen in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung zu bringen.

Bei den Mißbräuchen, welche Hinsichts des Gewerbes der Steindruckerei Statt finden können, und schon oft wahrge-

Digitized by Google

nommen worden sind, ist es sogar bei diesem ganz besonders erforderlich, die Gestattung von gehörigem Nachweise eines durchaus unbescholtenen und bisher tadellosen Lebens abhängig zu machen.

Rescr. d. hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei v. 9. Juli 1829. A. v. K. Heft 3. Nr. 75. pro 1829.

Nr. 3. Anlegung von Kupferdruckereien.

In Betreff der Anfrage wegen der Anwendbarkeit der Bestimmungen vom 13. Juli 1827 auf die Anlegung von Kupferdruckereien, hat das hohe Ministerium des Innern und der Polizei Sich für die Anwendbarkeit ausgesprochen.

Rescr. d. hoh. Min. d. geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten u. d. Inn. u. d. Polizei v. 18. Aug. 1830. A. v. K. H. 3. S. 799. pro 1830.

Cap. 2. Nachweis der Qualification zur Anlegung von lithographischen Anstalten.

Nr. 4. Es bleibt ganz dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen, Sich die Ueberzeugung von der Qualification derjenigen zu verschaffen, die eine Concession zum Betriebe des Buchhandels ꝛc. nachsuchen, woraus von selbst folgt, daß die Königl. Regierung, wenn Sie diese Ueberzeugung auf anderem Wege erlangt, auch dann, wenn der Impetrant kein Attest über seine technische Ausbildung beizubringen vermag, von einer Prüfung durch Sachverständige absehen kann.

Wenn aber, wie in dem vorliegenden Falle des Gesuchs um Concessionirung eines Einwohners der Stadt N. zur Anlegung einer lithographischen Anstalt, der angebliche Lehrherr desselben ausdrücklich bemerkt, daß der Lehrling bei ihm nur mißlungene Versuche gemacht habe, und nicht andere Beweise der technischen Fertigkeit des Impetranten vorliegen, so hat die Königl. Regierung allerdings eine genügende Veranlassung, Sich zuvörderst durch eine unter Zuziehung von Sachverständigen zu veranlassende Prüfung Ueberzeugung von der Qualification zu verschaffen.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 31. Decbr. 1834. A. v. K. S. 1019. pro 1834.

Digitized by Google

Tit. V.

In Betreff des Gewerbebetriebs der Buchdrucker.

Cap. 1. Gewerbeberechtigung.

Nr. 1. §. 126. Denen, welche am 2. November 1810 bereits als Buchdrucker etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

§. 127. Wer am 2. November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128. Die Regierungen haben Anweisung von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129. Die Qualifications-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden. (Gesetzs. 1811. S. 263.)

Cap. 2. Für Buchdrucker ist der Vermögensnachweis nicht erforderlich.

Nr. 2. Da die Allerhöchste Königl. Cabinetsordre vom 19. September 1801 den Vermögensnachweis nur für Buchhändler, nicht aber für Buchdrucker und Kunsthändler, welchen die Steindrucker und Unternehmer lithographischer Anstalten gleich zu achten sind, vorschreibt, die bisherige Erfahrung auch das Bedürfniß einer Ausdehnung jener Allerhöchsten Bestimmung nicht ergeben hat, so wird die Königl. Regierung, selbst abgesehen davon, daß eine solche Ausdehnung nur durch eine neue gesetzliche Bestimmung begründet werden könnte, hierdurch veranlaßt, dem Buchbinder N. N. zu N. die Genehmigung zur Errichtung einer lithographischen Anstalt um so eher zu ertheilen, als gegen seine persönliche Qualification nichts zu erinnern ist.

Rescr. d. hoh. Minist. v. 9. Nov. 1829. A. v. K. S. 903. pro 1829.

Digitized by Google

Tit. VI.

Betrieb des Kunst- und Musikalien-Handels.

Cap. 1. Berechtigung dazu.

Nr. 1. §. 126. Denen, welche am 2. November 1810 bereits als Kunsthändler etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

§. 127. Wer aber am 2. November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128. Die Regierungen haben Anweisung von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129. Die Qualifications-Atteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden. (Gesetzs. 1811. S. 263.)

Nr. 2. Ueber denselben Gegenstand.

Die Gründe, welche die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. October 1833 angeordnete Einholung einer besondern Genehmigung für den Gewerbebetrieb eines Buch- oder Kunsthändlers, Buchdruckers oder Lithographen rathsam gemacht haben, walten theilweise auch bei dem Handel mit Musikalien ob. Die hohen Ministerien finden daher kein Bedenken, da der Buchhandel, in seiner allgemeinsten Bedeutung, den Handel mit gedruckten Sachen aller Art umfaßt, die für denselben gegebene Vorschrift auch da anzuwenden, wo nur ein Theil desselben, der Musikalienhandel, betrieben werden soll.

Rescr. d. hoh. Min. d. Inn. u. d. geistl. Angelegenheiten v. 1. Dezbr. 1835. A. v. K. S. 1058. pro 1835.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 657 .H53 C.1
Das Censur-Gesetz nebst Zusatz
Stanford University Libraries
3 6105 040 993 128

ed by Google

Digitized by Google

Z 657 .H53 C.1
Das Censur-Gesetz nebst Zusatz
Stanford University Libraries
3 6105 040 993 128

Digitized by Google